

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates**

1. Sitzungswoche 2023 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. bis 27. Januar 2023 in Straßburg, Frankreich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Teilnehmende der deutschen Delegation.....	2
2 Tagesordnung der Sitzungswoche	3
3 Schwerpunkte der Sitzungswoche	6
3.1 Überblick.....	6
3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen.....	7
4 Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder	13
5 Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder	15
6 Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen.....	16
7 Reden der Delegationsmitglieder	75

1 Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 1. Sitzungswoche 2023 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) wurde vom 23. bis 27. Januar 2023 veranstaltet. Folgende Delegationsmitglieder nahmen an der Sitzungswoche teil:

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), Delegationsleiter

Abgeordneter **Armin Laschet** (CDU/CSU), stellvertretender Delegationsleiter

Abgeordnete **Heike Engelhardt** (SPD)

Abgeordneter **Fabian Funke** (SPD)

Abgeordneter **Christian Petry** (SPD)

Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD)

Abgeordnete **Derya Türk-Nachbaur** (SPD)

Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Julian Pahlke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)

Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

2 Tagesordnung der Sitzungswoche

Montag, 23. Januar 2023

1. Eröffnung der Sitzungswoche

- 1.1. Prüfung der Beglaubigungsschreiben
- 1.2. Wahl des Präsidenten der Versammlung
- 1.3. Wahl des Vizepräsidenten der Versammlung
- 1.4. Ernennung der Mitglieder in den Ausschüssen
- 1.5. Anträge zur Aktualitätsdebatten
 - 1.5.1. Dringlichkeitsdebatte: Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine
 - 1.5.2. Aktualitätsdebatte: Aktuelle Spannungen zwischen Pristina und Belgrad
 - 1.5.3. Aktualitätsdebatte: Die Befassung mit den humanitären Folgen der Blockade des Latschin-Korridors
- 1.6. Annahme der Tagesordnung
- 1.7. Zustimmung des Protokolls der Sitzung des Ständigen Ausschusses (Reykjavik, 25. November 2022)

2. Debatte

- 2.1. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses
Berichterstatter des Präsidiums: Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD)

3. Debatte

- 3.1. Die Befassung mit der Frage der ausländischen IS-Kämpfer und ihrer Familien, die aus Syrien und anderen Ländern in die Mitgliedstaaten des Europarates zurückkehren
Berichterstatter für den Ausschuss Recht und Menschenrechte: Pieter Omtzigt (Niederlande, EPP/CD)

Dienstag, 24. Januar 2023

4. Wahlen

- 4.1. Richterwahl in Bezug auf Dänemark und Island

5. Debatte

- 5.1. Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Petra Bayr (Österreich, SOC)

6. Ansprache

- 6.1. Annalena Baerbock, Bundesministerin des Auswärtigen Amtes

7. Ansprache

- 7.1. Marija Pejcinovic Buric, Kommunikation mit der Generalsekretärin des Europarates

8. Debatte

- 8.1. Ein vierter Gipfel für einen erneuerten, besseren und gestärkten Europarat
Berichterstatterin für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Fiona O'Loughlin (Irland, ALDE)

Mittwoch, 25. Januar 2023

9. Debatte

9.1. Die ökologischen Folgen von bewaffneten Konflikten

Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
John Howell (Großbritannien, EC/DA)

10. Debatte

Die ethischen, kulturellen und bildungspolitischen Herausforderungen von Kontaktverfolgungs-Apps

Berichterstatter für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft und Medien: Duncan Baker
(Großbritannien, EC/DA)

Stellungnahme des Berichterstatters für den Ausschuss Recht und Menschenrechte:
Vladimir Vardanyan (Armenien, EPP/CD)

11. Aktualitätsdebatte

11.1. Aktuelle Spannungen zwischen Pristina und Belgrad

12. Gemeinsame Debatte

12.1. Fortschritte und Herausforderungen in Bezug auf die Istanbul-Konvention

Berichterstatterin für den Ausschuss Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Zita Gurmai
(Ungarn, SOC)

12.2. Die Rolle und Verantwortung von Männern und Jungen bei der Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Berichterstatterin für den Ausschuss Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Pietra Stienen
(Niederlande, SOC)

12.3. Die Herbeiführung von Lösungen für eheliche Gefangenschaft

Berichterstatterin für den Ausschuss Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Margreet De Boer (Niederlande, SOC)

Donnerstag, 26. Januar 2023

13. Dringlichkeitsdebatte

13.1. Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine

Berichterstatter für den Ausschuss Recht und Menschenrechte: Damien Cottier (Schweiz, ALDE)
Stellungnahme von Oleksandra Matviichuk, Vorsitzende des Centers für Civil Liberties, 2022
ausgezeichnet mit dem Friedensnobelpreis

14. Ansprache

14.1. Katrin Jakobsdottir, Premierministerin von Island

15. Debatte

15.1. Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Republik Moldau

Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)
Berichterstatterin für den Monitoringausschuss: Libina-Egnere (Lettland, EPP/CD)

16. Debatte

16.1. Die Fortschritte beim Überwachungsverfahren der Versammlung (Januar-Dezember 2022)

Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Piero Fassino (Italien, SOC)

17. Aktualitätsdebatte

17.1. Die Befassung mit den humanitären Folgen der Blockade des Latschin-Korridors

Freitag, 27. Januar 2023

18. Debatte

18.1. Das Aufkommen letaler autonomer Waffensysteme und ihre notwendige Erfassung durch die europäischen Menschenrechtsnormen

Berichterstatter für den Ausschuss Recht und Menschenrechte: Damien Cottier (Schweiz, ALDE)

19. Debatte

19.1. Der Aufbau des Offenen Akademischen Netzwerks des Europarates (OCEAN)

Berichterstatterin für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft und Medien: Maria Grande (Italien, fraktionslos)

20. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)

21. Ernennung der Mitglieder des Ständigen Ausschusses

3 Schwerpunkte der Sitzungswoche

3.1 Überblick

Im Mittelpunkt der ersten Sitzungswoche 2023 standen die Vorbereitungen für den 4. Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 15. und 16. Mai 2023 sowie der Ukrainekrieg. **Bundesaußenministerin Annalena Baerbock** sprach anlässlich des anstehenden 4. Gipfels des Europarates zu den Abgeordneten. Sie forderte ein starkes erneutes Bekenntnis zu den Kernaufgaben und Werten des Europarates, eine bessere Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie eine höhere finanzielle Ausstattung des Europarates. Darüber hinaus zeige der Ukrainekrieg die notwendige Stärkung des Frühwarnmechanismus des Europarates bei Menschenrechtsverletzungen. In der Diskussion mit Abgeordneten über die Lieferung von Leopard-2-Panzern an die Ukraine appellierte Außenministerin Baerbock an den Zusammenhalt Europas. Gegenseitige Schuldzuweisungen über zu geringe Unterstützung für die Ukraine bewirkten keinen Frieden. Die Europäer dürften sich nicht spalten lassen, da man schließlich einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander führe.

Der 4. Gipfel des Europarates und die Implikationen des Ukrainekriegs waren ebenfalls Themen der Rede der isländischen **Premierministerin Katrin Jakobsdóttir**. Laut Jakobsdóttir sollen drei Schwerpunkte auf dem Gipfel verfolgt werden: 1. Wiederbekenntnis zu den Grundwerten und den Prinzipien des Europarates, 2. Unterstützung für die Ukraine, 3. Entscheidungen zu Zukunftsthemen, die die Lage der Menschenrechte beeinflussen, z.B. die Klimakrise oder der technologische Wandel. Island werde den Gipfel nutzen, um die Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie die Umweltrechte zu verbessern.

Der Berichtsentwurf mit **Empfehlungen der Versammlung für den 4. Gipfel des Europarates** der Berichterstatterin Fiona O'Loughlin (Irland, ALDE) wurde von der PVER angenommen. In ihrer Rede wies O'Loughlin darauf hin, dass der Europarat eine größerer Transparenz, eine stärkere Identifikation als politische Institution sowie eine ausreichende finanzielle Ausstattung benötige, um seine Kernaufgaben effektiv bewältigen zu können. Vom Gipfel müsse zudem ein klares Signal der Unterstützung für die Ukraine ausgehen.

In einer **Dringlichkeitsdebatte**¹ über die rechtlichen und menschenrechtlichen Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die **Ukraine** sprach Oleksandra Matwijtschuk, Leiterin des 2022 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Center for Civil Liberties, zur Versammlung. Sie unterstrich dabei die Notwendigkeit der Einrichtung eines Sondertribunals, um Russland für die zahlreich begangenen Kriegsverbrechen zur Verantwortung ziehen zu können und Gerechtigkeit für die Opfer herzustellen. Die Abgeordneten nahmen den Entschließungsentwurf des Berichterstatters Damien Cottier (Schweiz, ALDE) einstimmig an. In der Entschließung forderte die Versammlung u.a. die Einrichtung eines internationalen Sonderstrafgerichtshofs in Den Haag, um die russischen und belarussischen Verantwortlichen für das Verbrechen der Aggression in der Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen.

In einer **Aktualitätsdebatte**² diskutierte die Versammlung die humanitären Folgen der Blockade des **Latschin-Korridors**, der Armenien mit Berg-Karabach verbindet. Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC) forderte eine sichere Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in beide Richtungen und verwies auf die einstweilige Verfügung des EGMR vom 21. Dezember 2022. Der EGMR fordert darin die aserbaidische Regierung auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die freie Fahrt durch den Korridor zu gewährleisten. Eine weitere **Aktualitätsdebatte** drehte sich um die Spannungen zwischen der Republik **Kosovo und Serbien**.

Weitere Themen der Sitzungswoche waren die ökologischen Folgen bewaffneter Konflikte, die Herausforderungen von Kontaktverfolgungs-Apps, sexuelle Gewalt bei Konflikten, die Folgen der Rückkehr von IS-Kämpfern und ihrer Familien in die Mitgliedsstaaten des Europarates, das Offene Akademische Netzwerk des Europarates

¹ Auf Antrag des Ministerkomitees, des betreffenden Ausschusses, einer Fraktion oder mindestens 20 Vertretern oder Stellvertretern kann ein Thema von der Versammlung beraten werden, das nicht auf dem Entwurf der Tagesordnung der Versammlung gesetzt wurde (Artikel 51, Geschäftsordnung der PVER). Eine Dringlichkeitsdebatte muss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Versammlung beschlossen werden. Das Thema wird anschließend an einen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen. Der Bericht des Ausschusses stellt die Grundlage der Dringlichkeitsdebatte dar und kann von der PVER angenommen werden.

² Aktualitätsdebatten können von mindestens 20 Vertretern oder Stellvertretern, einer Fraktion, einer nationalen Delegation oder einem Ausschuss beantragt werden (Artikel 53, Geschäftsordnung der PVER). Der Antrag muss beim Präsidenten der Versammlung eingereicht werden. Liegen mehrere Anträge vor, entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung muss von der Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Im Gegensatz zu Dringlichkeitsdebatten führen Aktualitätsdebatten nicht zu einer Abstimmung über Texte. Das Präsidium der Versammlung kann jedoch im Anschluss an die Debatte vorschlagen, das Thema an einen Ausschuss zur Erstellung eines Berichts zu überweisen.

(OCEAN) und die Anwendung von Menschenrechtsnormen auf letale autonome Waffensysteme, die militärische Ziele ohne menschliche Einwirkung identifizieren und angreifen. Des Weiteren nahm die Versammlung in einer gemeinsamen Debatte drei Berichte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen an. Neben den Ergebnissen des Monitoringverfahrens in der Republik Moldau diskutierten die Abgeordneten über den derzeitigen Stand der anderen Monitoringverfahren sowie mögliche notwendige Anpassungen des Prozesses. Außerdem stellte sich die Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić, den Fragen der Abgeordneten.

Der **Versammlungspräsident** Tiny Kox (Niederlande, UEL) wurde mit 175 zu 44 Stimmen gegen den Kandidaten Oleksandr Merezhko (Ukraine, EC/DA) wiedergewählt. In seiner Rede betonte Kox die schnelle und geschlossene Reaktion der PVER auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und forderte die Organe des Europarates zur engen Zusammenarbeit vor dem 4. Gipfel der Staats- und Regierungschefs auf. Abgeordneter **Armin Laschet** (CDU) wurde zu einem der zwanzig **Vizepräsidenten** der PVER wiedergewählt.

Die Versammlung wählte Anne Louise Haahr Bormann zur **Richterin** für den auf **Dänemark** und Oddný Mjöll Arnardóttir für den auf **Island** entfallenden Posten am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Vor ihrer Wahl war Bormann als Richterin am dänischen Verfassungsgericht und seit 2019 als Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts tätig. Arnardóttir war bisher Richterin am Obersten Gerichtshof Islands.

Abgeordneter **Harald Weyel** (AfD) stellte die **Akkreditierung** der deutschen Delegation aufgrund der Wahlwiederholung in Berlin infrage. Vizepräsident **Zingeris** hielt fest, es handle sich hierbei um keinen formellen Einwand im Sinne der Geschäftsordnung der PVER, sodass hierüber nicht abgestimmt werden könne. Mit der Zustimmung der Versammlung erklärte er die Akkreditierungen für ratifiziert.

Zehn Jahre nach Bekanntwerden der Korruptionsaffäre des Europarates durch Aserbaidshan veranstaltete Delegationsleiter **Frank Schwabe** (SPD) eine Diskussion dazu, an der der ehemalige Abgeordnete Christoph Strässer teilnahm. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Die LINKE.) organisierte gemeinsam mit den Anwälten von Julian Assange ein Gespräch über Whistleblower und die Situation von Julian Assange.

Abgeordneter **Max Lucks** (Bündnis 90/ Die Grünen) veranstaltete eine Expertenanhörung im Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie zur Situation im Iran, zu der unter anderem der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte im Iran, Javaid Rehmman, zugeschaltet wurde.

3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen

Debatte: Der Reykjavik-Gipfel des Europarates: Vereint in Werten angesichts außergewöhnlicher Herausforderungen (Dok. 15681), Berichterstatterin für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie: Fiona O'Loughlin (Irland, ALDE)

Fiona O'Loughlin (Irland, ALDE) betonte zunächst die Herausforderungen, die aus dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine folgten. Angesichts des unerträglichen Leids der ukrainischen Bevölkerung müsse Solidarität gezeigt werden. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges träfen auch die europäische Bevölkerung. Der brutale Krieg habe Europa grundlegend verändert, unverändert sei jedoch die Wertschätzung für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Auf dem 4. Gipfel müssten die Staats- und Regierungschefs deshalb betonen, dass das Streben nach Frieden und Gerechtigkeit und die internationale Kooperation die Grundlage der menschlichen Zivilisation darstellten. Man müsse sich zur territorialen Integrität und Souveränität der Ukraine bekennen, finanzielle Hilfen für den Wiederaufbau zusichern und sich dazu verpflichten, russische Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Damit der Europarat seine Kernaufgaben effektiv erfüllen könne, seien folgende drei Schritte unumgänglich: 1. Der Europarat müsse sich stärker als politische Institution definieren. Zwar sei der Europarat kein Verteidigungsbündnis, jedoch könne er durch den Einsatz für die gemeinsamen Werte zur Sicherheit des gesamten Kontinents beitragen, 2. Der Europarat müsse transparenter werden, damit die Bürgerinnen und Bürger seine Ziele besser nachvollziehen können und, 3. Der Haushalt des Europarates müsse inflationsbereinigt erhöht werden. Des Weiteren solle die strategische Partnerschaft mit der EU vertieft werden und ein konkreter Aktionsplan für neue Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf eine gesunde und sichere Umwelt, erarbeitet werden.

Marijana Balić (Kroatien, EPP/CD) unterstrich, dass ein Signal der Einheit vom Gipfel ausgehen müsse. **Iulian Bulai** (Rumänien, ALDE) unterstützte die Forderungen nach einem Sondertribunal für die Ukraine, der Einrichtung eines Kommissars für Demokratie und einer angemessenen Berücksichtigung der neuen Generation von Menschenrechten. **Lord George Foulkes** (Vereinigtes Königreich, SOC) forderte für die Versammlung als demokratisch legitimes Organ eine entsprechende Rolle auf dem Gipfel. **Ahmet Ünal Çeviköz** (Türkei, SOC) unterstützte im Namen der SOC-Fraktion den Berichtsentwurf von O’Loughlin, insbesondere die Forderung nach mehr Transparenz, die Schaffung einer neuen Generation von Menschenrechten, die Einrichtung eines Kommissars für Demokratie und die stärkere Koordination mit der EU. Des Weiteren sei die Stärkung der Mechanismen zur Durchsetzung von Urteilen des EGMR zentral. **Mehmet Mehdi Eker** (Türkei, NR) und **Emine Nur Günay** (Türkei, NR) warnten vor zunehmend rassistischen, islamophoben und antisemitischen Tendenzen in Europa. **Bjarni Jónsson** (Island, UEL) forderte, das Recht auf eine saubere und sichere Umwelt auf dem Gipfel zu verankern. Im Gegensatz dazu, solle sich laut **Norbert Kleinwächter** (AfD) der Europarat auf die bestehenden Menschenrechte beschränken. Zudem attestierte Kleinwächter dem Europarat einen Verlust der Glaubwürdigkeit in den letzten Jahren. **Joseph O’Reilly** (Irland, EPP/CD) unterstützte die Einrichtung eines Sondertribunals für russische Kriegsverbrechen und forderte klare Antworten auf die Migrations- und Flüchtlingsfragen auf dem Gipfel sowie den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). **Frank Schwabe** (SPD) betonte die Bedeutung des Gipfels für den Europarat. Der Gipfel führe den Europarat weg von einem bloßen „diplomatischen modus operandi“, durch den der Europarat Gefahr laufe ins Abseits zu geraten. Dies könne man sich angesichts der massiven russischen Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine schlichtweg nicht leisten. Zudem verwies er auf die Bindungswirkung der Urteile des EGMR und forderte eine ausreichende Finanzierung des Europarates. Die Teilnahme von NGOs und Jugendlichen am Gipfel begrüßte er. Auch für **Max Lucks** (SPD) ist die Beteiligung junger Menschen wichtig, um die Zukunftsfähigkeit des Europarates zu sichern. Zudem forderte er mehr Aufmerksamkeit für Pride-Veranstaltungen, die zunehmend gefährdet seien, sowie für die beiden Fluchtursachen Klimawandel und Hunger. **Sir Edward Leigh** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) kritisierte die Rechtsprechungspraxis des EGMR in Fragen der Menschenrechte von Flüchtlingen. **Koloman Brenner** (Ungarn, NR) begrüßte die Äußerung von Außenministerin Baerbock, wonach der Europarat die „Seele“ Europas sei. Damit der Europarat bedeutend bleibe, benötige er eine angemessene Finanzierung. Mehrere Abgeordnete weisen auf die notwendige Umsetzung der Urteile des EGMR hin. **Reinhold Lopatka** (Österreich, EPP/CD) erklärte, dass der Umgang Chinas mit Menschenrechte ebenfalls wichtig sei. Während sich **Thomas Pringle** (Irland, UEL) kritisch gegenüber einem Beitritt der EU zur EMRK äußerte, begrüßte **François Calvet** (Frankreich, PPE/CD) diesen. **Mariia Mezentseva** (Ukraine, EPP/CD) und **Lesia Vasylenko** (Ukraine, ALDE) kritisierten, dass Russland weiterhin einen UN-Sitz habe. **Yelyzaveta Yasko** (Ukraine, EPP/CD) kritisierte die fehlenden Mechanismen des Europarates zur Verfolgung der von Russland ausgeübten sexuellen Gewalt und Kindesentführungen. Mehrere aserbaidjanische Abgeordnete bemängelten die Inaktivität des Europarates gegenüber Armenien. Während **Bertrand Bouyx** (Frankreich, ALDE) die Europäische Politische Gemeinschaft positiv bewertete und zur Kooperation aufrief, warnte **Lord Richard Keen** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) vor einem Bedeutungsverlust des Europarates durch die Europäische Politische Gemeinschaft. **Kimmo Kiljunen** (Finnland, SOC) rief zur Unterstützung einer Mitgliedschaft des Kosovo auf. **Berichterstatterin Fiona O’Loughlin** sieht den 4. Gipfel als Beginn eines Transformationsprozesses des Europarates. Der Änderungsantrag einiger ukrainischer Delegationsmitglieder, eine Reform der Vereinten Nationen in den Bericht einzufügen, wurde von der Versammlung abgelehnt. Den Änderungsantrag von **Ahmet Ünal Çeviköz** (Türkei, SOC) den Kongress der Gemeinden und Regionen als regelmäßigen Kooperationspartner für das Amt des Kommissars für Demokratie aufzunehmen wird von der PVER hingegen befürwortet. Der Berichtsentwurf wird mit 101 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und fünf Enthaltungen angenommen.

Ansprache der Bundesaußenministerin von Deutschland, Annalena Baerbock

Außenministerin Annalena Baerbock zitierte einleitend den Holocaust-Überlebenden und Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel, nach dem nationale Grenzen und Empfindlichkeiten bei Bedrohungen der Menschenwürde irrelevant seien. Der Europarat sei als ein Frühwarnmechanismus gegen Menschenrechtsverletzungen gegründet worden mit dem Ziel ein gemeinsames europäisches Haus für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen. Der EGMR setze international höchste Maßstäbe für den Schutz der Menschenrechte. Der Zugang von Individuen zum EGMR sei weltweit einzigartig. Eine ausreichende Finanzierung des EGMR sei daher, auch vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Fällen, besonders wichtig. Der russische Angriffskrieg sei nicht nur ein Krieg gegen die Ukraine, sondern richte sich gegen die europäische Friedensordnung als Ganzes. Die Versammlung habe Präsident Putin in den vergangenen Monaten deutlich gemacht, dass er die Ukraine und

den Europarat niemals zerstören könne. Zugleich müsse man selbstkritisch sein. Die Warnsignale für die russische Abkehr von den Menschenrechten in der Vergangenheit hätte man nicht ausreichend wahrgenommen. Daher müsse die Funktion des Europarats als Frühwarnsystem zukünftig gestärkt werden. Ihr Besuch in Charkiw in der Ukraine Anfang Januar 2023 habe ihr erneut die Bedeutung eines Lebens in Frieden und Freiheit vor Augen geführt. Wie bereits Bundeskanzler Konrad Adenauer gesagt habe, sei der Europarat die Seele Europas. Es bestehe die Pflicht diese Seele zu bewahren. Da die Grundrechte und -freiheiten immer stärker unter Druck gerieten, müsse man diese auch stärker schützen.

Der 4. Gipfel müsse den Europarat für die kommenden Herausforderungen wappnen. Für Außenministerin Baerbock seien drei Punkte für den Gipfel zentral: 1. Es müsse ein erneutes Bekenntnis zu den zentralen Werten des Europarats vom Gipfel ausgehen. Bildlich gesprochen, müsse man die Risse in den gemeinsamen Wänden des Europaratshauses ausbessern und dafür sorgen, dass das Fundament nicht weiter ausgehöhlt werde und sich alle Bewohner an die Hausordnung hielten. Die Mitgliedstaaten des Europarates seien gemeinsame Verpflichtungen für Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und die Menschenrechte eingegangen, weshalb die Urteile des EGMR umgesetzt werden müssten. Sie sei zutiefst besorgt über die Weigerung türkischer Behörden, Osman Kavala trotz der Urteile des EGMR freizulassen. Außenministerin Baerbock verwies auf die in der Vergangenheit vorhandenen Vorbehalte Deutschlands bei der Istanbul-Konvention und forderte andere Mitgliedstaaten zur Ratifikation auf. Deutschland werde das Übereinkommen ab Februar 2023 vollständig anwenden. 2. Der Europarat und die Demokratien in Europa müssten sich einer Welt im permanenten Wandel anpassen. Hierzu gehöre unter anderem der Beitritt der EU zur EMRK. Zudem müsse der Europarat die neue Generation von Menschenrechten, die durch den digitalen Wandel bedingt seien, reflektieren. Sie forderte einen gesamteuropäischen Standard für menschenzentrierte und menschenrechtsbasierte Künstliche Intelligenz, der im Jahr 2023 verabschiedet werden solle. 3. Schließlich verwies sie auf die Wirkung des Europarates außerhalb seiner Mitgliedsstaaten. So sei zum Beispiel die Venedig-Kommission ein Wegweiser für demokratische Werte auf der ganzen Welt, obwohl es der Kommission laut manchen an „echte[r] Macht“ fehle.

In der an die Rede anschließenden Fragerunde erkundigte sich **Selin Sayek Böke** (Türkei, SOC) nach einer neuen strategischen Vision für den Europarat auf dem Gipfel und wie der Beitritt der EU zur EMRK beschleunigt werden könne. **Außenministerin Baerbock** antwortete, dass sich der Europarat zunächst auf die Bewältigung der derzeitigen Probleme konzentrieren solle anstatt langfristige Visionen zu entwickeln. **Ingjerd Schou** (Norwegen, EPP/CD) sprach sich für die Einrichtung eines Sondertribunals für den russischen Angriff auf die Ukraine aus und erkundigt sich nach der deutschen Position zur Lieferung von Leopard-Kampfpanzern. **Außenministerin Baerbock** befürwortete eine intensiviertere militärische Unterstützung der Ukraine. Diese könne jedoch nicht durch ein einziges Land erfolgen. **Petra Stienen** (Niederlande, ALDE) erkundigte sich, wie Frauenrechte, insbesondere im Hinblick auf die sexuelle Gewalt in der Ukraine durch Russland sowie die Protestbewegung im Iran, gestärkt werden könnten. **Außenministerin Baerbock** betonte, dass öffentliche Diskussionen zu diesem Thema bereits relevant seien. Leider gebe es noch zahlreiche Stimmen, die sexuelle Gewalt in Konflikten verharmlosten. Die Strafverfolgung für sexuelle Gewalt müsste unbedingt, z.B. durch die Einrichtung von besonderen Abteilungen in den Staatsanwaltschaften, gestärkt werden. Hinsichtlich der Proteste im Iran verwies sie auf die verabschiedete Resolution im UN-Menschenrechtsrat, die die iranischen Revolutionsgarden zur terroristischen Organisation erklärt. Es werde derzeit geprüft, ob die Revolutionsgarden auch sanktioniert werden könnten. **Sir Christopher Chope** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) warf der deutschen Regierung Uneinigkeit in der Debatte um Panzerlieferungen vor und verwies auf die in dieser Frage bestehende Geschlossenheit innerhalb der britischen Regierung. **Außenministerin Baerbock** erklärte, gegenseitige Schuldzuweisungen bewirkten keinen Frieden für die Ukraine und würden stattdessen Putin nutzen. Man dürfe sich als Europäer nicht spalten lassen, schließlich führe man einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander. **George Katrougalos** (Griechenland, UEL) erkundigte sich nach der deutschen Regierungsposition zum Fall von Julian Assange und deutschen Rüstungsexporten in die Türkei. **Außenministerin Baerbock** legte dar, jedes europäische Land müsse die Urteile des EGMR einhalten, was in der Causa Julian Assange ebenso gelte. Im Hinblick auf die Rüstungsexporte in Konfliktgebiete betonte sie, es handele sich um Entscheidungen, die in jedem Fall neu getroffen werden müssten. **Ruben Rubinyan** (Armenien, EPP/CD) ging auf die Resolution des EU-Parlaments zur Blockade des Latschin-Korridors ein und erkundigte sich nach konkreten Schritten der deutschen Regierung zur Lösung des Konflikts. **Außenministerin Baerbock** verwies auf die beschlossene EU-Mission nach Armenien und forderte freien Zugang. **Titus Corlăţean** (Rumänien, SOC) betonte die Bedeutung des Schutzes von nationalen und religiösen Minderheiten in der Ukraine während des EU-Beitrittsprozesses. **Außenministerin Baerbock** antwortete, dass die Ukraine alle Anforderun-

gen für den Beitritt erfüllen müsse. **Andrea Eder-Gitschthaler** (Österreich, EPP/CD) fragte nach konkreten Maßnahmen zur Befreiung der durch Russland verschleppten ukrainischen Kinder. **Außenministerin Baerbock** bedauerte, dass selbst das Rote Kreuz keinen Zugang in die Ostukraine habe und die genaue Zahl der entführten Kinder ungewiss sei. Man müsse das Thema immer wieder ansprechen. **Oleksii Goncharenko** (Ukraine, EC/DA) bat um eine eindeutige Positionierung in der Frage der deutschen Panzerlieferungen. **Außenministerin Baerbock** erklärte, dass Frieden nicht nur von Panzern abhängt. Neben Rüstungsgütern, mit denen sich die Ukraine verteidigen könne, müsse man zugleich umfängliche, schnelle humanitäre und finanzielle Hilfe an die Ukraine leisten.

Ansprache der Premierministerin von Island, Katrín Jakobsdóttir

Zunächst appellierte die isländische Premierministerin **Katrín Jakobsdóttir** zur Einheit gegen die russische Aggression. Friedenssicherung sei eine Kernaufgabe des Europarates. Der Europarat müsse entschlossen für die gemeinsamen Werte eintreten und diese nachhaltig schützen. Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Rechte der LGBTQIA-Gemeinschaft und von Frauen seien Teil eines größeren Trends, der die gemeinsamen Werte gefährde. Der kommende Gipfel sollte den Fokus auf die Kernbereiche Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit legen, die neue Generation von Menschenrechten im Kontext des digitalen Wandels und des Klimawandels formalisieren, die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärker schützen und den Schutz von Frauenrechten unter Einbeziehung von Transmenschen voranbringen.

André Gattolin (Frankreich, ALDE) forderte den Druck auf Mitgliedsstaaten, die der Istanbul-Konvention noch nicht beigetreten seien, zu erhöhen. **Jakobsdóttir** versicherte, dies werde beim Gipfel thematisiert. **Frank Schwabe** (SPD) erkundigte sich, wie eine konsequentere Umsetzung von EGMR-Urteilen auf dem Gipfel vorangetrieben werde und weshalb Island Abschiebungen in unsichere Drittstaaten plane. **Jakobsdóttir** verwies auf die rechtlichen Konsequenzen für die Türkei, sollte Osman Kavala nicht freigelassen werden. Sie bekräftigte die Notwendigkeit unberechtigte Personen, zum Beispiel nach Griechenland, abzuschicken. **Bjarni Jónsson** (Island, UEL) schlug vor, Ökozids als Straftatbestand anzuerkennen, um die Klimarechte zu stärken. **Jakobsdóttir** befürwortete den Vorschlag. **Damien Cottier** (Schweiz, ALDE) erkundigte sich nach einer Einbindung von Jugendlichen in den Gipfel. **Arta Bilalli Zendeli** (Nordmazedonien, SOC) und **Enis Kervan** (Kosovo, Beobachterstatus) erkundigten sich nach der isländischen Position zum Beitritt des Kosovo zum Europarat. Island befürwortete einen Beitritt des Kosovo, so **Jakobsdóttir**. **Zsolt Németh** (Ungarn, EC/DA) warnte vor einer überladenen Agenda des 4. Gipfels. **Oleksii Goncharenko** (Ukraine, EC/DA) erkundigte sich nach der isländischen Position zur Einrichtung eines Sondertribunals für russische Kriegsverbrechen und lud die Premierministerin in die Ukraine ein. **Jakobsdóttir** sprach sich für das Tribunal aus und nahm die Einladung dankend an.

Dringlichkeitsdebatte: Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (Dok. 15689, Entschließung 2482), Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Damien Cottier (Schweiz, ALDE)

Der Bericht von **Damien Cottier** thematisiert die rechtliche und menschenrechtliche Situation des russischen Angriffs auf die Ukraine. Die PVER solle die Staaten dazu auffordern, die Ermittlungen des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und des Generalstaatsanwalts der Ukraine weiterhin zu unterstützen und Ressourcen und Fachwissen, insbesondere im Bereich der sexuellen Gewalt, bereitzustellen. Die ukrainischen Behörden müssten alle Verbrechen vorwürfe untersuchen, einschließlich jene, die das eigene Militär betreffen. An die russische Führung solle appelliert werden, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere müsse ein sofortiges Ende des Konfliktes und der schweren Völkerrechtsverstöße gefordert werden. Auch Belarus müsse dazu aufgefordert werden, sich nicht länger an dem Krieg zu beteiligen. Berichterstatter Cottier betonte, dass der Ausbruch des Konflikts an sich rechtswidrig sei. Neben den Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in der Zuständigkeit der ukrainischen Justiz und des IStGH lägen, müsse auch das Verbrechen der Aggression verfolgt werden. Es gebe mehrere Möglichkeiten für die konkrete Ausgestaltung und Rechtsgrundlage eines dafür zuständigen Gerichts. Die Staats- und Regierungschefs des Europarates sollten auf dem 4. Gipfel die Einrichtung eines Sondertribunals unterstützen. Zudem sollten Staaten, die das Römische Statut noch nicht unterzeichnet haben, zur Ratifizierung aufgefordert werden und ein internationaler Entschädigungsmechanismus für Kriegsschäden eingeführt werden.

Sir Edward Leigh (Großbritannien, EC/DA) wies auf die zahlreich begangenen Gräueltäten an der Zivilbevölkerung hin und forderte die Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht wegen des Verbrechens der Aggression zu stellen. **George Katrougalos** (Griechenland, UEL) warnte, dass ein Ad-hoc-Tribunal die rechtliche Zuständigkeit des IStGH untergraben könne. Der IStGH könne seit den in Kampala beschlossenen Änderungen Verbrechen der Aggression untersuchen. Die Nicht-Ratifizierung des Römischen Statuts von einigen Mitgliedstaaten sei für russische Propagandazwecke nützlich. **Thórhildur Sunna Ævarsdóttir** (Island, SOC) erklärte, dass die Straflosigkeit von Kriegsverbrechen eine Ursache dafür sei, dass diese begangen werden. Russische Soldaten würden sogar für Kriegsverbrechen belohnt werden. Die russische Angriffsstrategie bestehe darin, gezielt und massiv zivile Ziele anzugreifen. Ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression müsse eingerichtet werden. Zusammenfassend wies Berichterstatter **Cottier** auf die breite Unterstützung für die Schaffung eines internationalen Tribunals für das Verbrechen der Aggression sowie den Konsens in der Versammlung über die Einrichtung eines Entschädigungsmechanismus hin. Die Entschließung 2482 wurde einstimmig mit 100 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Aktualitätsdebatte: Aktuelle Spannungen zwischen Pristina und Belgrad

John Howell (Vereinigtes Königreich, EC/DA) forderte, die Spannungen zwischen der Republik Kosovo und Serbien aufmerksam zu beobachten. Zudem müsse die Rolle des russischen Präsidenten, Wladimir Putin, in diesem Konflikt bedacht werden. Es bestehe die Möglichkeit, dass die derzeitigen Spannungen genutzt werden sollen, um von der Situation in der Ukraine abzulenken. Sollte dies der Fall sein, müssten Maßnahmen ergriffen werden. **Ria Oomen-Ruijten** (Niederlande, EPP/CD) hob die Bedeutung des Brüsseler Abkommens von April 2013 hervor und begrüßte den deutsch-französischen Vorschlag zur Konfliktbeilegung. Sie kritisierte die Rhetorik beider Parteien und wies ebenfalls auf die von Russland gewollte Destabilisierung in der Region hin. **Christian Petry** (SPD) betonte, Serbien und der Kosovo seien von besonderer Bedeutung für die friedliche Entwicklung in der Region und für Europa. Die Sozialdemokraten in Deutschland seien Befürworter der Aufnahme des Kosovo in den Europarat und in die EU. Zu dieser Frage sei eine gesonderte Debatte notwendig. Eine Mitgliedschaft des Kosovo im Europarat sei auch im serbischen Interesse, weil die Rechte der serbischen Minderheit dadurch besser geschützt werden könnten. Er rief beide Seiten auf, aufeinander zuzugehen. **Dubravka Filipovski** (Serbien, EPP/CD) wies auf die zunehmend schwierige Lage der Serben im Kosovo und in Metochien hin. **Saranda Bogujevci** (Kosovo, Beobachterstatus) entgegnete, der Kosovo sei mit illegalen Aktionen im nördlichen Teil konfrontiert, welche vom serbischen Präsidenten Aleksandar Vučić unterstützt würden. Auch habe Serbien sich nie von Miloševićs Völkermordverbrechen an den Kosovo-Albanern distanziert. Besorgniserregend sei zudem das enge Verhältnis zwischen Serbien und Russland.

Aktualitätsdebatte: Bewältigung der humanitären Folgen der Blockade des Latschin-Korridors

Der Latschin-Korridor verbinde 65 Kilometer der armenischen Grenze mit jenem Gebiet, das von Armenien Bergkarabach und von Aserbaidschan Karabach genannt werde, eröffnete **Pierre-Alain Fridez** (Schweiz, SOC) die Debatte. Seit dem 12. Dezember 2022 blockierten aserbaidsschanische Staatsangehörige die einzige Straße, die das von etwa 120.000 Armeniern bewohnte Gebiet mit Armenien verbinde. Der EGMR habe in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2022 eine einstweilige Verfügung erlassen, in der die aserbaidsschanische Regierung aufgefordert werde, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die freie Durchfahrt durch den Korridor, etwa für Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen, sicherzustellen. **Ruben Rubniyan** (Armenien, EPP/CD) wies auf das Abkommen vom 10. November 2020 hin, das den Latschin-Korridor unter die Kontrolle von Friedenstruppen stelle und den freien Verkehr von Gütern, Personen und Fahrzeugen zwischen Armenien und Bergkarabach garantiere. Derzeit sei der Korridor blockiert und die Gas- und Stromversorgung durch Aserbaidschan unterbrochen. Sollte Aserbaidschan einer Untersuchungsmission der PVER nicht zustimmen, müsse davon ausgegangen werden, dass Aserbaidschan völkermörderische Absichten habe und das Ziel verfolge, Bergkarabach von seiner armenischen Bevölkerung zu befreien. **Kamal Jafarov** (Aserbaidschan, EC/DA) entgegnete, der Latschin-Korridor sei nicht blockiert. In den letzten zwei Monaten hätten mehr als 1000 Fahrzeuge, unter anderem Friedenstruppen, das Internationale Rote Kreuz und zivile armenische Fahrzeuge, den Korridor passiert. Stattdessen gebe es eine künstliche Informationsblockade, die vom Ukrainekrieg ablenken solle. Der Leiter der armenischen Delegation in der PVER wolle den Friedensprozess schädigen und den derzeitigen Premierminister Armeniens Nikol Pashinyan machen, um selbst Premierminister zu werden. **Kimmo Kiljunen** (Finnland, SOC) unterstützte den Vorschlag einer unparteiischen internationalen Untersuchungsmission. **Sena Nur Çelik** (Türkei, NR) wies auf die Sorge

Aserbaidshans hin, dass der Latschin-Korridor für militärische Zwecke genutzt werde und die vorhandenen Bodenschätze illegal ausgebeutet werden. Sie forderte beide Parteien auf, das Abkommen vom November 2020 einzuhalten.

Berlin, den 28. Juni 2023

Frank Schwabe
Delegationsleiter

4 Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder³

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Armin Laschet 2. Dr. Volker Ullrich 3. Max Lucks 4. Michael Georg Link – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Axel Schäfer 2. Fabian Funke 3. Nicole Höchst 4. Sevim Dağdelen
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Josip Juratovic 2. Knut Abraham 3. Boris Mijatović 4. Norbert Kleinwächter – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Christian Petry 2. Dr. Johann David Wadehul 3. Konstantin Kuhle 4. Petr Bystron
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Christian Petry 2. Heike Engelhardt 3. Dr. Harald Weyel 4. Andrej Hunko	1. Martina Stamm-Fibich 2. Dr. Franziska Kersten 3. Katrin Staffler 4. Catarina dos Santos-Wintz
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Fabian Funke 2. Catarina dos Santos-Wintz 3. Julian Pahlke 4. Konstantin Kuhle	1. Dr. Katja Leikert 2. Filiz Polat 3. Dr. Christoph Hoffmann 4. Petr Bystron
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Axel Schäfer 2. Michael Hennrich 3. Gyde Jensen 4. Nicole Höchst	1. Dr. Franziska Kersten 2. Julia Klöckner 3. Jürgen Hardt 4. Tabea Rößner
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Gabriela Heinrich 2. Derya Türk-Nachbaur 3. Katrin Staffler 4. Filiz Polat	1. Heike Engelhardt 2. Merle Spellerberg 3. Max Lucks 4. Gyde Jensen

³ Stand: 1. Sitzungswoche 2023.

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
<p>Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)</p> <p>Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (Monitoring Committee)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Axel Schäfer – Gyde Jensen – Andrej Hunko – Nicole Höchst <p>Frank Schwabe (ex-officio)</p>	<p>SOC</p> <p>ALDE</p> <p>UEL</p> <p>EC/DA</p> <p>SOC</p>
<p>Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten</p> <p>(Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Heike Engelhardt – Max Lucks <p>Frank Schwabe (ex-officio)</p>	<p>SOC</p> <p>SOC</p> <p>SOC</p>
<p>Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</p> <p>(Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Dr. Volker Ullrich – Konstantin Kuhle <p>Frank Schwabe (ex-officio)</p>	<p>EPP/CD</p> <p>ALDE</p> <p>SOC</p>

5 Berichterstermandate der Delegationsmitglieder⁴

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

„Die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft im Europarat durch San Marino“

Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Herr Viorel-Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
(ernannt am 19.04.2021)

Abg. Julian Pahlke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Vermisste Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber – ein Aufruf zur Klärung ihres Schicksals“

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene
(ernannt am: 23.06.2022)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

„Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung der Korruption im Europarat“

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten
(ernannt am: 27.01.2021)

⁴ Stand: 1. Sitzungswoche 2023.

6 Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
Empfehlung 2244 (2023) EntschlieÙung 2475 (2023)	Die Befassung mit der Frage der ausländischen IS-Kämpfer und ihrer Familien, die aus Syrien und anderen Ländern in die Mitgliedstaaten des Europarates zurückkehren	17 18
EntschlieÙung 2245 (2023)	Der Reykjavik-Gipfel des Europarates: in Werten geeint angesichts außergewöhnlicher Herausforderungen	22
Empfehlung 2246 (2023) EntschlieÙung 2477 (2023)	Die ökologischen Folgen von bewaffneten Konflikten	27 29
Empfehlung 2247 (2023) EntschlieÙung 2479 (2023)	Fortschritte und Herausforderungen in Bezug auf die Istanbul-Konvention	32 32
EntschlieÙung 2476 (2023)	Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt	36
EntschlieÙung 2478 (2023)	Die ethischen, kulturellen und bildungspolitischen Herausforderungen von Kontaktverfolgungs-Apps	41
EntschlieÙung 2480 (2023)	Die Rolle und Verantwortung von Männern und Jungen bei der Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen	44
EntschlieÙung 2481 (2023)	Die Herbeiführung von Lösungen für eheliche Gefangenschaft	47
EntschlieÙung 2482 (2023)	Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine	50
EntschlieÙung 2483 (2023)	Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung (Januar – Dezember 2022)	57
EntschlieÙung 2484 (2023)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Republik Moldau	63
EntschlieÙung 2485 (2023)	Das Aufkommen letaler autonomer Waffensysteme (LAWS) und ihre notwendige Erfassung durch die europäischen Menschenrechtsnormen	69
EntschlieÙung 2486 (2023)	Der Aufbau des Offenen Akademischen Netzwerks des Europarates (OCEAN)	73

Empfehlung 2244 (2023)⁵**Die Befassung mit der Frage der ausländischen IS-Kämpfer und ihrer Familien, die aus Syrien und anderen Ländern in die Mitgliedstaaten des Europarates zurückkehren**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2475 (2023) „Die Befassung mit der Frage der ausländischen IS-Kämpfer und ihrer Familien, die aus Syrien und anderen Ländern in die Mitgliedstaaten des Europarates zurückkehren“.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Unterstützung der Strategie des Europarates zur Terrorismusbekämpfung (2018-2022), die sich auf das Sammeln von Beweisen aus Konfliktgebieten zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung, die strafrechtliche Verfolgung ausländischer terroristischer Kämpfer, Deradikalisierung, Loslösung und gesellschaftliche Wiedereingliederung sowie die Rollen von Frauen und Kindern beim Terrorismus erstreckt.
3. Die Versammlung begrüÙt die Verabschiedung von Empfehlung CM/Rec(2022)8 an die Mitgliedstaaten durch das Ministerkomitee über die Verwendung von in Konfliktgebieten gesammelten Informationen als Beweise in Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten.
4. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf,
 - 4.1. eine Empfehlung über die Deradikalisierung, Loslösung und soziale Reintegration von an terroristischen Straftaten beteiligten Personen zu verfassen auf der Grundlage der fortlaufenden Sammlung beispielhafter Vorgehensweisen aus den Mitgliedstaaten durch den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus (CDCT);
 - 4.2. zu erwägen, den CDCT aufzufordern, die Frage der kumulierten strafrechtlichen Verfolgung ausländischer terroristischer Kämpfer aufgrund von Terrorismus und anderen Verbrechen nach dem internationalen Strafrecht und dem humanitären Völkerrecht zu prüfen und auch die Wechselwirkung zwischen den Gesetzen zur Terrorismusbekämpfung und diesen Zweigen des Völkerrechts zu berücksichtigen sowie Leitlinien für diesen Bereich zu verfassen;
 - 4.3. alle Mitgliedstaaten aufzufordern, sich an der Einsetzung eines internationalen Sondergerichtshofs oder hybriden Gerichts mit Zuständigkeit für internationale Verbrechen, die von ausländischen IS-Kämpfern begangen wurden, zu beteiligen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die Todesstrafe verhängen, und zu prüfen, inwieweit der Europarat als Ganzes eine aktive Rolle bei der Einsetzung und Betreibung eines derartigen Gerichts spielen kann;
 - 4.4. die Staaten zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass Kindern, die Staatsangehörige dieser Staaten sind, ihre Staatsangehörigkeit nicht entzogen wird und sie mit mindestens einem ihrer Elternteile zurückkehren können. Die Aufnahmebedingungen müssen, auch im Zusammenhang mit der Strafjustiz, soweit möglich die Trennung von Eltern und Kind auf ein Minimum beschränken, sofern dies im Interesse des Kindeswohls ist, und müssen auf Einzelfallbasis angewandt werden.

⁵ Von der Versammlung am 23. Januar 2023 verabschiedet.

Entschließung 2475 (2023)⁶**Die Befassung mit der Frage der ausländischen IS-Kämpfer und ihrer Familien, die aus Syrien und anderen Ländern in die Mitgliedstaaten des Europarates zurückkehren**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2091 (2016) „Ausländische Kämpfer in Syrien und im Irak“ sowie Entschließung 2190 (2017) „Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschließlich möglicher Akte des Völkermordes, die vom sogenannten Islamischen Staat begangen werden“. Sie wiederholt ihre Position, dass „Personen, die im Auftrag der [Terrororganisation] „Islamischer Staat“ („IS“) handeln, Akte des Völkermordes und andere schwere Verbrechen begangen haben, die nach dem Völkerrecht strafbar sind“ und dass „es schlüssige Beweise dafür gibt, dass der IS Akte des Völkermordes gegenüber Angehörigen von jesidischen, christlichen und nichtsunnitischen muslimischen Minderheiten begangen hat.“ Viele dieser Akte, wie Sklaverei, sexuelle Versklavung, Vergewaltigung, Inhaftierung, Folter und Mord, kamen auch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleich.
2. Sie stellt fest, dass sowohl die Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu Syrien im Jahr 2016 als auch das Ermittlungsteam zur Förderung von Verantwortlichkeit für die vom Islamischen Staat begangenen Verbrechen (UNITAD) im Jahr 2021 zu dem Schluss kamen, dass der Islamische Staat einen Völkermord an den Jesiden verübt hat. UNITAD hat darüber hinaus Beweise für Verbrechen vorgelegt, die an anderen Gruppen verübt wurden, z.B. Schiiten, Christen und anderen Gemeinschaften.
3. Zahlreiche nationale Parlamente haben die Handlungen des IS auch offiziell als Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Mehrere Strafgerichte in Mitgliedstaaten des Europarates haben IS-Mitglieder wegen in Syrien und im Irak verübten Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. 2021 verurteilte ein deutsches Gericht ein irakisches IS-Mitglied wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, weil er ein fünfjähriges jesidisches Mädchen in glühender Hitze an ein Fenstergitter gekettet und sie vor den Augen ihrer Mutter hatte sterben lassen, getrieben von der Absicht, die religiöse Minderheit der Jesiden zu eliminieren. Damit erkannte weltweit zum ersten Mal ein Gericht ein gegen ein jesidisches Opfer verübtes Verbrechen als genozidal an.
4. Die Versammlung verweist auch darauf, dass die Staaten eine allgemeine Verpflichtung nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bekämpfung des Völkermordes (Völkermordkonvention) haben, Akte des Völkermordes einschließlich Beihilfe zum Völkermord zu verhindern und zu bestrafen. Dem Internationalen Strafgerichtshof zufolge verpflichtet die Pflicht zur Verhütung einen Staat, alle angemessenen und zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden und dabei seiner Fähigkeit, die Handlungen von Personen wirksam zu beeinflussen, die wahrscheinlich Akte des Völkermordes begehen werden oder dies bereits tun, Rechnung zu tragen. Die Staaten sind daher rechtlich verpflichtet, Völkermord in dem Moment zu verhindern, in dem ein Staat von der ernsthaften Gefahr eines Völkermords erfährt oder unter normalen Umständen erfahren haben sollte, z.B. durch die Verhinderung der Einreise, Rekrutierung und Finanzierung ausländischer terroristischer Kämpfer, die dem IS beigetreten sind und wahrscheinlich an der Verübung von Völkermord beteiligt waren, und durch die wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter als ein Mittel zur Abschreckung der Verübung weiterer Verbrechen.
5. Seit dem Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Syrien 2011 schlossen sich Tausende von Ausländern dem IS in Syrien und im Irak an, auch mit ihren Familien. Unter ihnen befand sich eine beträchtliche Zahl europäischer Bürgerinnen und Bürger. Als Antwort auf das Phänomen ausländischer terroristischer Kämpfer legte Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen internationale Verpflichtungen fest und verschärfte sie, um die Einreise, Rekrutierung und Finanzierung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern. Sie rief die Staaten darüber hinaus auf, eine strafrechtliche Verfolgung, Rehabilitierung und Reintegration für zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer zu entwickeln und umzusetzen.

⁶ Von der Versammlung am 23. Januar 2023 verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 2244 (2023).

6. Der Europarat reagierte mit der Verabschiedung des Zusatzprotokolls von 2015 zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217) und wurde so die erste internationale Organisation, die ein regionales Rechtsinstrument zur Umsetzung der von den Vereinten Nationen auferlegten Verpflichtungen im Hinblick auf ausländische terroristische Kämpfer schuf. Dieses Protokoll, das am 1. Juli 2017 in Kraft trat, wurde jedoch bisher lediglich von 24 Mitgliedstaaten ratifiziert.
7. Obwohl einige ausländische IS-Kämpfer freiwillig in ihre Länder in Europa oder Zentralasien zurückgekehrt sind, blieben Tausende von ihnen, darunter europäische Bürgerinnen und Bürger sowie begleitende Familienangehörige, im Irak und Syrien. Viele sind heute in Lagern und Gefängnissen im Nordosten Syriens unter der Herrschaft der Autonomen Verwaltung Nord- und Ostsyriens und im Irak interniert. Es wird berichtet, dass die autonomen Verwaltungsgerichte in Syrien nur syrische IS-Häftlinge, jedoch keine Ausländer (aus dem Irak oder Europa) vor Gericht stellen. Diejenigen, die in Lagern interniert sind, darunter auch Kinder, leben unter unzureichenden Lebensbedingungen und sind Gewalt, sexuellem Missbrauch und (weiterer) Radikalisierung ausgesetzt. Es ist unwahrscheinlich, dass die im Irak inhaftierten IS-Angehörigen einen fairen Prozess im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen erhalten werden, und sie laufen Gefahr, zum Tode verurteilt zu werden. Des Weiteren hat der Irak internationale Verbrechen noch nicht in seine nationale Gesetzgebung aufgenommen, daher können irakische Gerichte mutmaßliche IS-Kämpfer nur nach Antiterrorgesetzen strafrechtlich verfolgen.
8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die fortgesetzte Inhaftierung ausländischer IS-Kämpfer in Syrien oder im Irak unhaltbar ist. Ihre strafrechtliche Verfolgung in Syrien oder im Irak ist derzeit keine angemessene und im Einklang mit den Menschenrechten stehende Lösung. Sie ist möglicherweise im Hinblick auf Sicherheitsfragen auch kontraproduktiv angesichts der Gefahr einer weiteren Radikalisierung durch den IS in den Lagern und wiederholter Gefängnisausbrüche, was zu einem Anstieg der Zahl ausländischer Kämpfer, die nach Europa zurückkehren, führen könnte. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten daher ihre Position überdenken, dass nationale IS-Kämpfer in erster Linie in den Ländern vor Gericht gestellt werden sollten, in denen die Verbrechen begangen wurden.
9. Die Versammlung ist überzeugt, dass in Anbetracht des internationalen Charakters der verübten Verbrechen, darunter Völkermord, sowie angesichts dessen, dass die IS-Kämpfer aus über hundert Ländern stammen, die beste Lösung die strafrechtliche Verfolgung ausländischer IS-Kämpfer vor einem internationalen Gerichtshof wäre. Weder Syrien noch der Irak gehören dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) an, und die Staatsanwaltschaft des IStGH lehnte es 2015 ab, eine Voruntersuchung im Zusammenhang mit Straftaten einzuleiten, die mutmaßlich von Staatsangehörigen, die dem Römischen Statut des IStGHs beigetreten sind, verübt wurden. Es gibt einen Vorschlag zur Schaffung eines hybriden Gerichts innerhalb der irakischen nationalen Gerichte mit Unterstützung durch internationale Sachverständige, wie in Entschließung 2190 (2017) der Versammlung dargelegt; dies hat bisher jedoch nicht die nötige politische Unterstützung von den irakischen Behörden erhalten. Die Versammlung bedauert daher, dass es noch immer keine internationale oder hybride Rechtsstruktur gibt, die in der Lage ist, IS-Kämpfer für in Syrien oder dem Irak begangene internationale Verbrechen vor Gericht zu stellen.
10. Bis zur Einsetzung eines internationalen oder hybriden Gerichtshofs ist die strafrechtliche Verfolgung ausländischer IS-Kämpfer in den Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder in anderen Mitgliedstaaten, die über eine universelle Gerichtsbarkeit verfügen, die naheliegendste Alternative, um sie für ihre Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen und dies zu gewährleisten. Die Versammlung erkennt jedoch die Herausforderungen an, denen sich die nationalen Behörden gegenübersehen, sowie das Vorhandensein berechtigter Sorgen im Hinblick auf die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Rückkehr von einzelnen Personen, die abscheuliche Verbrechen begangen haben und einer Terrorgruppe angehören, die an einem bewaffneten Konflikt im Ausland beteiligt war.
11. Die Versammlung ist der Ansicht, dass ausländische Kämpfer, die verdächtigt werden, an Völkermord oder anderen schweren internationalen Verbrechen beteiligt gewesen zu sein, eine ernsthafte Bedrohung für die Gesellschaft darstellen. Es handelt sich um eine Ideologie, die sie dazu getrieben hat, derartige Verbrechen, einschließlich den Völkermord an den Jesiden, zu begehen, und diese Ideologie wird nicht von selbst verschwinden. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es unter Berücksichtigung der anhaltenden Bedrohung durch IS-Kämpfer von entscheidender Bedeutung ist zu erwägen, dass ihr Recht auf Familienleben nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr.5) beschränkt werden muss, wenn die nationale Sicherheit oder andere legitime Gründe nach Artikel 8, Absatz 2 dies erfordern. Des Weiteren könnte

eine Trennung von ihren Kindern im Interesse des Kindeswohls erforderlich sein. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass Kinder grundsätzlich mit ihren Müttern oder primären Betreuungspersonen repatriert werden sollten, es sei denn, dass es nicht im Interesse des Kindeswohls ist, wie bereits in Entschließung 2321 (2020) „Internationale Verpflichtungen in Bezug auf die Repatriierung von Kindern aus Kriegs- und Konfliktgebieten“ empfohlen, oder es nicht im Interesse der gesamten Gesellschaft ist. Die Staaten sollten jedoch über die Möglichkeit verfügen, nach Bestimmung des Kindeswohls und des Interesses der gesamten Gesellschaft im Einklang mit Artikel 8, Absatz 2 der Konvention die Kinder ausländischer Kämpfer in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zu repatriieren, um sie mit anderen Familienangehörigen zusammenzuführen, ihre Eltern jedoch nicht.

12. Die Versammlung ist äußerst besorgt über die Lage und schrecklichen Bedingungen, unter denen die Überlebenden von IS-Verbrechen, darunter Kinder, noch immer im Irak und in Syrien leben, d.h. häufig in Lagern und ohne die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete und Häuser. Viele von ihnen, insbesondere jesidische Frauen und Kinder, werden nach wie vor vermisst.
13. Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 13.1. die Einsetzung eines internationalen Sondergerichtshofs oder hybriden Gerichts mit Zuständigkeit für internationale Verbrechen, die von ausländischen IS-Kämpfern verübt wurden, zu priorisieren, indem sie aktiv zur Einsetzung eines solchen Gerichtshofs bei den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen beitragen;
 - 13.2. bis zur Einsetzung eines solchen Gerichts die strafrechtliche Verfolgung von mutmaßlichen IS-Kämpfern und IS-Mitgliedern, die unter ihre gerichtliche Zuständigkeit oder Kontrolle fallen, auf der Grundlage des Täterprinzips (für Staatsangehörige) oder der universellen Gerichtsbarkeit zu priorisieren;
 - 13.3. eine universelle Gerichtsbarkeit für internationale Straftaten, die unter das Römische Statut des IStGH fallen, bereitzustellen, und, sollte dies bereits der Fall sein, nach dem Vorbild Deutschlands ihre Anwendung auszuweiten durch die Nichtbeschränkung der Einleitung von Voruntersuchungen auf Fälle, in denen sich die mutmaßlichen Täter in ihrem eigenen Staatsgebiet befinden;
 - 13.4. sofern es möglich ist, nach den jüngsten Beispielen in Deutschland und den Niederlanden eine kumulierte strafrechtliche Verfolgung von ausländischen IS-Kämpfern sowohl für Straftaten im Zusammenhang mit dem Terrorismus als auch für internationale Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu priorisieren, die die Schwere und den unterschiedlichen Charakter der verübten Verbrechen angemessen widerspiegeln;
 - 13.5. im Hinblick auf die an den Jesiden und anderen betroffenen Minderheiten verübten Verbrechen Völkermord als strafrechtliche Anklage zu priorisieren angesichts der erklärten Absicht des IS, diese Gruppen ganz oder teilweise zu vernichten, wie in Entschließung 2190 (2017) der Versammlung betont wurde;
 - 13.6. alle ausländischen Kämpfer und Mitglieder des IS einschließlich Frauen auf nichtdiskriminierende Art und Weise und unter Vermeidung von Geschlechterklischees strafrechtlich zu verfolgen und dabei ihre tatsächliche Rolle, die sie bei der Verübung der Verbrechen als Täter, Unterstützer, Förderer, Rekrutierer oder Mittelbeschaffer gespielt haben, zu berücksichtigen;
 - 13.7. wenn Kinder verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben, diese gemäß Entschließung 2321 (2020) „Internationale Verpflichtungen in Bezug auf die Repatriierung von Kindern aus Kriegs- und Konfliktgebieten“ und gemäß den „Grundprinzipien der Vereinten Nationen für den Schutz, die Repatriierung, die Strafverfolgung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Frauen und Kindern mit Verbindung zu von den Vereinten Nationen gelisteten terroristischen Gruppen“ nur nach dem international anerkannten Jugendstrafrecht und den Standards für einen fairen Prozess strafrechtlich zu verfolgen;
 - 13.8. Sondereinheiten oder Personal in den Strafverfolgungs-, Rechtsvollzugs- und gerichtlichen Kooperationsdiensten zur strafrechtlichen Verfolgung ausländischer Terrorkämpfer zu schaffen und angemessen zu finanzieren;
 - 13.9. unterschiedliche Arten von Beweisen zu nutzen, darunter internet-basierte Beweise und auf Kriegsschauplätzen gewonnene Beweise, und sicherzustellen, dass diese Beweise für die strafrechtliche

Verfolgung ausländischer IS-Kämpfer zulässig sind, und dabei Empfehlung CM/Rec(2022)8 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über die Nutzung von in Konfliktgebieten gesammelten Informationen als Beweise in Strafverfahren im Zusammenhang mit Terrorstraftaten zu berücksichtigen sowie die Bestimmungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vollständig einzuhalten;

- 13.10. Beweise besser zu nutzen, die von Untersuchungsmechanismen der Vereinten Nationen wie UNITAD und dem internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus der Vereinten Nationen zur Strafverfolgung von Verbrechen in Syrien (IIIM) sowie von nichtstaatlichen Organisationen gesammelt wurden, die die Gräueltaten im Irak und in Syrien dokumentieren, sowie sicherzustellen, dass derartige Beweise in Strafverfahren in ihren Zuständigkeitsbereichen rechtmäßig verwendet werden können;
 - 13.11. zur Sammlung und Aufbewahrung von Beweisen für Verbrechen des IS beizutragen, beispielsweise durch freiwillige Beiträge wie die Entsendung nationaler Sachverständiger und die Unterzeichnung von Kooperationsabkommen mit UNITAD und dem IIIM;
 - 13.12. bei Untersuchungen und Verfahren gegen ausländische IS-Kämpfer die vorhandenen gegenseitigen Rechtshilfeinstrumente zwischen den Staaten in vollem Umfang zu nutzen, beispielsweise im Rahmen der maßgeblichen internationalen Instrumente sowie der Instrumente des Europarates und der Europäischen Union, z.B. der Möglichkeit, gemeinsame Untersuchungsteam einzusetzen, wie beispielsweise das 2021 zwischen Frankreich und Schweden geschaffene Team zur Unterstützung der Verfahren über Verbrechen, die an den Jesiden in Syrien und dem Irak verübt wurden;
 - 13.13. den Rechten und Bedürfnissen der Opfer und Zeugen bei Strafverfahren gegen ausländische IS-Kämpfer gebührend Rechnung zu tragen, auch mithilfe der Durchführung der notwendigen Maßnahmen, um auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften zuzugehen, z.B. Verdolmetschung, Übertragung von Anhörungen und Austausch mit den sie vertretenden nichtstaatlichen Organisationen;
 - 13.14. sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarates über die Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) und sein Zusatzprotokoll von 2015 zu ratifizieren und vollständig umzusetzen;
 - 13.15. Rehabilitations- und Reintegrationsstrategien für alle zurückkehrenden IS-Kämpfer und deren Familien zu gestalten und umzusetzen, die insbesondere speziell an Kinder und Jugendliche gerichtete Deradikalisierungsprogramme einschließen sollten. Diese Programme sind für alle Personen erforderlich und kein Ersatz für eine strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung;
 - 13.16. zu erwägen, Verfahren gegen Staaten vor den Internationalen Strafgerichtshof zu bringen, denen es mutmaßlich nicht gelungen ist, vom IS verübte Akte des Völkermords zu verhindern und zu bestrafen, um diese Staaten nach der Völkermordkonvention zur Rechenschaft zu ziehen;
 - 13.17. die irakischen Behörden, UNITAD und andere Organisationen dabei zu unterstützen, die vermissten Opfer des IS zu finden und die sichere und freiwillige Rückkehr der Überlebenden in ihre Herkunftsgebiete zu gewährleisten.
14. Die Versammlung fordert darüber hinaus
- 14.1. den Irak auf, mit Unterstützung von UNITAD und anderen maßgeblichen Akteuren unverzüglich Gesetze über internationale Verbrechen zu verabschieden und sich aktiv an Verhandlungen mit dem Ziel zu beteiligen, einen internationalen Sondergerichtshof oder ein hybrides Gericht einzusetzen;
 - 14.2. die Staatsanwaltschaft des IStGH auf, die Entscheidung zu überdenken, keine Voruntersuchung über Verbrechen zu eröffnen, die von ausländischen IS-Kämpfern begangen wurden, die Staatsangehörige von Staaten sind, die dem Römischen Statut des IStGH beigetreten sind;
 - 14.3. UNITAD und den IIIM auf, ihre wichtige Arbeit des Sammelns von Beweisen für Verbrechen, die von IS-Mitgliedern im Irak und Syrien begangen wurden, fortzusetzen und diese Beweise, sofern es möglich ist, an nationale Gerichte weiterzugeben;
 - 14.4. Internet-Plattformen auf, Inhalte und die mit diesen Inhalten verbundenen Metadaten, die potenziell Beweise für Völkermord, Kriegsverbrechen und andere Menschenrechtsverletzungen liefern könnten, zu speichern.

Empfehlung 2245 (2023)⁷**Der Reykjavik-Gipfel des Europarates: in Werten geeint angesichts außergewöhnlicher Herausforderungen**

1. Europa steht vor außergewöhnlichen Herausforderungen. Die großangelegte, anhaltende und brutale Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine ist ein Affront gegen alle Grundsätze, für die der Europarat steht, und gegen die Grundfesten der multilateralen Architektur Europas, die errichtet wurde, um eine Wiederholung der Schrecken des Zweiten Weltkriegs zu verhindern. Russlands umfassende militärische Aggression gegen Georgien im Jahr 2008 und die darauffolgende Besetzung verschiedener Regionen Georgiens ist Teil derselben aggressiven Politik, die grundlegende Prinzipien und Normen des Völkerrechts und der rechtbasierten Weltordnung eklatant verletzt.
2. Die Wiederkehr eines großangelegten Angriffskriegs in Europa macht deutlich, dass die Stabilität und Widerstandsfähigkeit der europäischen Demokratien, ihre Achtung der Menschenrechte und ihr Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit die beste Gewähr für Wohlstand, Sicherheit und eine friedvolle Zukunft in den jeweiligen Ländern bieten. In diesem entscheidenden Moment in der Geschichte Europas sollten die Mitgliedstaaten des Europarates auf höchster politischer Ebene bekräftigen, dass sie geschlossen für gemeinsame Werte einstehen und sich unverbrüchlich zum Multilateralismus auf der Grundlage des Völkerrechts bekennen.
3. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt deshalb die Entscheidung des Ministerkomitees, das Vierte Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 16. und 17. Mai 2023 in Reykjavik einzuberufen. Sie lobt die zur Erreichung dieses Ziels unternommenen Anstrengungen des irischen und isländischen Vorsitzes des Ministerkomitees und würdigt in hohem Maße die Rolle der Generalsekretärin, einschließlich ihrer auf Einladung des Ministerkomitees lancierten Initiative zur Einrichtung einer Hochrangigen Reflexionsgruppe. Die Versammlung begrüßt den Bericht der Hochrangigen Reflexionsgruppe als einen wesentlichen Beitrag zu den derzeit laufenden Überlegungen zur Vorbereitung des Gipfels und unterstützt seinen Grundtenor und seine wichtigsten Vorschläge.
4. Auch wenn die Ukraine und die ukrainische Bevölkerung die unmittelbaren Opfer der rechtswidrigen, ungerechtfertigten und durch nichts zu rechtfertigenden Aggression der Russischen Föderation sind, sind ihre Auswirkungen weltweit spürbar. Europa, das sich gerade von den ersten Wellen der Covid-19-Pandemie erholt, muss jetzt in Form höherer Lebenshaltungskosten und einer drohenden wirtschaftlichen Rezession, die ihr Leben beeinträchtigen wird, den Preis für den Krieg zahlen. Dies könnte zu einem weiteren Verlust des Vertrauens in politischen Systeme und Institutionen beitragen und den Abwärtstrend der vergangenen Jahre verstärken.
5. Wie die Kluft zwischen den Erwartungen der Menschen und der Umsetzung durch den Staat überbrückt werden kann, ist eine weitere Bewährungsprobe für die europäischen Demokratien. Die Menschen fordern, dass ihre Rechte geschützt werden, auch gegen den Missbrauch durch ihre eigenen Behörden. Sie fordern eine gesunde Umwelt und Maßnahmen gegen den Klimawandel. Sie wollen, dass Technologie ihre Lebensqualität verbessert, ohne sie zu kontrollieren. Die Menschen wollen ein stärkeres Mitspracherecht bei politischen Entscheidungen und auch über Wahlen hinaus an demokratischen Prozessen teilhaben. Sie erwarten verständlicherweise, dass Politik und öffentliche Institutionen frei von Korruption sind. Sie legen großen Wert auf Gerechtigkeit, größere Gleichheit und Inklusion sowie bessere sozioökonomische Perspektiven für sich und künftige Generationen.
6. Das Vierte Gipfeltreffen sollte das Ziel haben, eine zukunftsorientierte Agenda für den Europarat aufzustellen, bei der die Interessen, Sorgen und Erwartungen der Menschen wieder im Mittelpunkt des Auftrags der Organisation stehen.
7. Deshalb empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, eine politische Erklärung und einen Aktionsplan zu erarbeiten, die von den Staats- und Regierungschefs des Europarates beim bevorstehenden Gipfel zu billigen sind, um so eine neue strategische Vision, neue politische Impulse und neue Antworten angesichts der derzeitigen außergewöhnlichen Herausforderungen zu bieten.
8. Die geschlossen für gemeinsame Werte einstehenden Staats- und Regierungschefs des Europarates sollten

⁷ Von der Versammlung am 24. Januar 2023 verabschiedet.

- 8.1. ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigen und sich mit der Ukraine und der ukrainischen Bevölkerung solidarisch erklären;
 - 8.2. die Aggression der russischen Föderation gegen die Ukraine als eine gravierende Völkerrechtsverletzung und Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verurteilen, die auch zu gravierenden und schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte geführt und den Opfern sowie der gesamten ukrainischen Bevölkerung großen Schaden und Leid zugefügt hat und weiterhin den Frieden und die Sicherheit in Europa und der Welt gefährdet;
 - 8.3. in der Frage der Verantwortung der Russischen Föderation hinsichtlich der Aggression gegen die Ukraine ein ganzheitliches Konzept verfolgen, indem sie sicherstellen, dass auf der Ebene der internationalen und nationalen Bemühungen zur Gewährleistung der Verantwortlichkeit keine Lücken bestehen und Straflosigkeit umfassend verhindert wird, wobei die Dringlichkeit der Frage und die dringende Notwendigkeit zu handeln zu berücksichtigen sind, und insbesondere
 - 8.3.1. die Initiative zur Einrichtung eines internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshofs zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des von der politischen und militärischen Führung der Russischen Föderation begangenen Verbrechens der Aggression politisch unterstützen und anführen und den Europarat und seine Mitgliedstaaten aufrufen, bei seiner Einrichtung konkrete fachliche und technische Unterstützung zu leisten, sowie den Europarat darüber hinaus auffordern, eine aktive, führende Rolle bei der Einsetzung eines derartigen internationalen Ad-hoc-Strafgerichts zu übernehmen;
 - 8.3.2. die Arbeit internationaler Gerichte, die ein Mandat zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen, Verletzungen des humanitären Völkerrechts und Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben, die im Zusammenhang mit der Aggression verübt wurden, unterstützen;
 - 8.3.3. die Einrichtung eines umfassenden internationalen Entschädigungsmechanismus, einschließlich eines Registers für die durch die russische Aggression verursachten Schäden, fördern;
 - 8.4. bekräftigen, dass das Eintreten für Frieden auf der Grundlage von Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und Zivilisation ist;
 - 8.5. sich erneut zum regelbasierten Multilateralismus als Dreh- und Angelpunkt der internationalen Ordnung bekennen;
 - 8.6. ihr gemeinsames Engagement dafür bekräftigen, dass Europa zu einem großen Gebiet demokratischer Sicherheit werden kann, um die Worte der Wiener Erklärung aufzugreifen, mit der 1993 das Erste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates abgeschlossen wurde.
9. Das Vierte Gipfeltreffen soll dafür sorgen, dass der Europarat die Ukraine umgehend und auch nach dem Ende des Angriffskriegs verstärkt unterstützt. Gut funktionierende demokratische Institutionen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung demokratischer Standards sind im Verbund mit einer stärkeren europäischen Integration die beste Gewähr für die demokratische Sicherheit der Ukraine und Europas und sind genauso unerlässlich wie der Wiederaufbau. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um die umfangliche Hilfe des Europarates für die Ukraine und seine Zusammenarbeit mit ihr stärker herauszustellen und sichtbar zu machen sowie auch für eine verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu sorgen, indem ein Sonderkoordinator eingesetzt wird, der dem Generalsekretär untersteht.
 10. Auf dem Gipfel sollte außerdem verlangt werden, dass sich die Russische Föderation aus den rechtswidrig besetzten und unter ihrer Kontrolle befindlichen Gebieten Georgiens, der Republik Moldau und der Ukraine zurückzieht, die Gültigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5); darüber hinaus sollten weitere Menschenrechtsübereinkommen des Europarates in diesen Gebieten bekräftigt und dem Europarat nahegelegt werden, Kontakte zur Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Menschenrechtsaktivisten und unabhängigen Journalisten vor Ort zu pflegen und weitere internationale Menschenrechtseinrichtungen zu unterstützen, die den Menschen in diesen Regionen – namentlich unter dem Dach der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Vereinten Nationen – zugänglich sind.

11. Unter Bekräftigung der Rolle des Europarates als der führenden zwischenstaatlichen Organisation in Europa für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sollten die Staats- und Regierungschefs des Europarates erneut unterstreichen, dass seine gesamteuropäische Bestimmung und sein Charakter als Wertegemeinschaft allen, der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fördern oder anstreben, unabhängig davon, wo man sich aufhält, als Vorbild dienen kann. In diesem Zusammenhang sollte auf dem Gipfel auch für eine Politik der Offenheit gegenüber belarussischen und russischen Bürgerinnen und Bürgern, Gruppen und Organisationen plädiert werden, die die Werte und Grundsätze des Europarates eindeutig unterstützen.
12. Auf dem Gipfel sollte die Rolle des Europarates als politische Gemeinschaft weiter ausgebaut werden, indem die politische Dimension seiner Arbeit gestärkt und eine effiziente Abstimmung von Aufgaben und Zuständigkeiten mit anderen Institutionen der multilateralen Architektur gewährleistet wird. In dieser Hinsicht sollte das Ziel darin bestehen, die strategische Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union im Einklang mit der Entschließung 2430 (2022) der Versammlung „Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus“ zu verbessern, indem
 - 12.1. ein entscheidender Anstoß zum Abschluss der Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben wird;
 - 12.2. die Europäische Union aufgefordert wird, weiteren Instrumenten des Europarates beizutreten, einschließlich der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163), des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) und des Teilabkommens und des Erweiterten Abkommens zur Gründung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO);
 - 12.3. der politische Dialog und die Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, intensiviert werden;
 - 12.4. die Europäische Union aufgefordert wird, für den Europarat eine klar definierte Rolle im Rahmen des Erweiterungsprozesses der Europäischen Union vorzusehen;
 - 12.5. die Grundlage für eine Überarbeitung der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union geschaffen wird.
13. Auf dem Gipfel sollte der Beitrag des Europarates zur globalen Ordnungspolitik anerkannt und die Organisation darin bestärkt werden, ihre Werte und Standards über ihre Mitgliedstaaten hinaus zu verbreiten und dabei die Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und Organisationen, die sich in ihrer geografischen Nachbarschaft befinden oder ihr politisch nahestehen, zu stärken. Es sollte versucht werden, den Europarat als engeren Partner für die Vereinten Nationen, ihre Organisationen und Mechanismen zu etablieren, um die globale Ordnungspolitik, den regelbasierten Multilateralismus und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.
14. Auch wenn Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit seine wesentlichen Zielsetzungen und Kompetenzen bleiben sollten, sollte der Europarat erneuert, gestärkt und mit neuen Mitteln ausgestattet werden, um Einfluss zu nehmen und den Entwicklungen voraus zu sein und somit mit dem gesellschaftlichen Wandel und den Forderungen der Bürgerinnen und Bürger Schritt zu halten.
15. Was die Menschenrechte betrifft, so sollten sich die Staats- und Regierungschefs des Europarates verpflichten, das Konventionssystem zu wahren und weiter zu stärken, unter anderem durch
 - 15.1. Bekräftigung des verbindlichen Charakters der Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über einstweilige Maßnahmen und ihres Vorrangs vor denen der nationalen Gerichte;
 - 15.2. weitere Stärkung der Vollstreckung von Urteilen durch Stärkung der maßgeblichen Kooperationsaktivitäten und die Einführung eines Verfahrens für einen verstärkten politischen Dialog in Fällen der Nichtbefolgung;
 - 15.3. Anerkennung und Förderung der Rolle der nationalen Parlamente, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Überwachung der Einhaltung der Konvention und der Urteile des Gerichtshofs.

16. Um auf die weit verbreiteten und nachdrücklichen Forderungen der Öffentlichkeit zu reagieren, dass die Regierungen den Klimawandel bekämpfen und der langfristigen ökologischen Nachhaltigkeit Vorrang vor aktuellen ökonomischen Erwägungen einräumen sollten, sollte der Klimawandel einen separaten Tagesordnungspunkt auf dem Gipfel einnehmen, der es den Staats- und Regierungschefs des Europarates ermöglicht,
 - 16.1. als Europarat bei der Verankerung des Umweltschutzes als Recht eine Führungsrolle zu übernehmen und gleichzeitig die Verpflichtung zu bekräftigen, die globalen Treibhausgasemissionen zu reduzieren, um den globalen Temperaturanstieg im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu begrenzen;
 - 16.2. die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Rahmens des Europarates zu unterstützen, um das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt im Einklang mit der von der Versammlung einstimmig angenommenen Entschließung 2396 (2022) „Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt: die Notwendigkeit verstärkten Handelns seitens des Europarates“ zu garantieren;
 - 16.3. die Einrichtung eines Ausschusses des Europarates zu fordern, der als Plattform für den Informationsaustausch, die Förderung bewährter Praktiken, die rechtliche Beratung und für die Entwicklung von Instrumenten zur Evaluierung von Politiken und Gesetzen im Bereich des Umweltschutzes und der Bekämpfung des Klimawandels fungiert.
17. Die Staats- und Regierungschefs des Europarates sollten die Vorreiterrolle des Europarates beim Schutz der Menschenrechte und seine Fähigkeit, rechtliche Standards zu setzen, bewährte Verfahren zu fördern und innerstaatliche Reformbemühungen in neuen wichtigen Bereichen, einschließlich der Rechte der neuen Generation, zu unterstützen, anerkennen und ihr neue Impulse verleihen. Sie sollten die Arbeit des Europarates in den Bereichen künstliche Intelligenz, Datenschutz, Gleichstellung der Geschlechter und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung unterstützen.
18. Eine stärkere Betonung der sozialen Rechte, die einen untrennbaren Teil der Menschenrechte bilden, würde es dem Europarat ermöglichen, eine der Hauptursachen für die Rückschritte im Bereich der Demokratie anzugehen – eine besorgniserregende Entwicklung, die in den letzten Jahren zu beobachten ist. Um dieses Phänomen zu bekämpfen, sollte auf dem Gipfel auch eine Ausweitung der Aktivitäten des Europarates dahingehend unterstützt werden, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Prozesse und öffentliche Institutionen zu stärken, namentlich in Bezug auf
 - 18.1. die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit;
 - 18.2. die Verbesserung der Qualität und Professionalität der öffentlichen Verwaltung;
 - 18.3. die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz;
 - 18.4. die Bekämpfung der Korruption;
 - 18.5. die Stärkung der lokalen Demokratie;
 - 18.6. die Ausweitung der Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und der beratenden Demokratie bei der öffentlichen Entscheidungsfindung;
 - 18.7. die Bekämpfung von Diskriminierung, Intoleranz und Ausgrenzung;
 - 18.8. die Gewährleistung der Integrität, Resilienz und Anpassungsfähigkeit der Wahlprozesse und des Umstands, dass sie inklusiv, repräsentativ und partizipativ sind.
19. Die Staats- und Regierungschefs sollten erneut ihre Verpflichtung zum Schutz der Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, bekräftigen, bei der es sich um einen wichtigen Aspekt des Schutzes der Menschenrechte und der demokratischen Teilhabe sowie um eine Voraussetzung für Frieden und demokratische Sicherheit handelt. Der Gipfel sollte eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union auf diesem Gebiet fixieren, auch bei der Evaluierung von EU-Beitrittskandidatenländern auf der Grundlage der Kopenhagener Kriterien und der vom Europarat entwickelten maßgeblichen Standards.
20. Um die Kohärenz, Wirkung und Sichtbarkeit der Aktivitäten der Organisation im Bereich von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verstärken, sollte auf dem Gipfel außerdem
 - 20.1. die Ausarbeitung einer Demokratie-Checkliste gefordert werden, in der die wesentlichen Kriterien für eine gut funktionierende Demokratie aufgeführt sind und die von den Mitgliedsstaaten und anderen Staaten als Referenzdokument herangezogen werden kann;

- 20.2. die Einsetzung eines für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zuständigen Kommissars des Europarates als unabhängige, von der Versammlung gewählte Instanz ins Auge gefasst werden, die mit den Mitteln und der Fähigkeit ausgestattet ist, systematisch einen ständigen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu pflegen, Frühwarnungen auszusprechen und rasch zu reagieren sowie in enger Zusammenarbeit mit wichtigen Teilen des Sekretariats und der Institutionen des Europarates, einschließlich des Kongresses der Gemeinden und Regionen, einschlägige Unterstützung anzubieten, um zur Stärkung des demokratischen Modells in ganz Europa beizutragen.
21. Auf dem Gipfel sollte dafür gesorgt werden, dass der Europarat die Menschen in den Mittelpunkt stellt, indem
 - 21.1. in alle seine Aktivitäten konsequent eine Jugendperspektive einbezogen wird;
 - 21.2. für die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen neue Möglichkeiten geschaffen werden, einen sinnvollen Beitrag zur Arbeit der Organisation zu leisten, insbesondere in den Bereichen Normensetzung, Überwachung und Zusammenarbeit;
 - 21.3. offenere und transparentere Arbeitsmethoden eingeführt werden;
 - 21.4. eine Kommunikationspolitik eingeführt wird, die der breiten Öffentlichkeit die Ziele, Bestrebungen und den Einfluss des Europarates wirksam vermittelt.
22. Um sicherzustellen, dass der Europarat über die finanziellen Mittel zur wirksamen Erfüllung seines Auftrags verfügt, sollten die Staats- und Regierungschefs des Europarates
 - 22.1. eine politische Verpflichtung eingehen, den ordentlichen Haushalt des Europarates effektiv aufzustoßen;
 - 22.2. das Ministerkomitee bitten, die Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten zu überprüfen, um den Mindestbeitrag anzuheben und eine fairere Finanzierung der Organisation durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
 - 22.3. das Ministerkomitee ersuchen zu prüfen, inwieweit die Europäische Union im Lichte der strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen zum ordentlichen Haushalt des Europarates beitragen könnte.
23. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee und die Generalsekretärin auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die politischen Leitlinien des Gipfels in geeignete Durchführungsmaßnahmen und Verwaltungsreformen umzusetzen.
24. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, sie eng mit dem Reflexions- und Vorbereitungsprozess vor dem Gipfel und die Folgemaßnahmen zum Gipfel zu verknüpfen und das Klima des Dialogs und der Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee, der Generalsekretärin und den anderen Organen und Institutionen des Europarates fortzusetzen.
25. Die Versammlung beschließt ihrerseits, den Prozess weiterhin zu unterstützen, und verpflichtet sich, die politischen Leitlinien des Gipfels in ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

Empfehlung 2246 (2023)⁸**Die ökologischen Folgen von bewaffneten Konflikten**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2477 (2023) „Die 6kologischen Folgen von bewaffneten Konflikten“ und unterstreicht die Rolle des Europarates als Hter der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Friedens- und Kriegszeiten. Sie bedauert die verheerenden Auswirkungen, die bewaffnete Konflikte auf die Umwelt als Lebensgrundlage haben, und besteht auf der – auch vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und vom Europischen Gerichtshof fr Menschenrechte besttigten – gemeinsamen Anwendung der Menschenrechtsnormen und des humanitren Rechts in Zeiten eines bewaffneten Konflikts.
2. Zudem unterstreicht die Versammlung die Unteilbarkeit der Menschenrechte und vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten des Europarats angesichts der zunehmenden Akzeptanz des Rechts auf eine gesunde Umwelt als Menschenrecht ehrgeizige Manahmen zur Verbesserung des Rechtsrahmens fr den angemessenen Schutz des menschlichen Lebensraums, der Umwelt und des Menschenrechts auf Leben und auf eine gesunde Umwelt im Kontext bewaffneter Konflikte ergreifen sollten.
3. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,
 - 3.1. die Mitglied- und Beobachterstaaten nachdrcklich aufzufordern, das bereinkommen der Vereinten Nationen ber das Verbot der militrischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverndernder Techniken (Umweltkriegs-bereinkommen) und das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen ber den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben,
 - 3.2. ein zustndiges Gremium damit zu beauftragen, die Durchfhrbarkeit der Abfassung eines neuen regionalen Rechtsinstruments oder Vertrags unter dem Dach des Europarates zu prfen, mit dem Ziel, die in den bestehenden rechtlichen Regelungen fr den Schutz der Umwelt und des Menschenrechts auf Leben und eine gesunde Umwelt in bewaffneten Konflikten, in Kriegszeiten oder bei der Besetzung festgestellten Lcken (insbesondere in Bezug auf den Mindestschaden, die Charakterisierung des Vorsatzes, die zu sanktionierenden Verhaltensweisen, die haftbar zu haltenden Stellen, die Durchsetzung, den Umfang der Haftung und die ordnungsgeme Auslegung der Grundstze der Verhltnismigkeit, der militrischen Notwendigkeit und der Sorgfaltspflicht) genauer zu untersuchen und zu schlieen,
 - 3.3. die Mitglied- und Beobachterstaaten nachdrcklich aufzufordern, nderungen an den bestehenden bereinkommen ber den Umweltschutz bestimmter Gebiete vorzunehmen und Mechanismen fr die Umsetzung ihrer Grundstze und fr die berwachung und Berichterstattung ber die bereinkommen in Zeiten von bewaffneten Konflikten vorzuschlagen;
 - 3.4. das Lenkungsorgan des bereinkommens ber die Erhaltung der europischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natrlichen Lebensrume (SEV Nr. 104, „Berner bereinkommen“) damit zu beauftragen, Empfehlungen zum Schutz 6kologisch empfindlicher Gebiete in bewaffneten Konflikte auszuarbeiten, die Durchfhrbarkeit eines Zusatzprotokolls zum bereinkommen zu diesem Zweck zu prfen und die Schaffung eines berprfungsmechanismus in Betracht zu ziehen, der sicherstellt, dass die Vertragsstaaten die Empfehlungen umsetzen (insbesondere in innerstaatliches Recht berfhren, in die Militrdoktrin aufnehmen und im Hinblick auf die Entwicklung bewhrter Verfahren weithin verbreiten);
 - 3.5. sicherzustellen, dass das berarbeitete bereinkommen des Europarats ber den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV Nr. 172) auch im Kontext bewaffneter Konflikte, in Kriegszeiten oder bei Besetzungen Anwendung findet und 6kozid abdeckt;
 - 3.6. ausreichende Mittel bereitzustellen, um die ordnungsgeme berwachung und Umsetzung der Verpflichtungen aus den Vertrgen des Europarates, insbesondere des Berner bereinkommens und des Landschaftsbereinkommens (SEV Nr. 176), zu gewhrleisten;

⁸ Von der Versammlung am 25. Januar 2023 verabschiedet.

- 3.7. die Grundsätze der Vereinten Nationen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zu fördern und zu verbreiten;
- 3.8. die Schaffung eines ständigen internationalen Mechanismus zur Überwachung von Rechtsverletzungen und zur Regelung von Schadenersatzansprüchen für Umweltschäden infolge bewaffneter Konflikte zu unterstützen;
- 3.9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nahelegen, bei seiner Rechtsprechung das Modell der funktionalen Wirkung anzuwenden, wenn sich die Frage der extraterritorialen Anwendung der Menschenrechte in Situationen eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung stellt;
- 3.10. den Mitgliedstaaten nahelegen, ökologisch besonders wichtige oder empfindliche Gebiete im Vorgriff auf bewaffnete Konflikte jeglicher Form kartografisch zu erfassen und die Entmilitarisierung solcher Gebiete vorzusehen, falls ein militärischer Konflikt ausbricht;
- 3.11. die Mitgliedstaaten aufzufordern, ihr rechtliches Instrumentarium so zu aktualisieren, dass Ökozid unter Strafe gestellt und wirksam strafrechtlich verfolgt wird, die Erarbeitung innerstaatlicher und/oder regionaler Lösungsansätze in Betracht zu ziehen, um Umweltflüchtlingen, die einem militärischen Konflikt zu entkommen suchen, Hilfe zu gewähren, und konkrete Schritte zu unternehmen, um das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs dahingehend zu ändern, Ökozid als neuen Straftatbestand hinzuzufügen;
- 3.12. die Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Schutz wichtiger Infrastrukturen zu vertiefen.

Entschließung 2477 (2023)⁹**Die ökologischen Folgen von bewaffneten Konflikten**

1. Bewaffnete Konflikte, Kriege und militärische Aggressionen vernichten Menschenleben und hinterlassen tiefe Narben im menschlichen Lebensraum. Die durch bewaffnete Konflikte verursachten Umweltschäden können vielfältig, schwerwiegend, lang anhaltend und sehr häufig irreversibel sein. Sie schädigen nicht nur natürliche Lebensräume und Ökosysteme, sondern können auch die menschliche Gesundheit weit über das Konfliktgebiet hinaus und noch lange nach Beendigung des Konflikts beeinträchtigen. Dadurch wird das Menschenrecht auf Leben und auf eine gesunde Umwelt untergraben.
2. Der bestehende internationale Rechtsrahmen bietet ein gewisses Maß an direktem und indirektem Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts auf der Grundlage von Instrumenten des humanitären Völkerrechts, etwa dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegs-Übereinkommen) und dem Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I). Darüber hinaus wird nach völkerrechtlichem Verständnis, wie es sich im Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1996 „Die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ niederschlägt, mittlerweile die Wechselwirkung zwischen dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannt. Zudem stellt die Parlamentarische Versammlung fest, dass die gemeinsame Anwendung der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in Zeiten eines bewaffneten Konflikts vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (in seinen Allgemeinen Bemerkungen) und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (in seiner Rechtsprechung) bestätigt wurde.
3. Nach Auffassung der Versammlung ergeben sich aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht somit materielle und verfahrensrechtliche Verpflichtungen für die an bewaffneten Konflikten beteiligten Staaten. Angesichts der zunehmenden weltweiten Akzeptanz des Rechts auf eine gesunde Umwelt als Menschenrecht gibt es guten Grund zu der Feststellung, dass die Staaten extraterritoriale Pflichten haben können, die ihnen in und als Folge von bewaffneten Konflikten entstehen.
4. Die Versammlung erinnert daran, dass nach den Normen des Völkergewohnheitsrechts ein indirekter Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten besteht. In dieser Hinsicht begrüßt sie die Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen („IKRK-Richtlinien“) in ihrer aktualisierten Fassung von 2020, die praktisch und wirksam dazu beitragen, das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes der natürlichen Umwelt vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schärfen. Allerdings ist der Schutz der Umwelt auf diese Weise nur ein Nebeneffekt, da er den Erfordernissen des Krieges untergeordnet und von humanitären Erwägungen abhängig gemacht wird.
5. Die Versammlung würdigt die Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen an dem Entwurf von Grundsätzen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Sie begrüßt, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen diese Grundsätze am 7. Dezember 2022 gebilligt hat, und befürwortet ihre möglichst weite Verbreitung in allen europäischen Staaten und bei ihren globalen Partnern.
6. Die Versammlung verweist darauf, dass der Europarat mehrere Rechtsinstrumente zum Schutz der Umwelt erarbeitet hat: das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (SEV Nr. 150), das Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV Nr. 172), das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SEV Nr. 104, „Berner Übereinkommen“) und das Europäische Landschaftsübereinkommen (SEV Nr. 176). Allerdings werden in diesen Übereinkommen durch Kriegshandlungen oder militärische Feindseligkeiten verursachten Schäden entweder nicht ausdrücklich genannt oder ausdrücklich ausgeschlossen. Die derzeit laufende Überarbeitung des Übereinkommens zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV Nr. 172), die auch Nichtmitgliedstaaten offensteht, bietet die Möglichkeit der Einführung des neuen Straftatbestands „Ökozid“ auf der Ebene des Europarates. Die Versammlung verweist außerdem auf die Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2022)20 vom 27. September 2022 zum Thema Men-

⁹ Von der Versammlung am 25. Januar 2023 verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 2246 (2023).

schenrechte und Umweltschutz, in der „die von bewaffneten Konflikten ausgehenden Umweltschäden“ erwähnt werden und bekräftigt wird, dass „alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind“, und nachdrücklich Schritte gefordert werden, um das Recht auf eine gesunde Umwelt auf einzelstaatlicher Ebene als Menschenrecht anzuerkennen.

7. Schwere Zerstörungen oder Schäden an der Natur, die als Ökozid einzustufen sind, können in Friedens- oder Kriegszeiten auftreten. Es gilt, dieses Konzept sowohl in der innerstaatlichen Gesetzgebung als auch im Völkerrecht zu kodifizieren. Die Versammlung unterstützt daher nachdrücklich die Bemühungen um eine Änderung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof dahingehend, Ökozid als neuen Straftatbestand hinzuzufügen, und wiederholt ihre in der Entschlieung 2398 (2021) „Die Behandlung von Fragen der strafrechtlichen und zivilen Haftung im Kontext des Klimawandels“ enthaltene Forderung nach der „Anerkennung der universellen Gerichtsbarkeit für den Straftatbestand des „Ökozids“ und die schwerwiegendsten Umweltstraftaten“ und nach der Einführung „des Straftatbestands des „Ökozids“ in [...] nationales Strafrecht“.
8. Die Versammlung bedauert, dass trotz eines beeindruckenden völkerrechtlichen Instrumentariums nach wie vor erhebliche Lücken beim Schutz der Umwelt im Kontext von bewaffneten Konflikten und deren Folgen bestehen. Die vorhandenen Rechtsinstrumente sind nicht universell ratifiziert, den verwendeten Begrifflichkeiten mangelt es an Präzision (z. B. in Bezug darauf, was unter „weit verbreiteten, lang anhaltenden oder schwerwiegenden Auswirkungen“ zu verstehen ist), die möglichen Straftatbestände sind nicht umfassend abgedeckt, und der Geltungsbereich ist nicht breit genug. Zudem gibt es keinen ständigen internationalen Mechanismus zur Überwachung von Rechtsverletzungen und zur Regelung von Schadenersatzansprüchen für Umweltschäden.
9. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarats nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz verbotener Waffen in bewaffneten Konflikten, die neben anderen Verheerungen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Umwelt haben und menschliches Leben in dem betroffenen Gebiet unmöglich machen, zu ächten und strafrechtlich zu verfolgen.
10. In Anbetracht dessen, dass der Europarat als Versuchslabor für die Gestaltung rechtlicher Neuerungen zur Verteidigung der menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Werte in Europa und darüber hinaus dient, sollte die Organisation nach Auffassung der Versammlung die Führung bei der Ausarbeitung neuer Rechtsinstrumente übernehmen, an denen sich die Mitgliedstaaten und andere Staaten bei der Verhütung massiver Umweltschäden und der möglichst weitgehenden Verringerung des Ausmaßes solcher Schäden in bewaffneten Konflikten und deren Gefolge orientieren können. Diese Arbeiten sollten den Weg für die internationale Anerkennung des Straftatbestands des Ökozids bereiten. In diesem Sinne und unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats sowie die Beobachterstaaten und die Staaten, deren Parlamente Beobachterstatus oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung genießen, auf,
 - 10.1. einen Rechtsrahmen für den verstärkten Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene aufzubauen und zu konsolidieren, indem sie:
 - 10.1.1. das Umweltkriegs-Übereinkommen und das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben,
 - 10.1.2. Schritte unternehmen, um die Schaffung eines ständigen internationalen Mechanismus zur Überwachung von Rechtsverletzungen und zur Regelung von Schadenersatzansprüchen für Umweltschäden infolge bewaffneter Konflikte zu unterstützen,
 - 10.1.3. die praktische Umsetzung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Grundsätze zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten unterstützen und ihre Verbreitung über die zuständigen nationalen Institutionen, diplomatischen Kanäle und internationalen Akteure fördern,
 - 10.1.4. eine kohärentere und umfassendere Auslegung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten fördern,
 - 10.1.5. ihr rechtliches Instrumentarium so aktualisieren, dass Ökozid unter Strafe gestellt und wirksam strafrechtlich verfolgt wird, und konkrete Schritte unternehmen, um das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs dahingehend zu ändern, Ökozid als neuen Straftatbestand hinzuzufügen,

- 10.1.6. die Festlegung von Standardmethoden für das Sammeln von Beweisen für Umweltschäden zu unterstützen;
- 10.2. die Lücken zwischen verschiedenen Rechtsbereichen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu schließen, um den menschlichen Lebensraum, die Umwelt und das Menschenrecht auf Leben und auf eine gesunde Umwelt im Kontext bewaffneter Konflikte angemessen zu schützen, indem sie
 - 10.2.1. die Verantwortung der Staaten für Umweltschäden, die über die Grenzen ihres Hoheitsgebiets hinausgehen, auf der Grundlage extraterritorialer Menschenrechtsverpflichtungen und des Modells der funktionalen Wirkung in Situationen, in denen die Auswirkungen unmittelbar und angemessen vorhersehbar sind, stärken,
 - 10.2.2. die Abfassung eines neuen regionalen Rechtsinstruments oder Vertrags unter dem Dach des Europarats in Betracht ziehen mit dem Ziel, die in den bestehenden rechtlichen Regelungen ermittelten Lücken (insbesondere in Bezug auf den Mindestschaden, die Durchsetzung, die Haftung und den Grundsatz der Sorgfaltspflicht) genauer zu untersuchen und zu schließen,
 - 10.2.3. unter dem Dach des Europarates eine Studie über mögliche Wechselwirkungen zwischen dem geltenden Völkerstrafrecht und bei bewaffneten Konflikten auftretenden Umweltschäden durchführen, insbesondere zur Möglichkeit der Berufung auf bestehende Kriegsverbrechen,
 - 10.2.4. sich aktiv am Prozess der Überarbeitung des Übereinkommens Nr. 172 des Europarates beteiligen, um sicherzustellen, dass das überarbeitete Übereinkommen auch im Kontext bewaffneter Konflikte, in Kriegszeiten oder bei Besetzungen Anwendung findet,
 - 10.2.5. ausreichende Mittel einsetzen, um die ordnungsgemäße Überwachung und Umsetzung der Verpflichtungen aus den Verträgen des Europarats, insbesondere des Berner Übereinkommens und des Landschaftsübereinkommens, zu gewährleisten,
 - 10.2.6. für eine ergebnisoffenere Auslegung des einschlägigen internationalen Rechtsrahmens sorgen, um einen angemesseneren Schutz der Umwelt ebenso wie der menschlichen Gesundheit zu ermöglichen,
 - 10.2.7. ökologisch besonders wichtige oder empfindliche Gebiete ausgehend von bestehenden Schutzgebieten (etwa Weltnaturerbestätten oder Naturschutzgebieten oder Gebieten, für die möglicherweise der Erwerb eines besonderen Schutzstatus erforderlich ist) im Vorgriff auf bewaffnete Konflikte jeglicher Form kartografisch erfassen und die Entmilitarisierung solcher Gebiete im Falle eines militärischen Konflikts vorsehen,
 - 10.2.8. die nationalen Militärhandbücher vor dem Hintergrund der aktualisierten IKRK-Richtlinien, der Grundsätze der Vereinten Nationen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und der Weiterentwicklung des internationalen Rechtsrahmens anpassen,
 - 10.2.9. in Anbetracht des internationalen rechtlichen Vakuums in dieser Frage die Erarbeitung innerstaatlicher und/oder regionaler Lösungsansätze in Betracht ziehen, um Umweltflüchtlingen, die einem militärischen Konflikt zu entkommen suchen, Hilfe zu gewähren,
 - 10.2.10. die Kenntnis und Einhaltung internationaler Rechtsnormen zum Schutz der Umwelt bei nichtstaatlichen Akteuren, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, fördern.

Empfehlung 2247 (2023)10**Fortschritte und Herausforderungen in Bezug auf die Istanbul-Konvention**

1. Die Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2479 (2023) „Fortschritte und Herausforderungen in Bezug auf die Istanbul-Konvention“ und beglückwünscht das Ministerkomitee für seine fortwährende Unterstützung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, nachfolgend „Istanbul-Konvention“ genannt), was zu ihrer Ratifizierung durch bisher 37 Mitgliedstaaten beigetragen hat.
2. Angesichts der absoluten Notwendigkeit, mehr zu tun, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch die Förderung der Istanbul-Konvention als einem einzigartigen und wesentlichen Instrument zur Gestaltung präventiver und schützender Gesetze und Politiken und zur Bestrafung der Täter von geschlechtsspezifischer Gewalt zu beseitigen, sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, ausdrückliche Fehlinterpretationen des Vertrags auszuräumen, ruft die Versammlung das Ministerkomitee auf,
 - 2.1. sofern es möglich ist, die Ratifizierung der Istanbul-Konvention in den Ländern, die sie noch nicht ratifiziert haben, zu fördern und die Staaten, die sie ratifiziert haben, aufzufordern, alle bei ihrem Beitritt geäußerten Vorbehalte zurückzunehmen;
 - 2.2. feministische Außenpolitik als ein Mittel zur Verwirklichung einer repräsentativeren, inklusiveren Politikgestaltung sowie multilaterale Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt auf der Grundlage des internationalen Gesetzesrahmens zu fördern;
 - 2.3. in Kontinuität mit den Empfehlungen vom Oktober 2022 der hochrangigen Reflexionsgruppe über die Rolle des Europarates als Reaktion auf die neuen Realitäten und Herausforderungen, vor denen Europa und die Welt stehen, sicherzustellen, dass im Aktionsplan des Vierten Gipfels der Staats- und Regierungschefs des Europarates im Mai 2023 der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Umsetzung der Istanbul-Konvention Priorität eingeräumt wird;
 - 2.4. Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der im September 2022 verabschiedeten Erklärung von Dublin über die Verhütung häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten;
 - 2.5. sicherzustellen, dass die neue Gleichstellungsstrategie für den Zeitraum 2024 bis 2029 der Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen Priorität einräumt und auf den Erfolgen der derzeitigen Strategie für den Zeitraum 2018 bis 2023 aufbaut;
 - 2.6. die Aktivitäten des Europarates für Gleichstellung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie das Parlamentarische Netzwerk der Versammlung „Gewaltfreies Leben für Frauen“ erneut zu unterstützen, beispielsweise mithilfe finanzieller Beiträge seitens der Mitgliedstaaten.
3. Abschließend schlägt die Versammlung vor, eine neue Aufklärungskampagne in der gesamten Organisation über die Ziele und die Auswirkungen der Istanbul-Konvention sowie über ihren Beitrag zu den Rechten von Frauen und zur Gleichstellung in Europa durchzuführen.

¹⁰ Von der Versammlung am 25. Januar 2023 verabschiedet.

Entschließung 2479 (2023)¹¹**Fortschritte und Herausforderungen in Bezug auf die Istanbul-Konvention**

1. Geschlechtsspezifische Gewalt als eine extreme Form der Menschenrechtsverletzung kommt in allen Mitgliedstaaten des Europarates vor. Sie ist eine Folge fortbestehender Ungleichheiten zwischen Einzelpersonen und Gruppen auf allen Ebenen, d.h. beispielsweise auf sozialer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ebene. Wenngleich auch Männer und Jungen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen. Die Gefahr von Gewalt wird durch soziale und intersektionelle Faktoren wie Behinderung, ethnische Herkunft und sexuelle Orientierung multipliziert.
2. Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge haben 736 Millionen Menschen auf der Welt mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Intimpartner oder ihre Intimpartnerin, eine andere Person als ihren Partner oder ihre Partnerin oder durch beide erlitten (sexuelle Belästigung nicht eingeschlossen), was 30 Prozent aller Frauen im Alter von über 15 Jahren entspricht. Ersten Ergebnissen zufolge hat geschlechtsspezifische Gewalt während der Covid-19-Pandemie aufgrund der sukzessiven Ausgangsbeschränkungen, durch die die Opfer sich in engen Räumen gemeinsam mit ihren Aggressoren aufhielten, zugenommen und gleichzeitig den Zugang für Frauen und Mädchen zu Schutz und Unterstützung in einer Form, die als „Schattenpandemie“ bezeichnet wurde, erschwert.
3. In Anerkennung der Notwendigkeit umfassender Systeme zur Verhütung von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und von Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt insbesondere gegen Frauen und Mädchen verabschiedete der Europarat sein Übereinkommen zum Schutz und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, nachfolgend „Istanbul-Konvention“ genannt), das am 11. Mai 2011 zur Unterzeichnung geöffnet wurde und am 1. August 2014 in Kraft trat. Das Übereinkommen wurde bisher 37 Mal ratifiziert sowie 8 Mal unterzeichnet, ohne dass der Unterzeichnung eine Ratifikation folgte.
4. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die bislang hohe Anzahl von Ratifizierungen der Istanbul-Konvention, was Anlass zu Optimismus im Hinblick auf weitere Fortschritte zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gibt. Sie ist beeindruckt von dem Einfluss, den die Konvention auf die nationalen Gesetzgebungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt hat, die angepasst wurden, um Konformität mit der Konvention zu gewährleisten, und von den Veränderungen, die sie im Hinblick auf politische Maßnahmen und Aufklärung angeregt hat. Die Versammlung beglückwünscht die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) sowie den Ausschuss der Parteien zur ihrer bisher geleisteten Arbeit in dem weitreichenden grundlegenden Bewertungszyklus für den Zeitraum 2016 bis 2023 sowie ihre erste Intervention eines Dritten in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ihre erste Allgemeine Empfehlung zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen.
5. Trotz dieser Erfolge besteht ein besorgniserregend hohes Ausmaß von Gewalt und von tragischen Femiziden fort, die Frauen und Mädchen aus allen Gesellschaftsschichten und in all ihrer Vielfalt Schaden zufügt und tötet, insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt durch den Intimpartner. Gegenreaktionen und Rückschläge im Hinblick auf die Rechte von Frauen sind allgemein verbreitet und führen häufig zu politischen Diskursen, die darauf abzielen, die Ungleichheiten beizubehalten und Demokratie und Menschenrechte noch weiter einzuschränken.
6. Die Versammlung weist darauf hin, dass geschlechtsspezifische Gewalt mit Kosten verbunden ist, die das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen 2021 auf 366 Milliarden Euro im Jahr schätzte, von denen 79 Prozent mit Gewalt gegen Frauen in Zusammenhang stehen. Die körperlichen und emotionalen Auswirkungen machen 56 Prozent dieser Kosten aus, Dienste der Strafjustiz 21 Prozent und der Verlust an Wirtschaftskraft 14 Prozent. Im Interesse der gesamten Gesellschaft müssen die Maßnahmen zur Beendigung der zu Gewalt führenden Ungleichheiten daher verstärkt und Menschen, die sich in benachteiligten Situationen befinden, mehr Mitgestaltungsmacht gewährt werden, indem sie umfassenden Zugang zu ihren Rechten erhalten.

¹¹ Von der Versammlung am 25. Januar 2023 verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 2247 (2023).

7. Die Versammlung verweist auf ihre frühere Entschlieung 2289 (2019) „Die Istanbul-Konvention ber Gewalt gegen Frauen: Erfolge und Herausforderungen“ und bekrtigt erneut die in diesem Text dargelegten Empfehlungen. Darber hinaus fordert die Versammlung im Zusammenhang mit der Frderung ihrer Ratifizierung
 - 7.1. Aserbaidshon nachdrcklich auf, sie unverzglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - 7.2. die Parlamente Armeniens, Bulgariens, Lettlands, Litauens, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Ungarns nachdrcklich auf, ihre Anstrengungen zur Frderung und Einleitung von Ratifizierungsverfahren in Weiterverfolgung ihrer Unterzeichnung zu verstrken;
 - 7.3. Trkiye, das Land, das der Konvention ihren Namen gab und zu den Ersten gehrte, die sie ratifizierten, nachdrcklich auf, ihren Rckzug von der Konvention erneut zu prfen und zu ihr zurckzukehren;
 - 7.4. die Europische Union auf, die als Mittel zur Gewhrleistung der Umsetzung ihrer Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten der Europischen Union und zur Frderung in anderen Staaten rechtlichen Hindernisse fr die Ratifizierung zu berwinden;
 - 7.5. Israel, Kasachstan und Tunesien auf, die Einladung des Ministerkomitees des Europarates anzunehmen, der Konvention beizutreten, und die brigen Nichtmitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Staaten mit Partner-fr-Demokratie-Status auf, so bald wie mglich das Gleiche zu tun.
8. Im Hinblick auf die Verhtung von Gewalt gegen Frauen und Mdchen und huslicher Gewalt ruft die Versammlung alle Staaten, die der Istanbul-Konvention beigetreten sind, auf, als Gewhrleistung fr solide und schtzende Gesetze und Politiken im Zusammenhang mit Prvention, Schutz und strafrechtlicher Verfolgung, die in einer Reihe integrierter Manahmen verankert sind, ihre Bestimmungen vollstndig umzusetzen. Sie ruft zu diesem Zweck die Parlamente der Staaten, die der Istanbul-Konvention beigetreten sind, auf,
 - 8.1. die nationalen Gesetze regelmig zu berprfen und entsprechende Gesetzesnderungen vorzuschlagen, wenn sie sich nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention befinden;
 - 8.2. sicherzustellen, dass die Gesetze den Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Mdchen einschlielich huslicher Gewalt sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tter effizient gewhrleisten;
 - 8.3. eine regelmige berwachung der Umsetzung im Einklang mit Artikel 70 der Konvention zu garantieren und den Grundlagenberichten der GREVIO sowie den Empfehlungen des Ausschusses der Parteien bei parlamentarischen Debatten und Anhrungen angemessene Bedeutung zu schenken;
 - 8.4. sowohl in ihren Parlamenten als auch in ihren Wahlkreisen Aufklrungskampagnen zu veranstalten und der Versammlung jhrlich darber zu berichten, um diese bewhrten Verfahren zu dokumentieren;
 - 8.5. unter Bercksichtigung der in der Konvention enthaltenen Anforderung, bei allen Politiken die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt all ihrer Manahmen zu stellen, eine Zusammenarbeit zwischen allen mageblichen Akteuren bei der Gestaltung und Umsetzung der Politiken und Programme zu gewhrleisten, einschlielich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen und der verschiedenen Gemeinschaften;
 - 8.6. wie in Artikel 6 der Konvention dargelegt bei der Umsetzung und Bewertung der Wirkung der Konvention eine Geschlechterperspektive einzubeziehen.
9. Um vorstzliche Fehlinterpretationen im Hinblick auf die letztendlichen Ziele der Istanbul-Konvention auszurumen, unterstreicht die Versammlung, dass diese ein Teil allgemeinerer negativer Bewegungen von Rechtegegnern sind und darauf abzielen, die Menschenrechte von bestimmten Gruppen angehrenden Personen zu schmlern. Sie ruft alle Parlamente der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Parlamente, die Beobachter- oder Partner-fr-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
 - 9.1. nachdrcklich zu erklren, dass die Konvention sich auf Frauen und Mdchen in all ihrer Vielfalt als Menschen konzentriert, die in unverhltnismig hohem Mae von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind;
 - 9.2. anzuerkennen, dass die Konvention weder die Kernfamilie oder die familiren Werte bedroht noch einen bestimmten Lebensstil auferlegt;

- 9.3. weiter zu berücksichtigen, dass die Konvention nicht die irreguläre oder illegale Migration fördert, wenn sie versucht sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt durch den Intimpartner geworden sind, nicht vom Aufenthaltsstatus ihrer Aggressoren abhängen;
- 9.4. anzuerkennen, dass nationale Gesetze effektiv sein können, die Konvention aber eine Blaupause für die nationalen Gesetze und ein wirksames System zur Beurteilung und Unterstützung ihrer Umsetzung bietet und der Austausch bewährter Verfahren und die grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit wichtig sind, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen.
10. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in dem im Oktober 2022 veröffentlichten Bericht der hochrangigen Reflexionsgruppe über die Rolle des Europarates als Reaktion auf die neuen Realitäten und Herausforderungen, vor denen Europa und die Welt stehen, Priorität eingeräumt wurde. Dieser Bericht wird zu den Themen beitragen, die von dem vom Ministerkomitee für den 16./17. Mai 2023 angekündigten Vierten Gipfel der Staats- und Regierungschefs aufgegriffen werden.
11. Die Versammlung erinnert daran, dass sie immer wieder zur Durchführung eines neuen Gipfels seit 2017 aufgerufen hat und fordert, dass die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen vom Ministerkomitee weiterverfolgt werden und die von der hochrangigen Reflexionsgruppe eingeräumte Priorität im Aktionsplan für den Vierten Gipfel angemessen widerspiegelt wird.
12. Abschließend beschließt die Versammlung, einen jährlichen Informationsaustausch durchzuführen, um als Teil ihrer Überwachungspflichten im Rahmen der Konvention Bilanz über die Fortschritte bei der Ratifizierung und die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu ziehen.

Entschließung 2476 (2023)¹²**Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt**

1. So wie der Krieg ganze Gebiete verwüstet und die Infrastrukturen zerstört, fügt er den Menschen, um die herum und gegen die er geführt wird, dauerhaften Schaden zu, gleich welche Rolle sie spielen. Er hinterlässt für Jahrzehnte bei allen Generationen eine Spur des individuellen, kollektiven und familiären Traumas. Seit Februar 2014 führt die Russische Föderation einen Angriffskrieg gegen die Ukraine, den sie am 24. Februar 2022 mit einem massiven Einmarsch in die Ukraine erneut begann. In diesem Zusammenhang sind die europäischen Staats- und Regierungschefs erneut aufgefordert, sich auf nationaler und multilateraler Ebene nicht nur mit dem Konflikt an sich, sondern auch mit den weitreichenden Auswirkungen des Angriffs eines Landes gegen ein anderes auf die Gesellschaft auseinanderzusetzen.
2. Der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine führte zu massenhafter sexueller Gewalt, die von den Streitkräften der Russischen Föderation und mit ihr verbundenen bewaffneten Gruppen gegen die Zivilbevölkerung der Ukraine und ukrainische Kriegsgefangene verübt wurde: In den elf Monaten der großangelegten Invasion in die Ukraine wurden nach Angaben des Büros des Generalstaatsanwalts der Ukraine 155 Fälle von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt in den Regionen Kiew, Cherson, Charkiw, Tschernihiw, Donezk, Saporischschja, Luhansk und Mykolajiw gemeldet. Die offiziell angegebene Zahl der Fälle spiegelt das Ausmaß der Verbrechen der Russischen Föderation nicht wider, das sehr viel größer ist.
3. Die sogenannte „sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt“, die in Wirklichkeit nicht im Zusammenhang mit einer tatsächlichen Vorstellung von Sexualität steht, ist eine der schlimmsten Gräueltaten in einem Krieg, die systematisch als Taktik eingesetzt wird, um Körper und Geist der Opfer zu erniedrigen, zu verletzen und zu zerstören. Sie zielt in den meisten Fällen darauf ab, die Opfer am Leben zu lassen, damit sie ihre Geschichte erzählen können; dahinter steht die Absicht, Angst zu verbreiten und den Geist der Unterdrückten zu brechen. Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt ist ein Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht, kann ein wesentlicher Bestandteil eines Völkermordes sein und wird mit Sicherheit als ein Mittel der ethnischen Säuberung genutzt, entweder um den Reproduktionszyklus eines „Feindes“ irreparabel zu schädigen oder Regionen mit dem „reinen Blut“ des vermeintlichen Eroberers zu besiedeln. Wenngleich die meisten Opfer Frauen und Mädchen sind, sind sie nicht die einzigen Ziele, und sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt ist bei kleinen Kindern weniger geschlechtsspezifisch.
4. Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt wird heute dank des Engagements der Vereinten Nationen und ihrer aufeinander folgenden Resolutionen des Sicherheitsrats nicht länger als ein unvermeidbares und nicht davon zu trennendes Nebenprodukt des Kriegs erachtet, sondern als ein vermeidbares Phänomen, das durch konzertierte internationale Maßnahmen, nationale Schutzpolitik, eine konsequente Bestrafung der Täter, die Einbeziehung benachteiligter Personen sowie durch an die Überlebenden gerichtete Reparations- und Rehabilitationsprogramme bekämpft werden kann.
5. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt auf das Schärfste und bekräftigt erneut, dass die Täter auf dem Schlachtfeld und in Führungspositionen vor Gericht gestellt werden müssen. Entschlossenes Handeln ist nötig, um das Phänomen auszumerzen und seine Folgen zu bewältigen. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 2120 (2016) „Frauen in den Streitkräften: Förderung der Gleichstellung und Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt“ sowie 2450 (2022) „Gerechtigkeit und Sicherheit für Frauen bei der Versöhnung nach Eintritt des Friedens“ und ruft die Mitgliedstaaten auf, in Friedenszeiten gewaltlose, widerstandsfähige Gesellschaften auf der Grundlage von Gleichstellung und gleichem Zugang zu den Rechten für alle zu fördern als eine Voraussetzung dafür, sich für Krisen zu wappnen, Spannungen, die Gefahr laufen, zu einem offenen Konflikt zu eskalieren, zu verringern und dessen Folgen zu minimieren. Sie fordert die Staaten, die es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, das Übereinkommen des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) zu ratifizieren, das nach den Bestimmungen seines Artikels 2 Absatz 3 in Friedenszeiten und in Situationen von bewaffneten Konflikten gilt und ebenfalls besondere Bestimmungen für Migrantinnen und asylsuchende Frauen enthält, die Opfer von Gewalt geworden sind.

¹² Von der Versammlung am 24. Januar 2023 verabschiedet.

6. Die Verhütung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt beginnt lange vor dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten und die nationalen Parlamente daher auf, sich gleichermaßen für Prävention in Friedenszeiten wie in Konfliktsituationen einzusetzen, insbesondere indem sie
 - 6.1 eine inklusive Rekrutierung für Streitkräfte und Polizei fördern, um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Geschlechtern und auf diese Weise eine stärkere Gleichstellung mit einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei Beförderungen, Maßnahmen und Politiken zu erzielen;
 - 6.2 Fortbildungsmaßnahmen bei Polizei und Streitkräften zur Hilfe für die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt einführen oder ausbauen sowie den Überlebenden sichere Räume zur Verfügung stellen, damit sie sich erholen und über ihre Erlebnisse berichten können, und sie im Hinblick auf den Zugang zu Rechtshilfe und zu medizinischer und psychischer Versorgung beraten. Es muss eine Koordination zwischen den unterschiedlichen Diensten geben, auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, und diese Dienste müssen sich bewusst sein, dass sie eine erneute Traumatisierung der Opfer verhindern müssen;
 - 6.3 an Orten, in denen der Konflikt noch immer spürbare Auswirkungen auf die Gemeinschaften hat, insbesondere im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, Maßnahmen für eine Übergangsgerechtigkeit umsetzen, um einen echten politischen Wandel herbeizuführen und Narrativen zu begegnen, die Kriegsverbrecher verherrlichen, und den Zusammenhang zwischen derartigen Reden mit verbotener und strafrechtlich sanktionierter Kriegspropaganda untersuchen und sie beispielsweise auch im Internet bekämpfen und strafrechtlich verfolgen;
 - 6.4 Überlebende von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt wie Nadia Murad, Trägerin des Václav-Havel-Menschenrechtspreises und Nobelpreisträgerin, die als Verfechter und Botschafter für Frieden und Wiedergutmachung politische und finanzielle Unterstützung gewinnen können, ehren und gleichzeitig das Bewusstsein der Öffentlichkeit für besonders betroffene Regionen und Menschen sowie die Notwendigkeit schärfen, ihnen eine Stimme zu verleihen;
 - 6.5 die Bedeutung von Kultur als Motor des Wandels anerkennen: Theater, Kino, Sport und andere kulturelle Aktivitäten können viel bewirken, um Mentalitäten zu ändern und ein friedliches Zusammenleben zu fördern.
7. Die Anerkennung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat die strafrechtliche Verfolgung der Täter vor Ort und in den Befehlsstrukturen in Verbindung mit anderen Verbrechen ermöglicht. Andererseits ist die nationale Ebene am besten dafür geeignet, einzelne Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Auch die universelle Gerichtsbarkeit ist eine Option, und die Versammlung beglückwünscht Estland, Deutschland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Spanien, Schweden und die Schweiz dafür, nach dem universellen Recht Untersuchungen von Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingeleitet bzw. ihre Absicht erklärt zu haben, dies zu tun. Sie beglückwünscht auch die französische Staatsanwaltschaft dafür, Untersuchungen von Kriegsverbrechen in demselben Kontext nach ihrer nationalen Gerichtsbarkeit für Fälle eingeleitet zu haben, in denen französische Staatsbürgerinnen und -bürger oder Gebietsansässige potenzielle Opfer oder mutmaßliche Täter waren. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten im Hinblick auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt auf,
 - 7.1 sofern sie es noch nicht getan haben, das Römische Statut als die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - 7.2 die universelle Gerichtsbarkeit als ein Mittel zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter in all den zu nutzen, in denen sie Verbrechen von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt begangen haben;
 - 7.3 wenn die Täter oder die Opfer sich in ihrem Staatsgebiet befinden oder Akte, die eine Verbindung zu dem Verbrechen haben, auf ihrem Staatsgebiet begangen werden, die Bestimmungen für internationale Verbrechen nach ihren nationalen Strafgesetzbüchern anzuwenden, die sich explizit und implizit auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt beziehen;
 - 7.4 die Musterrechtsvorschriften und -leitlinien von 2021 für die Untersuchung und Strafverfolgung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten zu nutzen, um sicherzustellen,

- dass effiziente Untersuchungen zur Anwendung in den Gerichten durchgeführt werden, und zu demselben Zweck die Organisationen der Zivilgesellschaft aufzurufen und dabei zu unterstützen, die Leitlinien des Büros des Staatsanwalts des Internationalen Strafgerichtshofs und von Eurojust zur Dokumentierung internationaler Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen zu Rechenschaftszwecken zu befolgen;
- 7.5. sich gemeinsam mit internationalen Gerichten dafür einzusetzen, die effiziente Übertragung der Zuständigkeit für Urteile an die nationalen Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten, was einen gemeinsamen Zugang zu Datenbanken für die Sammlung von Beweisen einschließt;
 - 7.6. gemeinsam mit der Versammlung und dem Europarat konkrete fachliche und technische Unterstützung für die Einsetzung eines internationalen (Ad-hoc-) Sondergerichtshofs zu leisten, um das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine strafrechtlich zu verfolgen, da sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt eine Folge dieses Verbrechens der Aggression ist.
8. Die Dokumentierung, Meldung, Erfassung von Beweisen und die Forschung sind von entscheidender Bedeutung für die Aufdeckung von Verbrechen und strafrechtliche Verfolgung der für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt verantwortlichen Personen. Diese Verbrechen sind bekanntermaßen schwer zu überwachen, weil Überlebende solche Fälle nicht melden, weil sie es nicht wünschen oder nicht in der Lage sind, darüber zu sprechen, da das ihnen zugefügte Leid nicht sichtbar und schwer zu beweisen ist und es unter den Bedingungen, in denen die Überlebenden leben, beispielsweise Kriegsgebiete, Regionen mit sogenannten „schwelenden Konflikten“ usw., häufig an Infrastrukturen und Diensten fehlt;
 9. Die Versammlung lobt die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen wie „Ukraine 5AM Coalition“, die sich in der Endrunde für den Václav-Havel-Preis 2022 befand, ein Kollektiv von Technikexperten, das seit den ersten Bombardierungen durch Russland Daten in der Ukraine gesammelt hat, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,
 - 9.1. sicherzustellen, dass gemäß den Bestimmungen der Istanbul-Konvention in Friedenszeiten verlässliche und sichere Verfahren für die Meldung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt existieren, damit diese funktionsfähig sind, wenn sie bei sexueller Gewalt in Situationen im Zusammenhang mit einem Konflikt angewandt werden;
 - 9.2. sicherzustellen, dass den Überlebenden von sexueller Gewalt sichere Räume für den Austausch ihrer Erfahrungen angeboten werden, Zeugen einen angemessenen Schutz erhalten, die verschiedenen Dienste, die an der Sammlung von Beweisen beteiligt sind, technische Mittel verwenden, die vor Gericht für die Vorlage von Beweismitteln zulässig sind, und dass die verschiedenen Dienste koordiniert werden, um zu vermeiden, dass Zeugen gezwungen werden, ihre Aussagen zu wiederholen, und auf diese Weise eine erneute Traumatisierung zu vermeiden;
 - 9.3. auch finanziell die Entwicklung elektronischer Tools für Überlebende zu unterstützen, damit sie Beweise für geschlechtsspezifische Gewalt selbst erfassen können, insbesondere in bewaffneten Konflikten, beispielsweise die von der nichtstaatlichen Organisation „We are NOT Weapons of War“ entwickelte und gestartete „Backup“-App;
 - 9.4. zu gewährleisten, dass die Polizei entsprechend ausgebildet und in die Lage versetzt wird, Beweise auf lokaler Ebene entgegenzunehmen, ohne dass in den ersten Phasen eines Gerichtsverfahrens Interventionen von Seiten höherer Polizeiebenen oder Gerichten erforderlich ist.
 10. Die Überlebenden müssen eine unverzügliche und ganzheitliche Betreuung erhalten, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen zugeschnitten ist. Die Versammlung ruft in diesem Zusammenhang die nationalen Regierungen und die internationalen Organisationen nachdrücklich zur Zusammenarbeit auf, um
 - 10.1. den Treuhandfonds der Opfer von Verbrechen des Internationalen Strafgerichtshofs mit finanziellen Mitteln zu unterstützen;
 - 10.2. die eingefrorenen Mittel der vom Internationalen Strafgerichtshof verurteilten Täter auf Anfrage an den Treuhandfonds der Opfer von Verbrechen zu übertragen, um Entschädigungen und Programme für Überlebende zu finanzieren;
 - 10.3. aufbauend auf den Grundsätzen der Übergangsjustiz geschlechtsspezifische, auf die Überlebenden zugeschnittene Praktiken zu beschließen und sicherzustellen, dass die Entschädigungen an das Alter und die Lage der Opfer angepasst sind;

- 10.4. im Hinblick auf alle Überlebenden, gleich ob sie sich in ihrem nationalen Staatsgebiet befinden oder vor dem Krieg in ihrem Land geflohen sind, die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für die klinische Behandlung von Vergewaltigungen umzusetzen, um zu gewährleisten, dass die medizinischen Dienstleister auf die Bedürfnisse der Überlebenden zugeschnittene Ansätze anwenden und die erforderlichen Gesundheitsprotokolle befolgen, die Frauen vor ungewollten Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten schützen sollen.
11. Die an die Überlebenden gerichteten Maßnahmen müssen auf die individuellen Bedürfnisse der Überlebenden von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt zugeschnitten sein, gleich wo sie sich befinden, und einen ungehinderten Zugang zu Informationen und Abtreibung beinhalten. Die Staaten müssen den Zugang von Frauen zu Diensten für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte gewährleisten, indem sie
 - 11.1. sexuelle und reproduktive Gesundheitsdienste bei humanitären Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge priorisieren;
 - 11.2. wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Beschränkungen und Hindernisse für den Zugang zu einer umfassenden sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung einschließlich einer zeitnahen und grundlegenden Versorgung zu bekämpfen und zu beseitigen;
 - 11.3. die Fähigkeit und die Bereitschaft des Gesundheitssystems sowie der Beschäftigten im Gesundheitswesen zur Bereitstellung menschenrechtsbasierter, umfassender sexueller und reproduktiver Gesundheitsdienste sowie von Diensten zur Verhütung und Bewältigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt stärken;
 - 11.4. sicherstellen, dass sich Expertinnen und Experten vor Ort und zivilgesellschaftliche Organisationen an der Gestaltung der Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten beteiligen;
 - 11.5. eine nachhaltige, langfristige Finanzierung und flexible Unterstützung für Programme, die Bereitstellung von Dienstleistungen und das Engagement der nationalen Gesundheitssysteme für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte gewährleisten, um die Überwindung systemischer und struktureller Hürden zu ermöglichen.
12. Auch internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und ihre Mitglieder, die an Friedensoperationen beteiligt waren, haben ihre beherrschende Stellung im Hinblick auf benachteiligte Menschen, insbesondere Menschen im Exil und Vertriebene, ausgenutzt, um abscheuliche Verbrechen von sexueller Gewalt zu begehen, darunter Menschenhandel und sexuelle Versklavung. Die Versammlung fordert die Vereinten Nationen auf, ihre Anstrengungen zur Durchsetzung einer Nulltoleranzpolitik zur Beseitigung von sexuellem Missbrauch und Ausbeutung bei ihren Operationen, auch durch Ortskräfte, fortzusetzen und sicherzustellen, dass diese Politiken auch für die an Programmen beteiligten nichtstaatlichen Organisationen gelten.
13. Nichtstaatliche Organisationen und zivilgesellschaftliche Akteure spielen im Hinblick auf die Begleitung von Überlebenden von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt und als Frühwarnakteure vor Ort eine Schlüsselrolle, wenn Spannungen auftreten und sich die Lage verschlechtert. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente daher auf sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft und insbesondere Friedensaktivistinnen, Frauenrechtsorganisationen, von Frauen geführte Organisationen sowie Organisationen, die sich mit geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten befassen, bei ihrer Arbeit unterstützt werden und eine nachhaltige, flexible, langfristige institutionelle finanzielle Unterstützung und Infrastrukturen erhalten, damit sie effizient funktionieren können.
14. Die Versammlung erkennt den wichtigen Beitrag und das beträchtliche Potenzial der Vereinten Nationen zur Verhinderung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt an und begrüßt Initiativen zur Gewährleistung unparteiischer und objektiver Entscheidungen im Hinblick auf Fragen, die sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt und andere international Verbrechen beinhalten, darunter die von Frankreich und Mexiko initiierte und von 104 VN-Mitgliedstaaten unterzeichnete Politische Erklärung zur Aussetzung des Vetorechts in Fällen von Massenverbrechen und andere Initiativen, die die Möglichkeit des Vetos einschränken, sowie Forderungen nach rechtsverbindlichen Verpflichtungen mit ähnlichem Inhalt.

15. Abschließend ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, Gesetze zu erlassen, die den Überlebenden von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten individuellen und kollektiven Zugang zu lebenslangen Inklusions-, Entschädigungs- und Rehabilitationsmaßnahmen ohne übermäßige bürokratische oder psychologische Hindernisse garantieren, und die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen für diese Programme bereitzustellen, wohl wissend, dass eine finanzielle Kompensation der Folgen des zugefügten Leids fast unmöglich ist.

Entschließung 2478 (2023)¹³**Die ethischen, kulturellen und bildungspolitischen Herausforderungen von Kontaktverfolgungs-Apps**

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die Erfassung und Verarbeitung von Daten mithilfe digitaler öffentlicher Gesundheitstechnologien wie Kontaktverfolgungs-Apps (KVAs) in den vergangenen zwei Jahren von den Regierungen sowie von privaten Unternehmen weltweit gefördert wurde, um die Folgen der Covid-19-Pandemie zu mildern, Personen, die durch eine Ansteckung gefährdet waren, zu identifizieren oder die Einhaltung der Isolierungsbestimmungen zu gewährleisten.
2. Im Mai 2020 veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Leitlinien für die Nutzung solcher Apps sowie damit verbundene ethische Erwägungen. Der vom Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108, Konvention 108) eingesetzte Beratende Ausschuss, der Datenschutzbeauftragte und der Ausschuss für Bioethik des Europarates veröffentlichten ebenfalls mehrere Erklärungen, in denen sie Bedenken äußerten und hilfreiche Leitlinien boten. Der Datenschutzbericht 2020 des Europarates hob hervor, dass die Staaten durch die Anwendung stark voneinander abweichender Systeme die Effizienz der ergriffenen Maßnahmen und den Einfluss, den diese auf die Akteure auf dem digitalen Markt ausgeübt haben könnten, eingeschränkt haben.
3. KVAs sind in App-Stores verfügbar; ihre ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind weiterhin unklar, was mit Risiken u.a. im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Eingriffen in das Recht auf Achtung der Privatsphäre verbunden ist, das nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) sowie speziell durch die in Konvention 108 und sein Änderungsprotokoll (SEV Nr. 223), Konvention 108+, geschützt ist. Die Achtung der Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten ist ein zentraler Grundsatz der Rechtssysteme aller Länder, die der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten sind. Die nationalen Gesetze zur Achtung des Rechts auf Privatsphäre nach Artikel 8 der Konvention müssen insbesondere angemessene Sicherheitsklauseln zur Verhütung der unangemessenen Mitteilung oder Offenlegung persönlicher Gesundheitsdaten enthalten.
4. In ihrer Entschließung 2338 (2020) „Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit“ stellte die Versammlung fest, dass fehlendes Vertrauen der Öffentlichkeit in derartige Apps aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken, die zu geringeren Installations- oder Verwendungshöhen führen würden, deren Effektivität erheblich unterminieren würde. Diese Anwendungen müssen folglich sorgfältig evaluiert werden, und die staatlichen Behörden müssen ihre Umsetzung überwachen, um die Einhaltung der durch das Übereinkommen 108 und dessen aktualisierte Fassung, Konvention 108+ zu gewährleisten.
5. Die Versammlung betont, dass die Erfassung und Verarbeitung von personen- und gesundheitsbezogenen Daten durch legitime öffentliche Gesundheitsziele gerechtfertigt und geeignet und verhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel sein muss. Die mithilfe dieser Apps erfassten Daten sollten nicht für Dritte zugänglich sein, die nicht am öffentlichen Gesundheitsmanagement beteiligt sind. Die Datenerfassung und -verarbeitung muss transparent und präzise sein, und benutzerfreundliche Informationen über den Zweck der Datensammlung, die Datenspeicherung und die gemeinsame Datennutzung müssen leicht verfügbar sein. Die Daten sollten nur in dem Maße und solange wie nötig aufbewahrt werden. Die Entscheidung, die Apps herunterzuladen und zu nutzen, muss freiwillig bleiben und die persönliche Autonomie achten. Besondere Sorgfalt muss auf die Gestaltung und Anwendung dieser Apps verwandt werden, um angemessene Schutzmaßnahmen für Kinder und insbesondere die Achtung ihres Recht auf Privatsphäre und den Schutz ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten. Diskriminierung aufgrund der digitalen Kluft sollte vermieden werden. Außerdem müssen die Datenschutzbehörden an der Entwicklung, Kontrolle und Überprüfung digitaler Kontaktverfolgungssysteme beteiligt werden.
6. Die Wirksamkeit solcher digitaler Technologien hängt im Wesentlichen von der technischen Gestaltung, den Umsetzungsmethoden und dem Grad des öffentlichen Vertrauens ab. Daher ist die Versammlung der Ansicht, dass die fehlende Einbeziehung der Bürger in die Debatte eine Erklärung für die schlechte Akzeptanzquote der in vielen Mitgliedstaaten des Europarates verfügbaren Apps sein könnte. In diesem Zusammenhang betonten Entschließung 2333 (2020) und Empfehlung 2176 (2020) „Ethik in Wissenschaft und

¹³ Von der Versammlung am 25. Januar 2023 verabschiedet.

Technologie: eine neue Kultur des öffentlichen Dialogs“, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Öffentlichkeit in Entscheidungen einzubeziehen, die sich in hohem Maße auf ihr Leben auswirken, insbesondere in Krisenzeiten.

7. Ziel der digitalen epidemiologischen Überwachung ist und sollte sein, eine Übertragung zu verhindern und die Infektionsketten zu unterbrechen. Bisher gibt es jedoch nur relativ begrenzte substanzielle wissenschaftliche Nachweise über die Auswirkungen und die Wirksamkeit von KVAs.
8. Die in den meisten europäischen Ländern entwickelten KVAs erfassen keine identifizierbaren Gesundheitsdaten, zumindest nicht ohne ausdrückliche Zustimmung; darüber hinaus können sensible gesundheitsbezogene Informationen, auch wenn sie über eine manuelle Kontaktverfolgung gesammelt wurden (z.B. in Testzentren), nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, auch nicht an die Wissenschaft. Wie auch bei anderen, insbesondere digitalen Formen der Datenverarbeitung ist es wichtig, dass die Einwilligung freiwillig, spezifisch, informiert und unmissverständlich erteilt wird.
9. Wenngleich dieser Ansatz dem Schutz der Privatsphäre dient, könnte die Tatsache, dass über Kontaktverfolgung und Tests erworbene Datensätze nicht ohne die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger verarbeitet und miteinander verknüpft werden können, die Fähigkeit der Regierungen einschränken, aggregierte Daten einschließlich demographischer Daten oder vorübergehender und räumlicher Trends sowie Trends mit Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit der Nutzung von KVAs und von Expositionsbenachrichtigungen zu analysieren.
10. Die Versammlung betont, dass eine rechtzeitige und genaue Beurteilung der Auswirkungen von KVAs auf die öffentliche Gesundheit eine entscheidende Voraussetzung für eine effektive öffentliche Gesundheitspolitik ist. Eine ständige Qualitätsverbesserung von öffentlichen Gesundheitsprozessen und -interventionen ist von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere die digitale epidemiologische Überwachung muss auf eine sich entwickelnde Lage reagieren und dabei die sich verändernden Übertragungs- und Immunfluchteigenschaften eines Virus berücksichtigen.
11. Datenschutznormen müssen unter Bedingungen von Unsicherheit, wie in einer Pandemie, als vorteilhaft erachtet werden. Diese Bestimmungen müssen jedoch so angewandt werden, dass eine Sammlung und Nutzung ausreichend detaillierter Daten möglich ist, wenn dies im Hinblick auf öffentliche Gesundheitsziele erforderlich ist und sofern angemessene Schutzklauseln vorhanden sind. Es muss das richtige Gleichgewicht zwischen Datenschutznormen und den öffentlichen Gesundheitszielen gefunden werden, und zwar nicht nur, um dazu beizutragen, die derzeitige Pandemie zu bekämpfen, sondern auch um Zukunftstechnologien zu gestalten mit dem Ziel, künftige Gesundheitskrisen zu bewältigen.
12. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Technologien nur dann einen bedeutenden Beitrag zur Förderung öffentlicher Interessen leisten können, wenn alle Interessen austariert werden und eine ausführliche Beurteilung der Gefahren für die Menschenrechte und Grundfreiheiten in einer demokratischen Gesellschaft erfolgt.
13. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 13.1. sicherzustellen, dass die Nutzung digitaler öffentlicher Gesundheitstechnologien Teil einer umfassenden nationalen epidemiologischen Strategie ist, die sich in unterschiedlichen Instrumenten artikuliert, alle vorhandenen Interessen gegeneinander abwägt und auf einer geeigneten Evaluierung ihrer tatsächlichen Wirkung und Effektivität basiert;
 - 13.2. die Umsetzung dieser neuen Technologien sowie die Einhaltung der Datenschutznormen durch sie zu überwachen und zu gewährleisten, dass die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch legitime öffentliche Gesundheitsziele gerechtfertigt und angemessen sowie verhältnismäßig im Hinblick auf das Erreichen des verfolgten Ziels ist; dies impliziert auch, dass diese Daten nur in dem Maße und solange aufbewahrt werden, wie dies zur Erreichung dieser Ziele nötig ist;
 - 13.3. die Möglichkeit einer freiwilligen Datenweitergabe für Kontaktverfolgungs-Apps oder andere zukünftige Technologien zu erwägen, was die Möglichkeit der Einwilligung für Benutzer beinhaltet, die zustimmen möchten, dass ihre personenbezogenen Daten anonymisiert und verarbeitet werden, um Nachweise für die wissenschaftliche Forschung und Folgenabschätzung zu sammeln, wobei angemessene Klauseln zum Schutz der Privatsphäre und zur Gewährleistung, dass die Einwilligung freiwillig, spezifisch, informiert und unmissverständlich erteilt wird, gelten müssen;

- 13.4. die Öffentlichkeit gut über öffentliche Gesundheitsinterventionen zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen und die Effektivität der neuen digitalen Technologien, beispielsweise im Rahmen parlamentarischer Anhörungen und öffentlicher Aufklärungskampagnen mit dem Ziel, die Bürger zu sensibilisieren, das Vertrauen der Bürger aufzubauen und die Wirksamkeit der neuen Technologien zu verstärken;
 - 13.5. negativen Haltungen oder einem geringen Interesse in der Bevölkerung durch systematische, gezielte Informationskampagnen zu begegnen, sowohl in den Medien als auch durch bürgerschaftliche Initiativen in den Schulen, die kontextspezifisch sind, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, geäußerte Zweifel und Sorgen ansprechen, Falschinformationen entlarven und die individuelle und kollektive Verantwortung für die eigene und die Gesundheit anderer betonen;
 - 13.6. den freiwilligen Zugang zu KVAs in Umgebungen mit begrenzten Ressourcen zu fördern, beispielsweise durch geringere Kosten für mobile Daten, eine höhere Verfügbarkeit und Kompatibilität mit preisgünstigen Geräten und Voraussetzungen, die die Nutzung von KVAs erleichtern, wie einer Hilfefunktion, einer Anleitung oder die Hinweise anderer Nutzer;
 - 13.7. sofern sie es noch nicht getan haben, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention 108) und dessen Protokoll (Konvention 108+) weltweit zu fördern, was sicherlich zur Annäherung an eine Reihe hoher Standards im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und von personenbezogenen Daten beiträgt.
14. Die Versammlung beschließt, ihre Zusammenarbeit mit dem durch die Konvention 108 geschaffenen Beratenden Ausschuss zu verstärken, um bewährte Verfahren für die Umsetzung der Grundsätze und Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in Bereichen von öffentlichem Interesse auszutauschen und Bereiche für eventuelle gemeinsame Maßnahmen zur Sensibilisierung für die und zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen Standards in diesem Bereich zu identifizieren.
 15. Die Versammlung ruft die Europäische Union darüber hinaus auf, weiterhin koordinierte Lösungen auf europäischer und internationaler Ebene, auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus, zu entwickeln und sicheres internationales Reisen und die weltweite Eindämmung der Covid-19-Pandemie sowie zukünftiger Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit zu fördern.

Entschließung 2480 (2023)¹⁴**Die Rolle und Verantwortung von Männern und Jungen bei der Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

1. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die ihren Ursprung in tiefgreifenden Geschlechterungleichheiten hat und durch sie zum Ausdruck kommen, ist weit verbreitet und schädlich. Sie betrifft die gesamte Gesellschaft und sollte als eine globale Menschenrechtsfrage anerkannt werden. Schätzungen zufolge ist in Europa eine von drei Frauen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Kein Land und kein Sektor sind gegen diese Form von Gewalt immun. Vor ein paar Jahren ging die #MeToo-Bewegung sehr schnell viral und trug dazu bei, einige Tabus zu brechen. Sie schuf ein größeres Bewusstsein im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen.
2. Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt wurde in der Vergangenheit von Frauen und von Frauenrechtsorganisationen angeführt. Doch auch Männern und Jungen in all ihrer Vielfalt kommt eine wichtige Rolle zu. Männer können Motoren des Wandels werden, indem sie schädliche Praktiken anprangern, als Vorbilder handeln und Sexismus in Frage stellen. Sie sind häufig am besten dafür geeignet, andere Männer aufzurufen, sich aktiv an der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu beteiligen und als Vorbild für zukünftige Generationen zu fungieren. Alle Geschlechter, auch Männer in all ihrer Vielfalt, können und sollten Verbündete und Partner im Kampf um Gleichstellung und gegen geschlechtsspezifische Gewalt sein.
3. Die Parlamentarische Versammlung erkennt die Verantwortung von Männern und Jungen bei der Verhütung und Beendigung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen an und fordert sie nachdrücklich auf, in diesem Zusammenhang proaktiv zu handeln. Sie erkennt an, dass nicht alle Männer Täter von geschlechtsspezifischer Gewalt sind, dass es sich bei der Mehrheit der Täter jedoch um Männer handelt. Sie begrüßt die Verabschiedung der Erklärung von Dublin über die Verhütung von häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt am 30. September 2022 durch achtunddreißig Mitgliedstaaten des Europarates, die sich verpflichteten „sicherzustellen, dass Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch die besondere Rolle von Männern und Jungen bei der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ansprechen“ sowie spezielle Maßnahmen zu entwickeln, um sie einzubeziehen. Sie verweist auf ihre Entschließung 2027 (2014) „Konzentration auf die Täter zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen“, Entschließung 2274 (2019) „Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung“ und Entschließung 2405 (2021) „Die Überarbeitung des Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung: Einführung des ausdrücklichen Verbots von Sexismus, sexueller Belästigung sowie sexueller Gewalt und Fehlverhalten“. Die Aufklärungsinitiative #NotInMyParliament der Versammlung wurde gestartet, um Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen Frauen in den Parlamenten zu verhindern und zu bekämpfen.
4. Männer und Jungen sind keine homogene Gruppe, und Männlichkeit ist vielfältig. Auf Männer und Jungen zugeschnittene Maßnahmen müssen dieser Vielfalt Rechnung tragen. Die Versammlung betont, dass die Förderung einer achtsamen Männlichkeit und respektvoller Beziehungen sowie die gleichberechtigte Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben durch Frauen und Männer ein Schritt zu mehr Gleichberechtigung ist und für die Gesellschaft von Nutzen sein wird. Zu diesem Zweck können Bildung und Aufklärung von Männern und Jungen eine wichtige Rolle spielen. Auch Gespräche über die Gewaltpyramide könnte ein Ausgangspunkt für Diskussionen sein.
5. Die Versammlung erkennt an, dass auch Männer und Jungen von Geschlechterstereotypen und Modellen toxischer Männlichkeit betroffen sein können und betont, dass es wichtig ist, eine inklusive Geschlechterperspektive anzunehmen. Männer, d.h. auch Männer in politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Machtpositionen, müssen Teil der Antwort sein und sich an der Veränderung von Denkweisen, Verhaltensmustern und sozialen Normen beteiligen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Als einflussreiche Personen des öffentlichen Lebens tragen Parlamentarier eine besondere Verantwortung, um zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Mobilisierung der Gesellschaft gegen geschlechtsspezifische Gewalt beizutragen.

¹⁴ Von der Versammlung am 25. Januar 2023 verabschiedet.

6. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, nachfolgend „Istanbul-Konvention“ genannt) stellt in Artikel 12 Absatz 4 fest, dass alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, aufgefordert werden sollten, aktiv zur Verhinderung von Gewalt beizutragen. Die Versammlung hat unermüdlich die Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention gefordert. Sie erinnert daran, dass die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in engem Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und patriarchalischen Werten steht, und bekräftigt erneut ihre umfassende Unterstützung des Übereinkommens. Der Abbau von patriarchalischen Privilegien wird ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und zur Beendigung der Straflosigkeit für Täter von geschlechtsspezifischer Gewalt sein. Die Versammlung bedauert die Entwicklung von Anti-Gender-Bewegungen, die die Realität von geschlechtsspezifischer Gewalt bestreiten, und ruft zum Widerstand gegen diese Gegenbewegungen auf.
7. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung von A/HRC/35/L.39 „Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Einbeziehung von Männern und Jungen zur Verhütung von und Reaktion auf Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen“ durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Sie unterstützt den Gleichstellungsausschuss des Europarates und begrüßt sein Engagement im Hinblick auf die Verabschiedung von Leitlinien über die Stellung von Männern und Jungen in der Gleichstellungspolitik sowie Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch das Ministerkomitee.
8. Im Lichte dieser Erwägungen ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten sowie alle Staaten, die bei der Versammlung Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status besitzen, auf,
 - 8.1 sofern noch nicht geschehen, die Istanbul-Konvention zu ratifizieren und umzusetzen;
 - 8.2 Strategien oder nationale Aktionspläne zu verabschieden, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen und Maßnahmen, die sich mit der Verantwortung und der Rolle von Männern und Jungen befassen, mit einem eigenen Haushaltsposten einzubeziehen;
 - 8.3 sofern sie es noch nicht getan haben, gemäß den Bestimmungen der Istanbul-Konvention, die darauf hinweist, dass „das Einverständnis freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden muss“ (Artikel 36), Gesetze zu verabschieden, die Vergewaltigung aufgrund fehlenden Einverständnisses definieren;
 - 8.4 Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees über die Verhinderung und Bekämpfung von Sexismus umzusetzen;
 - 8.5 Aufklärungskampagnen über die Verantwortung von Männern und Jungen in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, auch als Zuschauer, durchzuführen;
 - 8.6 eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im kulturellen, wirtschaftlichen, Medien-, öffentlichen und politischen Sektor zu fördern;
 - 8.7 sofern noch nicht geschehen, präventive Interventions- und Therapieprogramme für diejenigen, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausüben, auf der Grundlage der bestehenden internationalen Normen in diesem Bereich aufzusetzen;
 - 8.8 umfassende Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte – darunter Angehörige der Polizei, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, medizinische Fachkräfte und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter – über alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die Erkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt und die Reaktion darauf, Hilfe für die Überlebenden sowie über die Rechte der Opfer anzubieten;
 - 8.9 Politiken und Maßnahmen zu verabschieden, die die gleichberechtigte Beteiligung von Männern an Betreuungsaktivitäten fördern;
 - 8.10 im Einklang mit den bestehenden Normen und bewährten Verfahren in diesem Bereich die Datenerhebung über geschlechtsspezifische Gewalt zu verbessern;
 - 8.11 Studien über die Kosten von toxischer Männlichkeit für die Gesellschaft sowie über die Kosten von geschlechtsspezifischer Gewalt zu fördern;
 - 8.12 die nachteiligen Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt auf die Opfer und die Gesellschaft im Allgemeinen bekannt zu machen;

- 8.13. bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt einen sektorübergreifenden Ansatz anzuwenden und dabei die gesamte Vielfalt und sich überschneidende Formen von Diskriminierung zu berücksichtigen;
 - 8.14. Diskussionen über Gleichstellung, die gemeinsame Übernahme von Betreuungsaufgaben und die Bekämpfung von Sexismus und geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz zu fördern;
 - 8.15. männliche Vorbilder, die sich an der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und der Förderung einer achtsamen Männlichkeit beteiligen, zu unterstützen;
 - 8.16. nichtstaatliche Organisationen, die im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Hilfe für die Opfer tätig sind, finanziell zu unterstützen sowie zusätzliche finanzielle Hilfe für nichtstaatliche Organisationen zu leisten, die Gleichberechtigung durch die Bekämpfung toxischer Männlichkeit fördern und Aktivitäten im Hinblick auf die Verantwortung von Männern und Jungen bei dieser Bekämpfung durchführen.
9. Im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Geschlechterstereotypen ruft die Versammlung diese Staaten auf,
- 9.1. von frühester Kindheit an in Bildung über Gleichberechtigung sowie in Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte über Gleichstellungsfragen zu investieren und sicherzustellen, dass Gleichstellungsfragen in der Schule regelmäßig diskutiert werden;
 - 9.2. Instrumentarien zu entwickeln, die Geschlechterstereotypen in Frage stellen;
 - 9.3. die Bereitstellung einer umfassenden Sexualerziehung zu gewährleisten, die auch Diskussionen über Geschlechterstereotypen sowie die Bedeutung von Einverständnis und Respekt in intimen Beziehungen umfasst;
 - 9.4. Sportvereine und -verbände aufzufordern, zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen beizutragen und Gleichberechtigung zu fördern;
 - 9.5. die Erarbeitung von Kulturprogrammen zu fördern, die über Geschlechterrollen und Männlichkeit reflektieren;
 - 9.6. die Medien aufzufordern, auf sexistische Bemerkungen und sexistisches Verhalten zu reagieren, Verantwortung zu übernehmen und ihre Präventionsbemühungen zu verstärken.
10. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente auf sicherzustellen, dass sie frei von geschlechtsspezifischer Gewalt und Sexismus sind, und fordert sie auf, Aufklärungskampagnen über die Verantwortung von Männern und Jungen im Hinblick auf die Verhütung und Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt und eine achtsame Männlichkeit zu veranstalten.
11. Die Versammlung fordert die politischen Parteien auf, die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu einer politischen Priorität zu erklären und die Beteiligung von Frauen an ihren Entscheidungsgremien zu fördern. Sie fordert sie darüber hinaus auf, eine Null-Toleranz-Politik im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt zu beschließen und Seminare über deren Verhütung und Bekämpfung zu initiieren.
12. Die Versammlung ruft alle ihre Mitglieder, auch Männer in all ihrer Vielfalt, auf, Äußerungen geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzutreten, geschlechtsspezifische Gewalt proaktiv zu verhindern und zu bekämpfen, Frauenfeindlichkeit in der Politik entgegenzuwirken und Debatten über Gleichberechtigung in ihren nationalen Parlamenten zu initiieren.

Entschließung 2481 (2023)¹⁵**Die Herbeiführung von Lösungen für eheliche Gefangenschaft**

1. Zu ehelicher Gefangenschaft kommt es, wenn eine Person, die eine Ehe eingegangen ist, diese beenden will, jedoch feststellen muss, dass sie entweder rechtlich oder nach Ansicht ihrer Gemeinschaft nicht dazu in der Lage ist. Dies kann Fälle betreffen, in denen eine Ehe nach dem geltenden Zivilrecht in dem Land, in dem der gefangene Ehepartner oder die gefangene Ehepartnerin lebt, geschlossen wurde, sowie Ehesituationen, die nach dem geltenden Zivilrecht nicht anerkannt sind. Das Phänomen ist wenig bekannt, man geht jedoch davon aus, dass jedes Jahr in Europa Zehntausende Menschen – in den meisten Fällen Frauen – davon betroffen sind.
2. Situationen ehelicher Gefangenschaft verletzen die Menschenrechte derer, die davon betroffen sind. Die Staaten haben daher die Pflicht, dieses Phänomen aktiv zu bekämpfen.
3. Eheliche Gefangenschaft ist eine Verletzung der persönlichen Autonomie des gefangenen Ehepartners oder der Ehepartnerin, d.h. eines grundlegenden Prinzips der Menschenrechtsgesetzgebung. Personen in ehelicher Gefangenschaft verlieren ihre Unabhängigkeit und ihr Recht auf Selbstbestimmung. Sie können häufig keine neue Beziehung eingehen oder erneut heiraten, vor allem dann nicht, wenn ihre Gemeinschaft der Ansicht ist, dass sie Ehebruch oder Bigamie begehen. Sie können an Reisen gehindert sein, insbesondere, wenn ihre Ehe in einem Land weiterhin fortbesteht, in dem die Zustimmung des Ehegatten für die Verlängerung des Passes der Ehefrau erforderlich ist. Auch die Auswirkungen auf Kinder können verheerend sein, da sie in einem unsicheren und instabilen Umfeld aufwachsen. Darüber hinaus kann eine Person, die versucht, einer derartigen Situation ein Ende zu setzen, sich alleingelassen und von ihrer eigenen Gemeinschaft isoliert finden und sich schwerwiegender Gewalt und Drohungen gegenübersehen. Dies kann die Gefahr von Gewalt auf der Grundlage der sogenannten „Ehre“ einschließen, die eine besonders ungeheuerliche Straftat darstellt und völkerrechtlich verboten ist.
4. Die Menschenrechtsfragen, um die es geht, sind weitreichend. Eheliche Gefangenschaft verstößt beispielsweise gegen Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 12 (Recht auf Eheschließung) und Artikel 14 (Verbot von Diskriminierung) der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) sowie gegen Rechte, die in der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) und im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kodifiziert sind.
5. Obwohl sie nach dem Übereinkommen des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, nachfolgend „Istanbul-Konvention“ genannt) nicht ausdrücklich verboten ist, kann eheliche Gefangenschaft auch gegen eine Vielzahl der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen verstoßen. Außerdem bieten viele Maßnahmen, zu denen die Staaten nach der Istanbul-Konvention aufgefordert sind, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt zu verhindern, strafrechtlich zu verfolgen und vor ihnen zu schützen, auch äußerst effiziente Mittel zur Bekämpfung der ehelichen Gefangenschaft.
6. Um eheliche Gefangenschaft wirksam zu bekämpfen und den durch sie verursachten Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, müssen die Staaten das gesamte Ausmaß der möglichen Situationen angehen. Dazu gehören Fälle, in denen eine der Parteien einer zivilrechtlich geschlossenen Ehe nicht in der Lage ist, sie zu beenden, beispielsweise aufgrund von Hürden für die Erlangung einer zivilrechtlichen Scheidung aufgrund von Gesetzeskonflikten zwischen Ländern oder der Gefahr, den Aufenthaltsstatus in dem Land zu verlieren, in dem sie lebt, oder aufgrund eines durch die andere Partei ausgeübten Zwangs (insbesondere in psychischer, physischer oder wirtschaftlicher Hinsicht). Es können auch Fälle dazugehören, in denen eine Ehe religiös oder nach traditionellem Recht geschlossen wurde (ohne oder in Verbindung mit einer zivilen Ehe), die zu beenden eine Partei aufgrund der religiösen oder traditionellen Gesetze oder Praktiken nicht in der Lage ist.

¹⁵ Von der Versammlung am 25. Januar 2023 verabschiedet.

7. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Tatsache, dass einige Staaten begonnen haben, Maßnahmen zur Stärkung ihrer Gesetze in diesem Bereich einzuleiten, und dass viele Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auch Lösungen für einige Aspekte von Fällen ehelicher Gefangenschaft bieten. Zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Frauenrechtsorganisationen, Organisationen, die sich für Migrantinnen einsetzen, sowie feministische religiöse Organisationen, haben ebenfalls wirksame Strategien für die Verhinderung von ehelicher Gefangenschaft sowie Mittel zur Antwort auf die Bedürfnisse von Frauen identifiziert, die nicht in der Lage sind, sich aus ihrer Ehe oder ihrer ehelichen Situation zu befreien.
8. Das Bewusstsein im Hinblick auf diese wichtigen Menschenrechtsfragen ist jedoch zu gering, und es besteht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um eheliche Gefangenschaft zu verhindern und sicherzustellen, dass wirksame Lösungen für die Opfer bereitstehen und zugänglich sind, wenn es dazu kommt.
9. In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratiestatus bei der Versammlung besitzen, auf,
 - 9.1. Im Hinblick auf die Stärkung des Rechts in diesem Bereich und dessen Umsetzung,
 - 9.1.1. sofern sie es noch nicht getan haben, die Istanbul-Konvention zu ratifizieren und umzusetzen;
 - 9.1.2. keine Vorbehalte gegen Artikel 59 der Istanbul-Konvention zu äußern sowie alle bereits eingereichten Vorbehalte zurückzuziehen;
 - 9.1.3. sicherzustellen, dass die Beendigung einer Situation von ehelicher Gefangenschaft nicht dazu führt, dass der gefangene Ehepartner oder die Ehepartnerin seinen bzw. ihren Aufenthaltsstatus verliert;
 - 9.1.4. ihre Anstrengungen und diplomatischen Bemühungen zu verstärken, um zu vermeiden, dass transnationale Situationen von ehelicher Gefangenschaft aufgrund unterschiedlicher Gesetzeslagen in den betreffenden Ländern entstehen;
 - 9.1.5. wo immer es nötig ist, die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Zwang ausübendes oder kontrollierendes Verhalten sowie die Bestimmungen gegen andere Formen von psychischem, wirtschaftlichem und physischem Zwang zu verstärken, um sicherzustellen, dass sie wirksam gegen alle Fälle von ehelicher Gefangenschaft anwendbar sind, ungeachtet dessen, ob eine rechtlich anerkannte Ehe existiert, und auch dann, wenn die Ehepartner nicht mehr länger zusammenleben;
 - 9.1.6. die Polizei und die Angehörigen der Rechtsberufe darin zu schulen, Situationen von ehelicher Gefangenschaft zu erkennen und diese Bestimmungen wirksam anzuwenden;
 - 9.1.7. sicherzustellen, dass die für Formen ehelicher Gefangenschaft verantwortlichen Personen, die unter das Strafrecht fallen, strafrechtlich belangt werden, um der Straflosigkeit in diesem Bereich ein Ende zu setzen;
 - 9.1.8. zu gewährleisten, dass eine zivile Scheidung ohne Schuldzuweisung allen zur Verfügung steht und zivile Scheidungsverfahren allen zugänglich sind, indem beispielsweise allen Personen in Situationen von ehelicher Gefangenschaft ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus rechtliche Unterstützung angeboten wird;
 - 9.1.9. zu prüfen, inwieweit das Rechtssystem genutzt werden kann, um zivile Scheidungsverfahren mit einer Verpflichtung zur Kooperation mit religiösen Scheidungsverfahren zu nutzen, ohne den gefangenen Ehepartner oder die Ehepartnerin der Gefahr eines Strafverfahrens auszusetzen, wenn er oder sie versucht, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen;
 - 9.2. im Hinblick auf präventive Maßnahmen
 - 9.2.1. mit religiösen und anderen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten und dabei ein internormatives Bottom-up- Konzept anzuwenden sowie interdisziplinäre Expertennetzwerke und Aktivistinnen und Aktivisten, die sich bereits in diesen Gemeinschaften für die Bekämpfung von ehelicher Gefangenschaft einsetzen, einzubeziehen, um religiöse Haltungen und traditionelle Praktiken, die eheliche Gefangenschaft begünstigen, zu überwinden;
 - 9.2.2. die Anstrengungen religiöser Gemeinschaften und von Organisationen zu unterstützen, die versuchen, die Verwendung vorehelicher Verträge zu fördern, um zu vermeiden, dass Situationen von ehelicher Gefangenschaft entstehen;

- 9.2.3. sicherzustellen, dass Frauen, die in ein bestimmtes Land gehen, um ihren Ehemann zu begleiten oder um zu heiraten, vor dem Verlassen ihres Heimatlandes in ihrer eigenen Sprache im Hinblick auf ihre Rechte in dem Zielland sowie darüber, wie sie gegebenenfalls Hilfe suchen können, umfassend informiert werden;
- 9.2.4. die Aktivitäten von zivilgesellschaftlichen Organisationen zu unterstützen, die auf Frauen, die am stärksten der Gefahr ehelicher Gefangenschaft ausgesetzt sind, zugehen und sie stärken, insbesondere Frauen, die isoliert von der größeren Gemeinschaft leben, sowie Migrantinnen, deren Aufenthaltsstatus gefährdet sein könnte, wenn sie ihre Ehe beenden;
- 9.2.5. Aufklärungskampagnen über eheliche Gefangenschaft durchzuführen und Informationen darüber, was eheliche Gefangenschaft ist und welche Lösungen es dafür gibt, in allen erforderlichen Sprachen bereitzustellen und zugänglich zu machen;
- 9.3. im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz der Opfer sicherzustellen, dass für Personen, die versuchen, aus Situationen von ehelicher Gefangenschaft zu entkommen, die gesamte Bandbreite der in der Istanbul-Konvention dargelegten Hilfsmaßnahmen zur Verfügung steht, und in diesem Zusammenhang insbesondere sicherzustellen, dass
 - 9.3.1. geeignete Strukturen geschaffen wurden, um den Opfern von ehelicher Gewalt zu helfen, beispielsweise Telefon-Hotlines für Notrufe sowie Unterkünfte und Schutz für Frauen und Mädchen, die ihre Wohnung verlassen mussten;
 - 9.3.2. die den Opfern von ehelicher Gefangenschaft angebotene Unterstützung ihre finanzielle Sicherheit und Unabhängigkeit effektiv garantiert;
 - 9.3.3. die Opfer von ehelicher Gewalt ihren Aufenthaltsstatus nicht verlieren, sondern dass ihnen autonome Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden;
- 9.4. im Hinblick auf allgemeine politische Maßnahmen
 - 9.4.1. die Bekämpfung von ehelicher Gefangenschaft in ihre nationalen Politiken und Praktiken zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie häuslicher Gewalt aufzunehmen;
 - 9.4.2. genaue und vergleichbare Daten über eheliche Gefangenschaft zu sammeln, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind, sowie umfassende Studien über die Ursachen und die Häufigkeit dieser Praktiken sowie über die damit verbundenen Risikofaktoren durchzuführen.
10. Die Versammlung äußert ihre Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Bereich der Aufklärung über häusliche Gewalt und deren Bekämpfung tätig sind, und fordert, dass diese Organisationen eine stabile und langfristige Unterstützung einschließlich finanzielle Ressourcen erhalten.

Entschließung 2482 (2023)¹⁶**Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine**

1. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass der am 24. Februar 2022 begonnene bewaffnete Angriff und die großangelegte Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine eine „Aggression“ nach den Bestimmungen der 1974 verabschiedeten Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen darstellt und eindeutig gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßen. Die versuchte Annexion der ukrainischen Gebiete Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja nach den illegalen sogenannten Referenden, die von der Russischen Föderation im September 2022 in diesen Regionen organisiert wurden, ist eine weitere Eskalation des Angriffs auf die Ukraine. Es verstößt eindeutig gegen das Völkerrecht, demzufolge kein territorialer Erwerb, der aus dem Einsatz von Gewalt resultiert, als rechtmäßig anerkannt werden darf. Es wird davon ausgegangen, dass der Angriff der Russischen Föderation bis zur vollständigen Wiederherstellung der Souveränität, territorialen Integrität, Einheit und politischen Unabhängigkeit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen fort dauern wird. Die Versammlung erinnert daran, dass die aktuelle Aggression eine Fortsetzung der am 20. Februar 2014 begonnenen Aggression darstellt, die den Einmarsch, die Besetzung und die widerrechtliche Annektierung der Krim durch die Russische Föderation beinhaltete.
2. Die Versammlung stellt fest, dass der Angriff einen schwerwiegenden Verstoß der Russischen Föderation gegen die Satzung des Europarates darstellt (SEV Nr. 1), der den beispiellosen Beschluss des Ministerkomitees im Einklang mit der von der Parlamentarischen Versammlung in ihrer Stellungnahme 300 (2022) geäußerten Haltung rechtfertigte, die Russische Föderation aus der Organisation auszuschließen.
3. Die Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass Belarus sich am Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine beteiligt hat, da es erlaubt hat, dass sein Staatsgebiet von der Russischen Föderation für Angriffe auf die Ukraine genutzt wurde. Die Rolle und Komplizenschaft von Belarus sollten von der internationalen Gemeinschaft verurteilt und seine politische Führung zur Rechenschaft gezogen werden.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die von der Russischen Föderation und Belarus begangenen nichtprovozierten Akte der Aggression in Anbetracht ihres Charakters, ihres Ausmaßes und ihrer Schwere eklatante Verstöße gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen, insbesondere gegen das in Artikel 2 (4) enthaltene Verbot des Einsatzes von Gewalt. Es fehlt ihnen jegliche Rechtfertigung nach dem *ius ad bellum*, z.B. die Selbstverteidigung. Diese Akte entsprechen daher der Definition des Verbrechens der Aggression gemäß Artikel 8b der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs und nach dem Völkergewohnheitsrecht. Die russischen und belarussischen politischen und militärischen Befehlshaber, die diese Akte geplant, vorbereitet, eingeleitet oder ausgeführt haben und die sich in einer Position befanden, in der sie das politische oder militärische Handeln des Staates kontrollieren konnten, sollten identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden. Ohne ihren Beschluss, diesen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu führen, hätten die Gräueltaten, die in diesem Zusammenhang begangen wurden (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Völkermord), sowie die gesamte Zerstörung, die Todesopfer und der Schaden, die aus dem Krieg resultierten, auch aus erlaubten Kriegshandlungen, nicht stattgefunden. Wie der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen feststellte, verletzen Staaten, die nach dem Völkerrecht definierte Akte der Aggression einleiten, *ipso facto* das nach Artikel 6 des Internationalen Pakts über zivile und politische Rechte garantierte Recht auf Leben.
5. Die Versammlung stellt fest, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) gegenwärtig keine Zuständigkeit für das gegen die Ukraine verübte Verbrechen der Aggression hat, da weder die Russische Föderation, Belarus noch die Ukraine dem Statut des IStGH beigetreten sind und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Situation nicht an die Anklagebehörde des IStGH übertragen hat. Die wahrscheinliche Ausübung und der Missbrauch des Vetorechts durch die Russische Föderation im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen macht eine derartige Übertragung unter den gegenwärtigen Umständen sehr unwahrscheinlich. Die Versammlung stellt ferner fest, dass es kein anderes internationales Strafgericht gibt, das für die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung des gegen die Ukraine verübten Verbrechens der Aggression zuständig ist. Die nationalen Strafverfolgungsmaßnahmen in der Ukraine und in anderen Ländern auf der Grundlage der Grundsätze der Territorialität oder der universellen Gerichtsbarkeit stehen vor zahlreichen rechtlichen und

¹⁶ Von der Versammlung am 26. Januar 2023 verabschiedet.

praktischen Herausforderungen, auch im Hinblick auf die vermutete Überparteilichkeit, Legitimität und die Immunitäten.

6. Die Versammlung bekräftigt daher erneut ihren einstimmigen Aufruf an die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates zur Einsetzung eines internationalen Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von möglichst vielen Staaten und internationalen Organisationen befürwortet und unterstützt werden sollte, insbesondere von der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Der Vorschlag zur Einsetzung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine hat bisher die Unterstützung mehrerer nationaler Parlamente und Regierungen, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung der NATO erhalten. Das Ministerkomitee hat die kontinuierlichen Bemühungen in Zusammenarbeit mit der Ukraine zur Gewährleistung von Rechenschaftspflicht für das Verbrechen der Aggression begrüßt. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Staats- und Regierungschefs des Europarates auf ihrem 4. Gipfel in Reykjavik im Mai 2023 in enger Absprache mit anderen interessierten internationalen Organisationen und Staaten die Einsetzung eines solchen Tribunals politisch unterstützen und konkrete Sachverständigen- und technische Hilfe des Europarates für den Einsetzungsprozess bereitstellen sollten. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Europarat eine aktive führende Rolle bei der Einsetzung des Sondertribunals spielen, an den maßgeblichen Konsultationen und Verhandlungen teilnehmen und konkrete fachliche und technische Unterstützung für den Einsetzungsprozess leisten sollte.
7. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Einsetzung eines Sondertribunals, das folgende Merkmale aufweisen würde:
 - 7.1. Seine Zuständigkeit wäre auf das gegen die Ukraine verübte Verbrechen der Aggression beschränkt und würde *ratione temporis* auf die von der Russischen Föderation im Februar 2014 begonnene Aggression ausgeweitet. Seine Zuständigkeit würde die Rolle und Mittäterschaft der politischen Führung von Belarus im Angriffskrieg auf die Ukraine einschließen.
 - 7.2. Seine Satzung würde eine Definition des Verbrechens der Aggression gemäß Artikel 8b des Statuts des IStGH und des Völkergewohnheitsrechts beinhalten.
 - 7.3. Seine Satzung würde ausdrücklich erklären, dass persönliche Immunitäten gemäß der Praxis anderer internationaler Strafgerichtshöfe nicht für amtierende Repräsentanten des Staates gelten würden und dass funktionelle Immunitäten in jedem Fall nicht auf das Verbrechen der Aggression anwendbar wären. Die offizielle Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder Regierungsvertreter sollte die angeklagte Person in keinem Fall von einer strafrechtlichen Verantwortung für das Verbrechen der Aggression ausnehmen oder eine mildere Strafe rechtfertigen. Dieser Grundsatz sollte für Staatsangehörige gelten, die dem rechtsbegründenden Vertrag oder dem Übereinkommen nicht angehören, insbesondere für Staatsangehörige des Aggressorstaates und seines Mittäters.
 - 7.4. Seine Satzung würde im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Liste mit Rechten im Hinblick auf einen fairen Prozess des Angeklagten sowie einen Verweis auf die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und des *ne bis in idem* enthalten.
 - 7.5. Seine Rolle würde die Zuständigkeit des IStGH ergänzen und die Zuständigkeit des IStGH für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglichen Völkermord, die im Kontext der gegenwärtigen Aggression verübt wurden, sowie seine Zuständigkeit im Allgemeinen in keiner Weise einschränken. Sowohl der IStGH als auch das Sondertribunal sollten praktische und rechtliche Fragen wie den Austausch von Beweismitteln, den Gewahrsam von Verdächtigen, die Entwicklung gemeinsamer Regelungen für den Zeugenschutz und die Reihenfolge der Prozesse von Personen, die von beiden Gerichten strafrechtlich belangt werden, vereinbaren.
 - 7.6. Sein Sitz sollte in Den Haag eingerichtet werden mit dem Ziel, die Komplementarität und Zusammenarbeit mit dem IStGH und anderen internationalen Gerichten und Institutionen zu gewährleisten.
 - 7.7. Die Staaten und die internationalen Organisationen, die das Sondertribunal unterstützen, sollten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen dafür zur Verfügung stellen, um seine volle Unabhängigkeit und seine effektive Arbeitsfähigkeit zu garantieren, wenngleich sie innerhalb seiner Struktur die Tatsache berücksichtigen sollten, dass er sicherlich nicht sofort oder nicht ständig in der Lage sein wird, mit voller Leistung zu agieren.

8. Bis zur Einsetzung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten und den Europarat auf, den Prozess der Einsetzung einer internationalen Interim-Staatsanwaltschaft zu unterstützen und konkrete fachliche und technische Unterstützung für die Staatsanwaltschaft zu leisten, die das Verbrechen der Aggression in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Generalstaatsanwalts der Ukraine untersuchen sollte. Die Mitgliedstaaten sollten eng mit dieser Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten und in ihren internen Gesetzen sicherstellen, dass eine enge gerichtliche Zusammenarbeit mit ihm gewährleistet wird. Eine solche Staatsanwaltschaft könnte außerhalb der Ukraine, idealerweise in Den Haag, angesiedelt werden.
9. Parallel zur Einsetzung eines Sondertribunals ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten, die das Statut des IStGH oder die Änderungen von Kampala noch nicht ratifiziert haben, auf, dies schnellstmöglich zu tun. Sie sollten darüber hinaus die erforderlichen Schritte zur Änderung der Regelungen zum Rechtsprechungsregime des Statuts des IStGH unternehmen, indem sie entweder eine Überweisung an den IStGH durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ermöglichen, wenn der VN-Sicherheitsrat blockiert ist, oder die bestehenden Einschränkungen der Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression beseitigen, um sie in Einklang mit den anderen Verbrechen unter seiner Gerichtsbarkeit zu bringen. Diese Änderungen würden die Einheitlichkeit, Legitimität und Universalität der internationalen Strafjustiz insgesamt stärken, insbesondere im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression. Der Vorschlag zur Einsetzung eines Sondertribunals als Reaktion auf die andauernde kriminelle Aggression gegen die Ukraine und die langfristige Reform des Statuts des IStGH, die es dem IStGH ermöglichen würde, ähnliche (zukünftige) Aggressionen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, schließen sich nicht gegenseitig aus und sollten parallel zueinander verfolgt werden.
10. Die Versammlung ist entsetzt angesichts der zahlreichen Berichte über Gräueltaten, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und speziell der furchtbaren Rolle der Wagner-Gruppe, die von den russischen Streitkräften oder verbündeten bewaffneten Gruppen im Verlauf der Feindseligkeiten oder in den während des andauernden Angriffskrieges vorübergehend von ihnen besetzten Gebieten begangen wurden. Zu diesen gehören willkürliche Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte wie Krankenhäuser, Schulen, Atomkraftwerke, Energie- und Wasserinfrastrukturen sowie Kulturerbestätten in Verstoß gegen die Grundsätze der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und der Vorsicht. Sie schließen auch Massenerschießungen von Zivilisten, gezielte Tötungen, Folter und Misshandlung von Zivilisten und Kriegsgefangenen, Verschwindenlassen und Entführungen, Vergewaltigung und andere Formen von sexueller Gewalt, die widerrechtliche Verhaftung von Zivilisten, die gewaltsame Umsiedlung und Deportation von ukrainischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern einschließlich Kindern in die Russische Föderation oder in von Russland besetzte Gebiete, den Einsatz explosiver Waffen in Wohngebieten, Plünderungen, erzwungene „Passportisierung“ und die Einberufung ukrainischer Bürgerinnen und Bürger zum Wehrdienst sowie Strafverfahren und die Verhängung der Todesstrafe gegen Kriegsgefangene ein. Es gibt überzeugende Indizien dafür, dass viele dieser Verstöße schwerwiegenden Verstößen gegen die Genfer Konventionen und Kriegsverbrechen gleichkommen und dass einige sogar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet werden könnten und Teil eines ausgedehnten bzw. systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung in der Ukraine sind.
11. Die Versammlung verurteilt diese Verbrechen auf das Entschiedenste und wiederholt ihren Aufruf an die internationale Gemeinschaft, eine klare Botschaft zu senden, dass die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlichen Täter zur Rechenschaft gezogen werden und dass Straflosigkeit für derartige Verbrechen inakzeptabel ist. Dies gilt in gleicher Weise für Täter mit einfachem Dienstgrad wie für diejenigen, die die Befehlsverantwortung für die Verbrechen tragen. Sowohl die Russische Föderation als auch die Ukraine haben eine primäre Verantwortung nach dem Völkerrecht, derartige Verbrechen zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen.
12. Die Versammlung stellt fest, dass es immer mehr Beweise dafür gibt, dass die offizielle russische Rhetorik, die zur Rechtfertigung der großangelegten Invasion und des Angriffs auf die Ukraine verwendet wird, Merkmale einer öffentlichen Anstiftung zum Völkermord trägt oder eine genozidale Absicht enthüllt, um das ukrainische Volk als solches oder zumindest einen Teil des Volkes zu vernichten. Sie verweist darauf, dass das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, dem sowohl die Ukraine als auch die Russische Föderation beigetreten sind, die unmittelbare und öffentliche Anstiftung zur Verübung von Völkermord und den Versuch, Völkermord zu begehen, verbietet. Sie stellt darüber hinaus

mit äußerster Besorgnis fest, dass einige der von russischen Streitkräften an ukrainischen Zivilisten begangenen Verbrechen unter Art. II des Übereinkommens fallen könnten, beispielsweise Morde sowie die gewaltsame Umsiedlung von Kindern einer Gruppe zu einer anderen Gruppe mit dem Ziel der Russifizierung über die Adoption durch russische Familien bzw. die Umsiedlung in Waisenheime unter russischer Leitung oder in Wohneinrichtungen wie z.B. Ferienlager.

13. Die Versammlung erinnert daran, dass alle Staaten, die der Völkermordkonvention beigetreten sind, verpflichtet sind, Völkermord zu bestrafen. In der Auslegung des Internationalen Gerichtshofs sind sie darüber hinaus verpflichtet, Völkermord zu verhindern, und haben eine entsprechende Pflicht zu handeln, die sich zu dem Zeitpunkt ergibt, wenn der betreffende Staat erfährt oder normalerweise erfahren haben sollte, dass eine schwerwiegende Gefahr besteht, dass ein Völkermord begangen werden wird.
14. Die Versammlung stellt fest, dass internationale und nationale Mechanismen zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht bereits existieren, um während des andauernden Krieges begangene Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglichen Völkermord zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und gegebenenfalls zu bestrafen. Dazu gehören der IStGH, der die rechtliche Zuständigkeit für solche Verbrechen besitzt, die mutmaßlich auf ukrainischem Staatsgebiet begangen wurden, die Strafjustiz der Ukraine sowie die Strafjustizsysteme von Drittstaaten, die über eine rechtliche Zuständigkeit auf der Grundlage des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit oder des Täter- bzw. Opferprinzips verfügen. Die Versammlung begrüßt die Überweisung der derzeitigen Situation in der Ukraine an den Ankläger des IStG durch 43 Staaten, die dem Statut des IStG beigetreten sind. Sie unterstützt nachdrücklich die vom Ankläger des IStGH eingeleiteten Ermittlungen, die des Büros des Generalstaatsanwalts der Ukraine und von Drittstaaten und begrüßt die Einsetzung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Koordinierung der entsprechenden Bemühungen.
15. Die Versammlung ruft die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates auf,
 - 15.1. die vom Ankläger des IStGH zur Lage in der Ukraine eingeleiteten Ermittlungen umfassend zu unterstützen und dazu alle sich in ihrem Besitz befindlichen Beweise auszutauschen und auf nachhaltige Weise angemessene personelle und finanzielle Mittel für den IStGH bereitzustellen, um ihn in die Lage zu versetzen, seine erhöhte und noch nie zuvor dagewesene Arbeitsbelastung zu bewältigen;
 - 15.2. die ukrainischen Behörden und insbesondere das Büro des Generalstaatsanwalts bei ihren kontinuierlichen Bemühungen um die Untersuchung von in der Ukraine begangenen mutmaßlichen internationalen Verbrechen zu unterstützen und zu diesem Zweck ihre Kapazitäten auszubauen, Ressourcen und Fachwissen, einschließlich forensischer Experten, zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls Beweismittel potenzieller Opfer und Zeugen, die aus der Ukraine geflohen sind, im Einklang mit den Menschenrechtsnormen zu erfassen, aufzubewahren und auszutauschen, um ihre Zulässigkeit bei Strafverfahren zu gewährleisten;
 - 15.3. den ukrainischen Behörden bei ihren Bemühungen um die Untersuchung von Fällen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt, die häufig nicht ausreichend von den Opfern gemeldet wird, Unterstützung durch Experten bereitzustellen;
 - 15.4. den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit oder andere Grundsätze (das Täter- bzw. Opferprinzip) anzuwenden, um in der Ukraine begangene mutmaßliche internationale Verbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;
 - 15.5. sich der von der Ukraine und bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter der Schirmherrschaft von Eurojust und unter Beteiligung des Staatsanwalts des IStGH eingerichteten gemeinsamen Ermittlungsgruppe anzuschließen oder mit ihr zu kooperieren mit dem Ziel, Beweise und Informationen im Zusammenhang mit den fortwährenden Ermittlungen über in der Ukraine verübte mutmaßliche Verbrechen auszutauschen;
 - 15.6. die Instrumente des Europarates und andere internationale Instrumente für gegenseitige Rechtshilfe zum Zweck der Sammlung, Übermittlung und Verwendung von Beweisen im Zusammenhang mit in der Ukraine verübten mutmaßlichen Verbrechen möglichst umfassend zu nutzen und gegebenenfalls zu planen, sie auszuweiten;
 - 15.7. die Arbeit ukrainischer und internationaler nichtstaatlicher Organisationen sowie von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Journalistinnen und Journalisten vor Ort zur Sammlung von Beweisen und zur Dokumentation mutmaßlicher internationaler Verbrechen oder zur Bereitstellung unterschiedlicher Formen von Hilfe für Opfer und Zeugen zu unterstützen, auch im Hinblick auf die

- gewaltsame Umsiedlung von Kindern in die Russische Föderation und in die von Russland besetzten Gebiete;
- 15.8. mehr Koordinierung und Kohärenz zwischen allen Mechanismen zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht und allen beteiligten Akteuren zu gewährleisten mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz zu verbessern;
 - 15.9. sofern sie es noch nicht getan haben, das Römische Statut des IStGH und seine Änderungen einschließlich der Änderungen von Kampala zu ratifizieren.
16. Die Versammlung ruft die ukrainischen Behörden auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht strikt einzuhalten und sorgfältige Ermittlungen zu allen mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die mutmaßlich von russischen oder ukrainischen Truppen und Kämpfern begangen wurden, durchzuführen, ungeachtet der Zugehörigkeit des Täters oder des Opfers. Alle Prozesse vor ukrainischen Gerichten sollten unter Achtung des Rechts der Verdächtigen auf einen fairen Prozess gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht geführt werden. Die Versammlung ruft die ukrainischen Behörden in diesem Zusammenhang auf, mit internationalen Prozessbeobachtern zusammenzuarbeiten und zu erwägen, internationale Rechtsexperten einzuladen, an anhängigen Prozessen teilzunehmen. Daraus resultierende Verurteilungen sollten mit dem in Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz der Rechtmäßigkeit zu vereinbaren sein, für den es in Kriegszeiten keine Ausnahmen geben kann.
 17. Die Versammlung ruft die ukrainischen Behörden darüber hinaus auf, einen besonderen Schwerpunkt auf die Aktivierung aller maßgeblichen Verfahren zur Sammlung von Informationen über und zur Gewährleistung der sicheren Rückkehr gewaltsam umgesiedelter ukrainischer Kinder aus der Russischen Föderation und den von Russland besetzten Gebieten zu legen.
 18. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung der Resolution „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“ am 14. November 2022 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die anerkennt, dass die Russische Föderation die rechtlichen Folgen aller ihrer international unrechtmäßigen Handlungen in der oder gegen die Ukraine tragen muss, beispielsweise mittels Reparationen für die durch diese Akte verursachten Schäden oder Verluste. Diese Resolution erkennt außerdem die Notwendigkeit an, einen internationalen Mechanismus für die Wiedergutmachung für [daraus] entstandene Sach- und Personenschäden einzurichten und empfiehlt die Einrichtung eines internationalen Schadensregisters seitens der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Ukraine.
 19. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Versammlung erneut ihren Aufruf an alle Mitgliedstaaten des Europarates, in Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden einen internationalen Entschädigungsmechanismus einschließlich eines internationalen Schadensregisters einzurichten. Die Versammlung unterstreicht den komparativen Vorteil des Europarates aufgrund der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Ministerkomitee gewonnenen Erfahrungen bei der Beurteilung und Durchsetzung von gerechtfertigten Entschädigungsforderungen für schwere Menschenrechtsverstöße und ist der Ansicht, dass die Organisation eine führende Rolle bei der Einrichtung und Verwaltung des zukünftigen Mechanismus spielen sollte. Ein solcher Mechanismus sollte über folgende Merkmale verfügen:
 - 19.1. Er würde mit der Unterstützung der Vereinten Nationen, des Europarates, der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen als multilateraler Vertrag oder multilaterales Übereinkommen geschaffen werden, das allen gleichgesinnten Staaten offensteht.
 - 19.2. Es würde als ersten Schritt ein Schadensregister beinhalten, das eine Beweiserfassung und Forderungen für alle natürlichen oder juristischen Personen oder dem ukrainischen Staat zugefügten Sach- und Personenschäden aufgrund von Verstößen gegen das Völkerrecht schaffen würde, die aus dem Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine resultieren.
 - 19.3. Er würde in einem späteren Schritt eine internationale Entschädigungskommission einschließen, die beauftragt wäre, die durch das Register eingereichten und dokumentierten Forderungen zu prüfen und über sie zu entscheiden, sowie einen Entschädigungsfonds, aus dem die Entschädigungszahlungen an erfolgreiche Antragsteller geleistet würden. Der Gründungsvertrag oder das Gründungsübereinkommen würden Fragen wie die Finanzierung des Entschädigungsfonds, die Durchsetzung von Entschädigungszahlungen sowie die Frage regeln, wie Entscheidungen anderer internationaler Organe und Gerichte über Entschädigungen und Reparationen im Zusammenhang mit der russischen Aggression,

- z.B. die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, über einen derartigen Mechanismus durchgesetzt werden könnten.
20. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre früheren Empfehlungen an die Russische Föderation seit dem Ausbruch ihrer Aggression gegen die Ukraine und ruft die Russische Föderation auf,
 - 20.1. ihre Angriffe auf die Ukraine unverzüglich und bedingungslos einzustellen;
 - 20.2. ihre Besatzungstruppen, darunter ihr eigenes Militär und das ihrer Stellvertreter, vollständig und bedingungslos aus dem international anerkannten Staatsgebiet der Ukraine abzuführen;
 - 20.3. ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Menschenrechtsnormen und des internationalen Völkerrechts strikt einzuhalten;
 - 20.4. die Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte, einschließlich willkürliche Großangriffe, unverzüglich einzustellen, die vollständige Achtung der Grundsätze der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Vorsicht zu gewährleisten und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) den uneingeschränkten Zugang für Besuche von Kriegsgefangenen zu gewähren;
 - 20.5. die Zwangsdeportation und -umsiedlung ukrainischer Zivilisten, darunter Kinder, in die Russische Föderation und in die von Russland besetzten Gebiete unverzüglich einzustellen, ihre sichere Rückkehr zu ermöglichen und im Falle von Kindern sicherzustellen, dass sie unverzüglich mit ihren Familien zusammengeführt werden;
 - 20.6. alle von den russischen Streitkräften und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen begangenen mutmaßlichen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglichen Völkermord effektiv zu untersuchen und gegebenenfalls zu gewährleisten, dass alle Täter und diejenigen, die die Befehlsverantwortung tragen, ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;
 - 20.7. mit den Ermittlungen und Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof IStGH und dem IGH zusammenzuarbeiten und ihre Urteile zu befolgen, auch die Anordnung des IGH vom 16. März 2022, die besagte, dass die Russische Föderation die am 24. Februar 2022 im Staatsgebiet der Ukraine begonnenen Militäroperationen unverzüglich einstellen sollte;
 - 20.8. mit der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Ukraine zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen zu befolgen;
 - 20.9. bei den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen zu kooperieren, die einen Verstoß gegen die Konvention darstellen könnten, sofern sie vor dem 16. September 2022 stattgefunden haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Staatenbeschwerde Ukraine gegen Russland (X) über von der Russischen Föderation in der Ukraine seit dem 24. Februar verübte mutmaßliche massive und schwerwiegende Menschenrechtsverstöße sowie mit allen damit zusammenhängenden individuellen Klagen gegen die Russische Föderation, und die vom Gerichtshof verhängten vorläufigen Maßnahmen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs im Zusammenhang mit diesen Verfahren zu befolgen.
 21. Die Versammlung fordert außerdem
 - 21.1. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf, die Prüfung der Staatenbeschwerde und individueller Klagen gegen die Russische Föderation, die aus dem fortwährenden Angriffskrieg resultieren, weiter zu priorisieren;
 - 21.2. die Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf zu erwägen, eine Resolution des Sicherheitsrats zur Abstimmung vorzulegen und nicht zu behindern, die eine Überweisung der Situation in der Ukraine an den Ankläger des IStG gemäß Artikel VII der Charta der Vereinten Nationen vorsieht;
 - 21.3. die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, die Einsetzung eines internationalen Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine sowie eines internationalen Entschädigungsmechanismus für die Sach- und Personenschäden des ukrainischen Staates sowie von natürlichen und juristischen Personen in der Ukraine aufgrund des russischen Angriffskriegs zu unterstützen;
 - 21.4. die Europäische Union auf, ihre Bemühungen um die Gewährleistung eines umfassenden Rechenschaftssystems für den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine, darunter das Verbrechen der Aggression, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicher Völkermord sowie die Entschädigung für Schäden, eng mit dem Europarat zu koordinieren.

22. Die Versammlung fordert Belarus und das dortige Regime auf, von jeder weiteren Beteiligung an der Aggression abzusehen, beispielsweise durch die Erlaubnis, dass die Russische Föderation sein Staatsgebiet für die Verübung von Angriffshandlungen gegen die Ukraine nutzen darf, und seinen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen.
23. Die Versammlung erachtet die Unfähigkeit der Vereinten Nationen und ihres Sicherheitsrats, der russischen Aggression aufgrund eines Missbrauchs des Vetorechts zu begegnen, als eine existenzielle Bedrohung für die regelbasierte internationale Ordnung und die demokratische Sicherheit der Mitgliedstaaten des Europarates. Die Versammlung unterstützt in diesem Zusammenhang alle Anstrengungen und Diskussionen zur Lockerung der Blockadesituation bei den Vereinten Nationen und zur Verbesserung der Effizienz der Vereinten Nationen, darunter einen Aufruf zur Anforderung einer beratenden Stellungnahme seitens des Internationalen Gerichtshofs im Hinblick auf potenzielle Einschränkungen des Vetorechts, die in der Charta und den allgemeinen Rechtsgrundsetzen implizit enthalten sind.
24. Die Versammlung sollte die Entwicklungen in Bezug auf den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine und seine rechtlichen und menschenrechtlichen Aspekte weiter verfolgen. Nach dem Ende der Feindseligkeiten sollte die Versammlung erwägen, als Ausdruck ihrer Solidarität mit der Ukraine eine ihrer Teilsitzungen in Kiew abzuhalten.

Entschließung 2483 (2023)¹⁷**Die Fortschritte beim Überwachungsverfahren der Versammlung (Januar-Dezember 2022)**

1. Die Parlamentarische Versammlung erkennt die Arbeit an, die der Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) bei der Erfüllung seines Mandats geleistet hat, das in der Entschließung 1115 (1997) (in ihrer geänderten Fassung) über die Einsetzung eines Versammlungsausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) festgelegt wurde. Insbesondere begrüßt die Versammlung die Maßnahmen des Überwachungsausschusses zur Begleitung der elf einem umfassenden Überwachungsverfahren unterliegenden Länder (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Republik Moldau, Polen, Serbien, Türkei, Ukraine und Ungarn), der drei an einem Dialog nach Abschluss des Überwachungsverfahrens („Post-Monitoring-Dialog“) beteiligten Länder (Bulgarien, Montenegro und Nordmazedonien) bei ihren Bemühungen um die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen, die sie mit dem Beitritt zum Europarat eingegangen sind, sowie der Länder, die einer regelmäßigen Überwachung ihrer mit einer Mitgliedschaft einhergehenden Verpflichtungen unterliegen und die in Bezug auf Malta, Rumänien und Ungarn 2022 abgeschlossen wurde und bei Frankreich, den Niederlanden und San Marino derzeit stattfindet.
2. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss die Entwicklungen betreffend die Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan kontinuierlich berücksichtigt. Die Versammlung nimmt die jüngste dringliche Mitteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an das Ministerkomitee des Europarates zur Kenntnis, die zur Überwachung der Umsetzung durch Aserbaidschan seines Urteils vom 21. Dezember 2022 im Hinblick auf den Latschin-Korridor aufrief, und ruft zur sofortigen und vollständigen Umsetzung der vom Gerichtshof beschlossenen Interimsmaßnahmen auf. Die Versammlung überwacht auch die Lage der armenischen Kriegsgefangenen und der zivilen Gefangenen, die noch immer in Aserbaidschan inhaftiert sind. Die Versammlung ruft Aserbaidschan auf, alle Gefangenen sofort freizulassen.
3. Sie lobt den Unterausschuss für Konflikte zwischen Mitgliedstaaten des Europarates für die Arbeit, die er während des Berichtszeitraums im Hinblick auf die Folgen des Krieges zwischen der Russischen Föderation und Georgien und insbesondere auf die jüngsten Entwicklungen in den georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien sowie auf die jüngsten Entwicklungen auf dem Weg zur Lösung der Transnistrien-Frage geleistet hat.
4. Sie bestätigt, dass infolge des Beschlusses des Ministerkomitees vom 16. März 2022, die Russische Föderation als Reaktion auf die russische Aggression gegen die Ukraine mit sofortiger Wirkung aus dem Europarat auszuschließen, das Überwachungsverfahren für die Russische Föderation unverzüglich eingestellt wurde, da das Mandat des Überwachungsausschusses auf die Mitgliedstaaten des Europarates beschränkt ist.
5. Die Versammlung begrüßt die positiven Entwicklungen und die im Berichtszeitraum erzielten Fortschritte in den Ländern, die einem umfassenden Überwachungsverfahren unterliegen oder an einem Post-Monitoring-Dialog beteiligt sind, bringt ihre Besorgnis über einige negative Entwicklungen und verbleibende Mängel zum Ausdruck und fordert all diese Länder nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine uneingeschränkte Einhaltung ihrer mit der Mitgliedschaft und dem Beitritt verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Europarat zu verstärken, wobei sie bereit und entschlossen ist, in dieser Hinsicht mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen. Insbesondere erklärt die Versammlung, dass sie
6. hinsichtlich der Länder, die einem umfassenden Überwachungsverfahren unterliegen,
 - 6.1. in Bezug auf Albanien die Rückkehr der wichtigsten Oppositionsparteien zur parlamentarischen Arbeit nach den Parlamentswahlen im Jahr 2021 begrüßt. Sie ruft die regierende Mehrheit und die Opposition auf, die tiefe Spaltung und die politische Systemkrise im Land zu überwinden. Die Versammlung nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das Parlament die verfassungsmäßige Frist für die Überprüfung aller Richter und Staatsanwälte des Landes verlängert hat. Sie nimmt die vorgeschlagene Neugliederung der Gerichtsbezirke zur Kenntnis und fordert alle Beteiligten auf, dafür zu sorgen, dass dadurch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Justizsystem nicht gefährdet wird. Die Ver-

¹⁷ Von der Versammlung am 26. Januar 2023 verabschiedet.

sammlung begrüßt die Tatsache, dass alle Strukturen zur Korruptionsbekämpfung nun voll funktionsfähig sind, und hofft, dass dies zu einer höheren Zahl von Verurteilungen wegen Korruption auf hoher Ebene führen wird, die nach wie vor ein Problem darstellt. Die Versammlung begrüßt die Ankündigung der Behörden, das so genannte Anti-Verleumdungs-Änderungspaket von der Tagesordnung des Parlaments streichen zu wollen, bringt jedoch ihre ernste Besorgnis über das sich verschlechternde Medienumfeld zum Ausdruck. Sie fordert die Behörden auf, von allen Maßnahmen und Strategien Abstand zu nehmen, die sich negativ auf die Meinungs- und Medienfreiheit im Land auswirken könnten;

- 6.2. in Bezug auf Armenien unter Verweis auf ihre Entschließung 2427 (2022) die deutlichen Fortschritte in der demokratischen Entwicklung des Landes begrüßt und die Behörden auffordert, die Reform des Wahlsystems abzuschließen, die Reform des Justizwesens fortzusetzen und die Medienfreiheit zu stärken. Die Versammlung beschließt, die Entwicklungen hinsichtlich des institutionellen Gleichgewichts und der Etablierung einer demokratischen Kultur weiterhin genau zu verfolgen.
- 6.3. in Bezug auf Aserbaidschan das erklärte Bekenntnis der Regierung zum politischen Dialog begrüßt, jedoch bedauert, dass sich die Lage in Aserbaidschan im Allgemeinen nicht verbessert hat und dass eine Reihe offener Fragen in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, pluralistische Demokratie und Menschenrechte weiterhin ungelöst sind. Dazu zählen ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz, der Medienfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der politischen Freiheit sowie Vorwürfe über Folter und Misshandlung durch Vollzugsbeamte und unbefriedigende Haftbedingungen;
- 6.4. in Bezug auf Bosnien und Herzegowina die Durchführung von Parlamentswahlen zur Kenntnis nimmt und die gewählten Amtsträger auffordert, unverzüglich mit der Bildung von Institutionen auf der Ebene des Staates und der Entitäten fortzufahren und die von der Europäischen Union, der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) geforderten zentralen Reformen zu verabschieden. Die Versammlung appelliert auch an die neu konstituierten Behörden, die Verfassungs- und Wahlreformen durchzuführen, um die Verfassung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) in Einklang zu bringen und dabei die Rechtsprechung in den Fällen Sejdić und Finci zu beachten;
- 6.5. in Bezug auf Georgien unter Verweis auf ihre Entschließung 2438 (2022) die Fortschritte begrüßt, die Georgien bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen erzielt hat, und alle politischen Kräfte auffordert, den verbleibenden Empfehlungen und Bedenken, die in dieser Entschließung geäußert werden, Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist sie nach wie vor beunruhigt über die extreme politische Polarisierung im Land, die die Reformen und die Mitwirkung der betroffenen Akteure an den Reformen, die für die weitere demokratische Konsolidierung und die euroatlantische Integration des Landes erforderlich sind, beeinträchtigt. Die Versammlung fordert die Behörden nachdrücklich auf, eine gründliche, unabhängige Evaluierung ihrer Justizreformen durchzuführen, um künftige Reformen so zu gestalten, dass eine wirklich unabhängige Justiz im Lande gewährleistet ist. Sie nimmt die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Medien und die in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken zur Kenntnis. Sie legt den Behörden nahe, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen, um die Spannungen im Medienumfeld abzubauen. Die Versammlung bekräftigt ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und ihre Besorgnis und Verurteilung der illegalen Besetzung und schleichenden Annexion der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien durch die Russische Föderation. Sie legt den Behörden nahe, die zwölf Empfehlungen der Europäischen Union zu berücksichtigen, damit Georgien den Status eines Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union erhält, den es zu Recht anstrebt;
- 6.6. in Bezug auf Ungarn unter Verweis auf ihre Entschließung 2460 (2022) an ihren Beschluss vom 13. Oktober erinnert, ein Überwachungsverfahren einzuleiten, um die noch weitgehend unbeantworteten Fragen im Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, einschließlich der übermäßigen Konzentration von Macht und der Anwendung von Sonderrechtsverordnungen oder Kardinalgesetzen, anzugehen. Sie ersucht die ungarischen Behörden, ihr Wahlsystem gemäß der Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) aus dem Jahr 2021 zu überprüfen und das Medienumfeld zu verbessern, um ein faires Wahlverfahren zu ge-

währleisten. Sie fordert die ungarischen Behörden auf, das Gesetz über die nationalen Sicherheitsdienste dringend zu überarbeiten und die Rechtsvorschriften über die „Verbreitung von Falschinformationen“ aufzuheben. Die Versammlung nimmt die Schritte zur Kenntnis, die unternommen wurden, um das Funktionieren der demokratischen Institutionen zu verbessern, die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses zu erhöhen und den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung zu verbessern, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, den fachlichen Rat des Europarates einzuholen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen den früheren Empfehlungen der Venedig-Kommission und der GRECO entsprechen;

- 6.7. in Bezug auf die Republik Moldau anerkennt, dass das Land nach dem Ausbruch des Krieges in der benachbarten Ukraine mit erheblichen neuen Herausforderungen konfrontiert ist, die zur Pandemie sowie die Energie- und Wirtschaftskrise noch hinzukommen. Sie lobt die moldauischen Behörden für die Bewältigung der Flüchtlingskrise und die Widerstandskraft und Solidarität der Bevölkerung. Die Versammlung ruft die Behörden auf, sich weiterhin in Absprache mit allen Beteiligten für die Reformen einzusetzen, die zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauens in die staatlichen Institutionen durchgeführt werden. Sie begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission, insbesondere bei der Reform des Justizsystems und der Staatsanwaltschaft. Sie legt den Behörden nahe, die neue Wahlordnung im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission zu verabschieden. Die Versammlung verweist auf die Entschließung 2484 (2023) „Die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Republik Moldau“ und fordert die Behörden auf, diese umzusetzen;
- 6.8. in Bezug auf Polen die vorbildliche Rolle unterstreicht, die das Land im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine gespielt hat, sowie auch die diesem Land gewährte umfassende Unterstützung, unter anderem durch die Aufnahme von mehr als 1,4 Millionen ukrainischen Flüchtlingen in seinem Staatsgebiet. Gleichzeitig ist die Versammlung nach wie vor ernsthaft besorgt über die Unabhängigkeit der Justiz und die Wahrung der europäischen Rechtsstaatlichkeitsstandards und -normen im Justizwesen. Sie ist zutiefst beunruhigt über die Urteile des Verfassungsgerichts, wonach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) unter bestimmten Bedingungen nicht mit der polnischen Verfassung vereinbar sei. Die Versammlung bekräftigt ihren Standpunkt, dass diese Urteile eine nicht hinnehmbare Infragestellung des Vorrangs der Konvention darstellen und der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zuwiderlaufen, die Konvention und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vollständig umzusetzen. Sie fordert die polnischen Behörden auf, die Urteile des Gerichtshofs bedingungslos umzusetzen, erforderlichenfalls auch durch eine Änderung der Verfassung. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die mangelnde Unabhängigkeit des Nationalen Justizrates ein zentrales Hindernis dafür ist, dass das Land seine Verpflichtungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit erfüllt, und fordert eine Reform des Nationalen Justizrates im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission;
- 6.9. in Bezug auf Serbien die im Januar 2022 im Wege eines Referendums erfolgte Verabschiedung der Verfassungsänderungen zur Entpolitisierung des Justizwesens und die Ausarbeitung daraus abgeleiteter Rechtsvorschriften für deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission begrüßt. Sie legt den serbischen Behörden nahe, die Empfehlungen der Venedig-Kommission in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung von Wahlrechtsänderungen und die Wahl eines pluralistischeren Parlaments im April 2022, fordert die Behörden allerdings nachdrücklich auf, sich mit seit langem bestehenden Problemen wie dem Zugang zu den Medien, der Wahlkampffinanzierung und der Druckausübung auf Wähler zu befassen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine öffentliche Kontrolle und Prüfung der Wählerlisten ermöglichen. Hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung begrüßt die Versammlung die von GRECO festgestellten Fortschritte, insbesondere die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für Parlamentarier. Sie legt den Behörden nahe, eine Korruptionsbekämpfungsstrategie zu verabschieden und die Defizite bei der Korruptionsprävention bei Personen mit Führungsaufgaben zu beseitigen. Die Versammlung ist weiterhin besorgt über das Ausmaß der Gewalt gegen Journalisten und über das Medienumfeld. Eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen die Organisatoren der Europride-Parade im September 2022 konfrontiert waren, fordert die Versammlung die Behörden nachdrücklich auf, die Versammlungsfreiheit uneingeschränkt zu gewährleisten. Darüber hinaus erwartet die Versammlung von den serbischen Behörden, dass sie den friedlichen Dialog mit dem Kosovo* fortsetzen, um alle noch offenen Fragen zu lösen;

- 6.10. in Bezug auf die Türkei unter Verweis auf ihre Entschlieung 2459 (2022) die Senkung der Sperrklausel von 10 auf 7 Prozent begruft. Sie bekraftigt jedoch ihre Besorgnis uber die allgemeinen Rahmenbedingungen bei Wahlen, einschlielich der im April 2022 im Lichte der Stellungnahme der Venedig-Kommission vom Juni 2022 angenommenen Wahlrechtsnderungen, die Situation der Meinungs- und Medienfreiheit, die Unabhangigkeit der Justiz und das laufende Verfahren zum Verbot der zweitgroten Oppositionspartei, der Demokratischen Partei der Volker (HDP). Sie fordert die turkischen Behorden auf, die Verhaftungen von Journalisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft zu beenden, die die Ausubung demokratischer Rechte weiter untergraben. Was die Umsetzung der Urteile des Europaischen Gerichtshofs fur Menschenrechte betrifft, so fordert sie die turkischen Behorden auf, fur eine Umsetzung des Urteils in der Rechtssache Kavala und fur die Freilassung von Osman Kavala und seinen Mitangeklagten zu sorgen. Sie fordert die turkischen Behorden nachdrucklich auf, mit der Venedig-Kommission zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass der rechtliche und verfassungsrechtliche Rahmen den Standards des Europarates entspricht, ihre Empfehlungen umzusetzen und zumindest die Wahlgesetze in einem Geist umzusetzen, welcher der Gewahrleistung von Chancengleichheit forderlich ist;
- 6.11. in Bezug auf die Ukraine feststellt, dass aufgrund der militarischen Aggression der Russischen Foderation keine normale Uberwachung der Verpflichtungen stattfinden kann. Sie lobt die ukrainischen Behorden fur ihre betrachtlichen Anstrengungen, trotz der durch den Krieg verursachten schwierigen Situation das weitere Funktionieren der demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen zu gewahrleisten. In diesem Zusammenhang begruft die Versammlung die Ratifizierung des Ubereinkommens des Europarates zur Verhutung und Bekampfung von Gewalt gegen Frauen und hauslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) am 18. Juni 2022. Die Versammlung begruft die Reformen und Gesetzesinitiativen, die unter anderem zur Unterstutzung ihres EU-Beitrittskandidatenstatus durchgefuhrt werden, fordert die Behorden jedoch nachdrucklich auf, ungeachtet der schwierigen Lage dafur zu sorgen, dass die demokratischen und rechtsstaatlichen Normen und Grundsatze so weit wie moglich aufrechterhalten werden. Die Versammlung fordert die fur die Uberwachung der Ukraine zustandigen Ko-Berichterstatter auf, diese Entwicklungen weiterhin genau zu verfolgen.
7. Hinsichtlich der Lander, die an einem Post-Monitoring-Dialog beteiligt sind,
 - 7.1. ist sich die Versammlung in Bezug auf Bulgarien voll und ganz bewusst, dass eine schwere politische Krise, ausgelost durch die Korruptionsskandale, mit denen Bulgarien seit Juli 2020 konfrontiert ist und die zu vier aufeinanderfolgenden vorgezogenen Parlamentswahlen gefuhrt haben, unweigerlich negative Auswirkungen auf die Fortschritte bei der Umsetzung der in der Entschlieung 2296 (2019) der Versammlung ausgesprochenen Empfehlungen hatte. Fur die festgefahrene Lage bei den Wahlen bedarf es einer Losung, und diese erfordert einen Kompromiss. Die Versammlung ist bereit, Bulgarien bei diesem Prozess zu unterstutzen. Sie fordert die Behorden nachdrucklich auf, die noch bestehenden Probleme in Bezug auf die Korruption auf hoher Ebene, die Transparenz hinsichtlich der Eigentumsverhaltnisse bei den Medien, die Menschenrechte von Minderheiten und die Hetze und Gewalt gegen Frauen anzugehen. Gleichzeitig begruft sie die reibungslose Durchfuhrung der Wahlen unter Wahrung der Grundfreiheiten;
 - 7.2. wurdigt die Versammlung in Bezug auf Montenegro unter Verweis auf ihre Entschlieung 2374 (2021) die Entwicklungen bei der Korruptionsbekampfung, bedauert aber, dass die fur die Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und die Arbeitsfahigkeit der demokratischen Institutionen erforderlichen Ernennungen der Mitglieder des Verfassungsgerichts und des Justizrates nicht vorgenommen wurden. Die Versammlung fordert die politischen Parteien auf, diese Ernennungen umgehend vorzunehmen und die Empfehlungen des Buros fur demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation fur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR) bezuglich des Wahlprozesses vor den nachsten Prasidentschafts- und Parlamentswahlen umzusetzen;
 - 7.3. begruft die Versammlung in Bezug auf Nordmazedonien die Unterzeichnung eines bilateralen Abkommens uber die Annahme eines Verhandlungsrahmens durch den Rat der Europaischen Union im Juli 2022. Die Versammlung fordert die politischen Krafte in Nordmazedonien auf, einen politischen Kompromiss zu finden, damit das Land seinen Weg in Richtung EU-Integration fortsetzen kann. Die Versammlung legt auerdem den Behorden nahe, die eingeleiteten Reformen zur Starkung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten fortzusetzen, alle Ergebnisse der Volkszah-

lung zu veröffentlichen und auf der Grundlage der vom Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten festgestellten wichtigen Fortschritte die praktische Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Im Bereich des Justizwesens fordert die Versammlung das Land auf, die GRECO-Empfehlungen vom Juli 2022 umzusetzen und insbesondere den neuen Ehrenkodex für Abgeordnete und die dazugehörigen Leitlinien anzunehmen.

8. Hinsichtlich der Länder, die gegenwärtig dem Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der mit einer Mitgliedschaft im Europarat einhergehenden Verpflichtungen unterliegen, erklärt die Versammlung, dass sie
 - 8.1. in Bezug auf Malta unter Verweis auf ihre Entschließung 2451 (2022) der regierenden Mehrheit und der Opposition erneut empfiehlt, eine weitreichende Reform des maltesischen Parlaments in Erwägung zu ziehen, um ein Parlament mit Berufsparlamentariern einzuführen, das eine angemessene parlamentarische Kontrolle sicherstellen und die gesetzgeberische Initiative zurückgewinnen kann. Die anhaltende Korruptionsanfälligkeit des öffentlichen Sektors in Malta bereitet weiterhin Anlass zur Sorge. In diesem Zusammenhang bedauert die Versammlung, dass die maltesischen Behörden ihrer Empfehlung, das Programm „Staatsbürgerschaft durch Investitionen“ abzuschaffen, nicht gefolgt sind. Während das Medienumfeld weiterhin Anlass zur Sorge gibt, begrüßt die Versammlung die Einsetzung eines Expertenausschusses für Medien unter der Leitung des ehemaligen Vorsitzenden der Unabhängigen Untersuchungskommission zum Mord an Daphne Caruana Galizia und die Reaktion der Regierung darauf, was ein Hinweis darauf ist, dass die Behörden diese Probleme angehen wollen;
 - 8.2. in Bezug auf Rumänien unter Verweis auf ihre Entschließung 2466 (2022) die laufende Reform des Justizsystems in Lande begrüßt und ihre Zuversicht zum Ausdruck bringt, dass die drei Entwürfe für Justizgesetze – über den Status von Richtern und Staatsanwälten, über die Organisation des Justizwesens und über den Obersten Richterrat – die vom Überwachungsausschuss geforderten Empfehlungen der Venedig-Kommission berücksichtigen werden. Sie nimmt ferner mit Befriedigung die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Einhaltung der Standards des Europarates in Bereichen erzielt wurden, die für die Arbeitsfähigkeit der demokratischen Institutionen von entscheidender Bedeutung sind, d.h. im Bereich der Justiz und der Korruptionsbekämpfung. Gleichwohl bedauert sie, dass einige Fragen nach wie vor Anlass zur Sorge geben, insbesondere in Bezug auf die Medienfreiheit und die unzureichende Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel durch politische Parteien zur Finanzierung von Medien, um auf deren Inhalte Einfluss zu nehmen;
 - 8.3. in Bezug auf San Marino die jüngsten Reformen zur Stärkung des Systems der wechselseitigen Kontrolle und der Unabhängigkeit der Justiz in diesem Land begrüßt. Die Versammlung unterstreicht, dass diese Reformen nicht als endgültige Lösung betrachtet werden sollten, sondern als Ausgangspunkt für weitere Reformen, um das effiziente Funktionieren der demokratischen Institutionen zu gewährleisten und alle Bedenken hinsichtlich ihrer Anfälligkeit für Interessenkonflikte und Korruption auszuräumen. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die Behörden San Marinos auf, dafür zu sorgen, dass die Gesetze und Reformen vollständig und konsequent umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit und greifbare Ergebnisse aus Sicht der Bürger San Marinos zu gewährleisten.
9. Die Versammlung bekräftigt, dass sie die Bemühungen des Überwachungsausschusses unterstützt, um die Überwachung der mit einer Mitgliedschaft einhergehenden Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten des Europarates im Rahmen der regelmäßigen Überwachungsberichte zu gewährleisten. Sie ist sich der spezifischen Bedingungen und Verfahrenserfordernisse im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Berichte bewusst, die bedeuten, dass die einmalige zweijährige Überweisungsfrist gemäß Artikel 26 der Geschäftsordnung nicht ausreicht, und beschließt, diese Frage bei der bevorstehenden allgemeinen Überarbeitung ihrer Geschäftsordnung zu behandeln. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die Entscheidung des Ausschusses, seine internen Arbeitsmethoden zu überarbeiten, um besser auf aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in den Mitgliedsstaaten reagieren zu können.
10. Die Versammlung bedauert, dass nach wie vor nur unzureichend Berichterstatter für Überwachungsprozesse verfügbar sind. Sie fordert die Fraktionen auf, dafür zu sorgen, dass die Bereitschaft, die Aufgaben eines Berichterstatters zu übernehmen, ein wichtiges Kriterium bei der Ernennung von Ausschussmitgliedern und Berichterstatterkandidaten darstellt, und Berichterstatterposten häufiger zwischen den Fraktionen rotieren zu lassen, um so dem Mangel an Berichterstattern für freie Posten zumindest teilweise zu begegnen. Gleichzeitig bittet die Versammlung den Ausschuss, zu überlegen, ob die gegenwärtig einmalige Amtszeit von fünf Jahren, wie sie derzeit für Berichterstatter für Länder gilt, die einem umfassenden Überwachungsverfahren

unterliegen oder an einem Post-Monitoring-Dialog beteiligt sind, gegebenenfalls durch drei Amtszeiten von jeweils drei Jahren ersetzt werden könnte, was die etwaige Abberufung und die Beibehaltung verfügbarer und kompetenter Berichterstatter für ein bestimmtes Land ermöglichen würde.

11. Die Versammlung stellt fest, dass gegenwärtig 13 der 30 Berichterstatter und nur 28 der 87 Ausschussmitglieder Frauen sind. Die Versammlung unterstreicht, dass bei der Ernennung sowohl von Ausschussmitgliedern als auch Berichterstattern seitens der Fraktionen eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter vonnöten ist.
12. Die Versammlung nimmt mit Genugtuung die nach wie vor ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission zur Kenntnis, die den Ausschuss mit rechtlicher Expertise über das Funktionieren demokratischer Institutionen in einzelnen Ländern versorgt.
13. Die Versammlung fordert den Ausschuss auf, seine Überlegungen zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit seiner Arbeit fortzusetzen.

Entschließung 2484 (2023)¹⁸**Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Republik Moldau**

1. Die Republik Moldau ist dem Europarat 1995 beigetreten. 2019 hob die Parlamentarische Versammlung in der Entschließung 2308 (2019) „Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in der Republik Moldau“ die Bemühungen hervor, das Land zu „deoligarchisieren“ und seine Justizorgane zu entpolitisieren. Seitdem hat sich die politische Landschaft infolge wichtiger Entwicklungen verändert: Im November 2020 wurde Maia Sandu auf der Grundlage eines klar pro-europäischen Programms zur ersten Präsidentin der Republik gewählt. Im Juli 2021 gewann die Partei „Aktion und Solidarität“ der Präsidentin im Gefolge einer politischen und verfassungsrechtlichen Krise bei vorgezogenen Parlamentswahlen die Mehrheit. Erstmals in ihrer Geschichte wird die Republik Moldau von einer stabilen, von einer einzigen Partei getragenen parlamentarischen Mehrheit regiert. Darüber hinaus haben die Wahlen den Rückhalt der Wähler für die Ausmerzung der Korruption und den Aufbau effizienter und transparenter staatlicher Institutionen mit der Fähigkeit, im öffentlichen Interesse zu agieren, bestätigt. Zugleich hat die Regierungspartei in dieser historisch neuen politischen Situation die Verantwortung sicherzustellen, dass die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Menschenrechte in vollem Umfang gewahrt bleiben.
2. Seit dem Sommer 2021 haben die Behörden ein weitreichendes Reformprogramm in Angriff genommen, insbesondere im Justizwesen und bei der Korruptionsbekämpfung, um die Wurzeln der „Vereinnahmung des Staates“ zu beseitigen und so die Integrität des Staates und das Vertrauen der Öffentlichkeit in seine Institutionen wiederherzustellen.
3. Die Behörden haben Anstrengungen unternommen, die Funktionsweise der meisten staatlichen Institutionen und unabhängigen Organe zu überprüfen und neue Amtsträger nach parlamentarischen Bewertungs- und Auswahlverfahren zu ernennen, was Fragen hinsichtlich der Transparenz und des Tempos dieser Verfahren aufgeworfen hat. Die Versammlung ist sich darüber im Klaren, dass die Einleitung der für eine rasche Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Transparenz demokratischer Institutionen erforderlichen Maßnahmen eine enorme Herausforderung darstellt, für die es keine gebrauchsfertige Lösung gibt. Ungeachtet der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Reformen fordert die Versammlung die Behörden nachdrücklich auf sicherzustellen, dass derartige Veränderungen im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und den Normen des Europarates stehen und unter Einbindung der parlamentarischen Opposition und der Zivilgesellschaft konzipiert werden, um eine fundierte Rechtsetzung zu fördern und die Einrichtung starker und tragfähiger Institutionen zu ermöglichen. In dieser Hinsicht begrüßt sie die enge Zusammenarbeit der moldauischen Behörden mit dem Europarat, insbesondere mit der vom Generalsekretär eingesetzten hochrangigen Arbeitsgruppe für die Justizreform und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), sowie den konstruktiven Ansatz, den die Behörden verfolgen, um sicherzustellen, dass die Umstrukturierung des Staates und insbesondere die Neugestaltung des Justizwesens den Normen des Europarats entsprechen.
4. Der Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 hatte erhebliche Auswirkungen auf die Republik Moldau. Zusätzlich zu den Schwierigkeiten bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, der Energiekrise und der hohen Inflation traten neue Herausforderungen in den Bereichen Logistik sowie innere und äußere Sicherheit zutage, die die bestehenden Spannungen in der moldauischen Gesellschaft noch verschärften. Das Land sieht sich einem massiven Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine gegenüber: Seit Februar 2022 sind über 700 000 Flüchtlinge ins Land gekommen, und nahezu 100 000 sind geblieben. Damit ist die Republik Moldau das Land, das im Verhältnis zu seiner Bevölkerung (2,6 Millionen) die meisten Flüchtlinge aus der Ukraine aufnimmt, was für die Behörden eine große logistische Herausforderung darstellt und ihre Verwaltungsorgane stark unter Druck setzt.
5. Die Versammlung würdigt die Bemühungen der Behörden, diese Mehrfachkrisen zu bewältigen, Notfallpläne für die Aufnahme von Flüchtlingen zu erarbeiten und den humanitären, sozioökonomischen und bildungsbezogenen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingskindern zu begegnen. Sie begrüßt die Solidarität und Widerstandsfähigkeit, die die moldauische Bevölkerung unter Beweis gestellt hat. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarats auf, die Bemühungen des

¹⁸ Von der Versammlung am 26. Januar 2023 verabschiedet.

Landes zu unterstützen und die von ihnen gewährte Hilfe zu konsolidieren und sich dabei auf die Orientierungen zu stützen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge in ihrem Bericht vom 2022 gegeben hat, insbesondere um langfristige Lösungen für Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, darunter auch zur Verhütung und Aufdeckung von Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen und zum Schutz unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder aus der Ukraine.

6. Die anhaltende Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat für erhebliche Probleme in Bezug auf die öffentliche Sicherheit gesorgt und die Behörden dazu bewogen, Maßnahmen zum Schutz staatlicher Einrichtungen und zur Bekämpfung extremistischer Aktivitäten, einschließlich der Verwendung von Kriegssymbolen, zu ergreifen. In ihrem amicus curiae-Schriftsatz vom Oktober 2022 befand die Venedig-Kommission, dass ein Verbot der Verwendung solcher Symbole zulässig sei, da „von der Zurschaustellung der von den russischen Streitkräften im aktuellen Krieg verwendeten Symbole eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr von Unruhen und eine Bedrohung für die innere Sicherheit und die Rechte anderer, einschließlich der Rechte ukrainischer Kriegsflüchtlinge“ ausgehe und ein „dringendes gesellschaftliches Erfordernis“ bestehe, ein solches Verbot zu verhängen.
7. Die Bevölkerung leidet unter der Energiekrise, die sich durch den Konflikt in der Ukraine noch zugespitzt hat, und der hohen Inflation ebenso sehr wie unter den Energieausfällen infolge der Bombardierung der ukrainischen Energieinfrastruktur. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich die Instrumentalisierung von Gaslieferungen als Waffe und die hybride Kriegsführung der Russischen Föderation, die die Souveränität des Landes und die demokratische Funktionsweise seiner Institutionen beeinträchtigen.
8. Vor diesem Hintergrund war der Beschluss, mit dem der Rat der Europäischen Union der Republik Moldau am 23. Juni 2022 den Status eines Beitrittskandidaten zuerkannte, eine eindeutige Antwort auf den Wunsch der Wähler nach einem Beitritt zur Europäischen Union und auf die Bemühungen des Landes, seine Demokratie zu stärken. Nach Auffassung der Versammlung trägt dieser Verhandlungsprozess dazu bei, die rechtlichen und demokratischen Reformen voranzutreiben, die für die Einhaltung der aus der Mitgliedschaft im Europarat erwachsenden Verpflichtungen erforderlich sind.
9. Trotz dieser schwierigen Umstände hat das Land sein ehrgeiziges Reformprogramm in Zusammenarbeit mit dem Europarat weiter umgesetzt, mit Schwerpunkt auf der Neugestaltung des Justizwesens und der Bekämpfung der Korruption. Die Versammlung stellt fest, dass der Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen der zufriedenstellenden Umsetzung dieser umfassenden Reformen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens eindeutig entgegensteht.
10. Demokratie:
 - 10.1. Die Versammlung begrüßt die Anstrengungen mit dem Ziel, die demokratischen Institutionen zu konsolidieren und sie gegenüber der Gefahr ausländischer Einmischung zu wappnen. Sie begrüßt die Annahme eines neuen Wahlgesetzes am 9. Dezember 2022, dem allerdings kein breiter politischer Konsens zugrunde liegt. Sie begrüßt die Fortschritte, auf die die Venedig-Kommission und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom Oktober 2022 hinwiesen, und fordert alle Beteiligten auf, das neue Wahlgesetz nach Treu und Glauben und entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission umzusetzen. Darüber hinaus fordert sie die Behörden auf, die Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zur Transparenz der Finanzierung politischer Parteien umzusetzen.
 - 10.2. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung das Parlament nachdrücklich auf, seine Integritätsregeln zu stärken und einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Parlaments sowie einen Kodex für parlamentarische Regeln und Verfahren anzunehmen und so dazu beizutragen, das Phänomen des Parteiwechsels zu beseitigen, das in der Vergangenheit häufig eine Grundursache politischer Instabilität war.
 - 10.3. Die Versammlung stellt fest, dass es in dem Land seit dem 18. Oktober 2022 zu Protesten kommt, die von der Shor-Partei organisiert werden. Die Versammlung fordert die beteiligten politischen Kräfte auf, den friedlichen Charakter dieser Demonstrationen zu gewährleisten, und missbilligt die am 23. Oktober 2022 gegenüber Journalisten verübte Gewalt. Darüber hinaus unterstützt sie die Bemühungen der Behörden, die Vorwürfe der illegalen Finanzierung dieser Demonstrationen und der

möglichen Destabilisierung des Landes zu untersuchen. Nachdem die Regierung das Verfassungsgericht angerufen hat, um die Verfassungsmäßigkeit der Shor-Partei zu prüfen, fordert die Versammlung die Behörden auf, bei Entscheidungen über diese Frage den im Dezember 2022 von der Venedig-Kommission angenommenen *amicus curiae*-Schriftsatz zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei und die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Freiheit der Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit politischer Parteien umfassend zu berücksichtigen.

- 10.4. Die Versammlung fordert die Behörden der Republik Moldau und der Autonomen Territorialen Einheit Gagausien (ATUG) auf, ihren Dialog fortzusetzen, und begrüßt die Bemühungen um die Förderung des Erlernens der rumänischen Sprache. Sie fordert beide Parteien außerdem auf, die Aktivitäten der Arbeitsgruppe zu unterstützen, die damit beauftragt ist, die Vereinbarkeit der moldauischen Gesetzgebung mit dem Sonderstatus der ATUG zu gewährleisten, und fordert die Volksversammlung der ATUG nachdrücklich auf, keine Gesetze zu verabschieden, die der nationalen Gesetzgebung zuwiderlaufen, insbesondere im Bereich der LGBTI-Rechte.

11. Rechtsstaatlichkeit:

- 11.1. Die Republik Moldau hat ein größeres Justizreformprogramm eingeleitet, das unter anderem auch den Obersten Rat der Magistratur, den Obersten Rat der Staatsanwälte, die Staatsanwaltschaft, den Obersten Gerichtshof und das Verfassungsgericht betrifft. Die Versammlung begrüßt die umfassende Zusammenarbeit des Landes mit der Venedig-Kommission mit dem Ziel, die Vereinbarkeit dieser Änderungen mit den Normen des Europarats zu gewährleisten, was Anlass zu einer Reihe von Stellungnahmen und *amicus-curiae*-Schriftsätzen gab.
- 11.2. Die Versammlung begrüßt außerdem die Verabschiedung von Verfassungsänderungen im September 2021, die auf breiten Konsens stießen und bei den wichtigsten politischen Parteien Rückhalt fanden. Die Verfassungsreform war ein wichtiger Fortschritt im Hinblick auf die Entpolitisierung des Justizwesens und die Verbesserung seiner Unabhängigkeit, Rechenschaftslegung und Effizienz. Sie beinhaltete erhebliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Wahl und Ernennung der Mitglieder des Obersten Rates der Magistratur und des Obersten Rates der Staatsanwälte.
- 11.3. Die Versammlung begrüßt die Reformen, die eingeleitet wurden, um die Integrität der Justiz zu stärken und das Vertrauen in die Justizorgane wiederherzustellen. Zu diesem Zweck haben die Behörden ein Verfahren zur Evaluierung der Integrität von Richtern und Staatsanwälten eingeführt, das darauf abzielt, das System von Amtsträgern zu „säubern“, die massiv in Korruption und organisierte Kriminalität verwickelt sind. Die Versammlung teilt in dieser Hinsicht den Standpunkt der Venedig-Kommission und fordert die Behörden auf sicherzustellen, dass die Überprüfung amtierender Richter im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Garantien und unter gebührender Achtung der richterlichen Unabhängigkeit erfolgt; sie kann nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt sein, wenn die regulären Methoden zur Gewährleistung der richterlichen Rechenschaftspflicht nicht zur Verfügung stehen.
- 11.4. Die Versammlung unterstützt die von den Behörden unternommenen Schritte zur Abberufung von Richtern und Staatsanwälten, die die Integritätsanforderungen nicht erfüllt haben. Die im März 2022 eingesetzte Kommission für die Bewertung der Tätigkeit von Richtern und Staatsanwälten (nachstehend „Kommission zur Vorüberprüfung“), die sich aus nationalen und internationalen Mitgliedern zusammensetzt, hat den Auftrag, zu prüfen, ob die Kandidaten für Schlüsselpositionen im Obersten Rat der Magistratur, im Obersten Rat der Staatsanwälte und in deren Fachgremien die Integritätsanforderungen erfüllen. Die Versammlung legt den Behörden nahe sicherzustellen, dass die Kommission zur Vorüberprüfung über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten finanziellen und personellen Ressourcen verfügt, wobei sie feststellt, dass dies ein langwieriger Prozess sein wird, der die Funktionsweise der Justizorgane beeinträchtigen könnte.
- 11.5. Die Reform der Staatsanwaltschaft gestaltet sich schwierig. Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft wurde seit 2019 mehrfach geändert, um: i) ein neues Verfahren für die Ernennung eines provisorischen Generalstaatsanwalts bis zur Auswahl eines ständigen Generalstaatsanwalts einzuführen, ii) die Regeln für die Zusammensetzung des Obersten Rates der Staatsanwälte zu ändern, iii) ein neues Verfahren sowohl für die Ernennung als auch für die Abberufung des Generalstaatsanwalts festzulegen (im Juli und September 2019), iv) den Obersten Rat der Staatsanwälte neu zu organisieren, v)

- neue Rechenschaftsmechanismen für den Generalstaatsanwalt einzuführen, vi) eine eigens eingerichtete Evaluierungskommission in die Lage zu versetzen, einmal jährlich eine Ad-hoc-„Leistungsbewertung“ des Generalstaatsanwalts vorzunehmen (im August 2021), und vii) das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalstaatsanwalts und der Leiter der spezialisierten Staatsanwaltschaften zu regeln (im Januar 2022).
- 11.6. In ihrem Gutachten vom Juni 2022 befand die Venedig-Kommission, dass die jüngsten Änderungen des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft den zentralen Empfehlungen, die sie 2021 im Anschluss an die übereilt verabschiedeten Gesetzesänderungen ausgesprochen hatte, mehrheitlich Rechnung trugen. Die Versammlung begrüßt die 2022 beschlossenen Änderungen, wodurch sich die Zusammensetzung des Obersten Rates der Staatsanwälte verbessert – insbesondere durch die Wiedereinsetzung des Generalstaatsanwalts als Mitglied des Obersten Rates der Staatsanwälte von Amts wegen – und wonach die Feststellungen der Evaluierungskommission, der nun auch Mitglieder des Obersten Rates der Staatsanwälte angehören, beratenden Charakter aufweisen und die Entscheidung, den Generalstaatsanwalt aufgrund unzureichender Leistungen abzuberufen, dem Obersten Rat der Staatsanwälte überlassen bleibt.
 - 11.7. Die Festnahme des ehemaligen Generalstaatsanwalts Stoianoglo im Oktober 2021, der seit Dezember 2021 unter richterlicher Aufsicht steht, und die Tatsache, dass er von seinen Aufgaben entbunden wurde, haben Fragen hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrensgarantien aufgeworfen. Die Versammlung fordert die Behörden auf sicherzustellen, dass die laufenden Verfahren nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens abgeschlossen werden und dass seine Leistung nach den Integritäts- und Professionalitätskriterien bewertet wird, die sich unbestreitbar aus den bis dahin geltenden Vorschriften ergeben, wie die Venedig-Kommission im Juni 2022 erneut betonte.
 - 11.8. Korruption ist in der Republik Moldau nach wie vor weit verbreitet, und die Behörden haben sich verpflichtet, dieses Phänomen vorrangig zu bekämpfen. Auf dem von Transparency International veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex ist seit 2016 eine leichte Verbesserung zu verzeichnen, und 2021 lag das Land auf Platz 105 gegenüber Platz 123 im Jahr 2016.
 - 11.9. Was die Korruptionsprävention in Bezug auf Richter und Staatsanwälte betrifft, so begrüßte die GRECO in ihrem vorläufigen Umsetzungsbericht vom Dezember 2021 (vierte Runde) die bedeutenden Fortschritte hinsichtlich der Zusammensetzung des Obersten Rates der Magistratur, die sich aus den Verfassungsänderungen vom September 2021 ergaben. Positiv zu vermerken ist auch, dass am 7. Oktober 2021 ein Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit und Effizienz der Nationalen Integritätsbehörde und zur Verschärfung der Vorschriften für Vermögens- und Interessenserklärungen verabschiedet wurde.
 - 11.10. Im Einklang mit den Feststellungen der GRECO nimmt die Versammlung mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Nationale Integritätsbehörde nun mit einem größeren Haushalt ausgestattet ist und die Vermögens- und Interessenserklärungen von Parlamentariern, Richtern und Staatsanwälten genauer prüft, was zu Verwaltungsstrafen und, soweit dies angezeigt war, zur Überweisung an die für strafrechtliche Ermittlungen zuständigen Organe geführt hat. Sie fordert die Behörden jedoch auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern einzustellen und zu schulen und eine umfassende Strategie für die Nationale Integritätsbehörde zu verabschieden.
 - 11.11. Seit Juli 2021 wurden in der Republik Moldau weitere wichtige Gesetzesänderungen beschlossen, darunter Änderungen des Gesetzes über Vermögens- und Interessenserklärungen, des Gesetzes über das Nationale Zentrum für Korruptionsbekämpfung und des Gesetzes über Unternehmenseigentum mit dem Ziel der Beseitigung der Offshore-Geheimhaltung sowie die Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung eines Mechanismus zur Strafverfolgung, Aburteilung und Verurteilung in Abwesenheit.
 - 11.12. Die Versammlung stellt fest, dass auch Schritte zur Bekämpfung der politischen Korruption unternommen wurden: Das Parlament plant eine Verfassungsänderung, wonach die Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung und strafrechtliche Verfolgung von Parlamentsmitgliedern wegen Verstößen im Zusammenhang mit passiver oder aktiver Korruption, Vorteilsgewährung, Machtmissbrauch, unrechtmäßiger Bereicherung und Geldwäsche nicht länger die Zustimmung des Parlaments erfordert.

Die Versammlung legt dem Parlament nahe, seine Anstrengungen zur Verschärfung der Vorschriften über die Integrität von Parlamentsmitgliedern und der Bestimmungen über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen fortzusetzen. Darüber hinaus legt sie den Behörden nahe, entsprechend den Empfehlungen der GRECO weiterhin gegen Korruption vorzugehen, wozu es erforderlich ist, alle Beteiligten einzubeziehen.

12. Schutz der Menschenrechte:

- 12.1. Die Versammlung begrüßt die bedeutenden und substanziellen Fortschritte, die auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung erzielt wurden, darunter in Bezug auf den Zugang von Frauen zu hohen politischen Ämtern, was eine Quelle der Inspiration für alle Länder der Region darstellt.
 - 12.2. Die Versammlung würdigt außerdem, dass das Land am 31. Januar 2022 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, SEV Nr. 210) ratifiziert und am 17. November 2022 das Gesetz 316/2022 verabschiedet hat, womit die Rechte der Opfer bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Sexualleben und familiärer Gewalt gewährleistet werden. In dieser Hinsicht nimmt sie mit Genugtuung Kenntnis von dem von der Venedig-Kommission im Dezember 2021 angenommenen *amicus-curiae*-Schriftsatz und der daraufhin ergangenen Entscheidung des moldauischen Verfassungsgerichts, in denen klar bekräftigt wird, dass die Istanbul-Konvention nicht darauf abzielt, eine bestimmte Lebensweise vorzuschreiben oder in die persönliche Gestaltung des Privatlebens einzugreifen, sondern lediglich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhüten soll. Die Versammlung legt den Behörden nahe, sich weiter um die Umsetzung des Übereinkommens zu bemühen, ihre Rechtsvorschriften mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen und Aktionspläne zur Geschlechtergleichstellung sowie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu beschließen.
 - 12.3. Auf dem Gebiet der Medien beobachtet die Versammlung einen positiven Trend: 2022 lag das Land auf der weltweiten Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen auf Platz 40 (von 180 Ländern) gegenüber Platz 89 im Vorjahr, und dies trotz eines stark polarisierten Umfelds. Die Versammlung begrüßt die Maßnahmen des Rates für audiovisuelle Medien zur Förderung des Medienpluralismus und qualitativ hochwertiger Informationen und fordert die Behörden auf, den Kampf gegen Medienkonzentration zu verstärken. Sie stellt allerdings fest, dass die im November 2021 beschlossene Änderung des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste auch die Wiederherstellung der parlamentarischen Kontrolle über den Rat für audiovisuelle Medien und die öffentliche Rundfunkanstalt TeleRadio-Moldova beinhaltet, was Fragen hinsichtlich der Unabhängigkeit dieser Institutionen aufwerfen könnte. Die Versammlung verweist in dieser Hinsicht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Manole und andere gegen die Republik Moldau (2009) und fordert die Behörden auf sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit und Integrität des Rates für audiovisuelle Medien gestärkt wird, um eine ungebührliche politische Einflussnahme zu verhindern.
 - 12.4. Die Republik Moldau ist ein multiethnischer Staat. Die Versammlung würdigt das moldauische Volk für seine Bemühungen, nationalen Minderheiten trotz der Unruhen in der Region fortgesetzt ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen, und legt den Behörden nahe, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ratifiziert 1996, SEV Nr. 157) und die Strategie zur Konsolidierung der interethnischen Beziehungen (2017–2027) weiterhin umzusetzen, „um weiter eine staatsbürgerliche Identität zu entwickeln, die inklusiv und fest in der Achtung der ethnischen und sprachlichen Vielfalt als integralem Bestandteil der moldauischen Gesellschaft verankert ist“, wie es das Ministerkomitee in seiner Empfehlung vom Juli 2021 betonte.
 - 12.5. Die Versammlung begrüßt außerdem die Erörterungen, die zu der Frage eingeleitet wurden, wie Minderheitensprachen in den moldauischen öffentlichen Medien verwendet werden können, und legt den Behörden nahe, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) zu ratifizieren, die das Land 2002 unterzeichnete.
13. Was die Lage in der Region Transnistrien der Republik Moldau betrifft, so begrüßt die Versammlung die Zurückhaltung, die Chişinău und Tiraspol zu Beginn des Krieges in der Ukraine zeigten, indem sie zur Ruhe aufriefen. Sie fordert beide Seiten auf, die Kommunikationskanäle trotz der angespannten, durch provokante

Äußerungen russischer Amtsträger und der De-facto-Behörden in Tiraspol noch verschärften Lage offen zu halten.

14. Die Versammlung bekundet erneut ihre Bereitschaft zur Unterstützung der im Rahmen der 5+2- (und 1+1-) Gespräche der OSZE unternommenen Bemühungen und der von den moldauischen Behörden eingeleiteten Schritte zur Förderung des Schutzes der Menschenrechte in der Region, insbesondere durch die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, vertrauensbildende Maßnahmen und die Einführung der Menschenrechtsnormen des Europarats. In dieser Hinsicht verweist die Versammlung auf den Beschluss des Ministerkomitees vom 6. bis 8. Dezember 2022 über die Verletzungen der Rechte von Kindern und Eltern und des Personals von Schulen, die die lateinische Schrift verwenden, von 2002–2004 bzw. 2013–2014 in der Region Transnistrien der Republik Moldau. Die Versammlung, die sich hier dem Ministerkomitee anschließt, bedauert, dass es zehn Jahre nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Catan keine Form von Wiedergutmachung für die Beschwerdeführer gibt und dass es die russischen Behörden anhaltend versäumen, dieses Urteil zu vollstrecken – eine unbedingte Verpflichtung aus dem Übereinkommen, die für sie nach wie vor gilt –, und fordert seine Umsetzung. Die Versammlung wiederholt außerdem ihre Aufforderung an die Russische Föderation, ihre Truppen aus der Region Transnistrien der Republik Moldau abzuziehen, deren Anwesenheit eine Bedrohung für die Sicherheit des Landes darstellt.
15. Abschließend begrüßt die Versammlung die zur Konsolidierung der demokratischen Institutionen des Landes eingeleiteten Reformen und erkennt die damit verbundenen Schwierigkeiten und Herausforderungen vor dem Hintergrund des regionalen Kontexts an, der die äußere Sicherheit des Landes, aber auch die Integrität und Funktionsweise dieser demokratischen Institutionen bedroht. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf, humanitäre und finanzielle Hilfe zu leisten und die Bemühungen um Demokratisierung und die Förderung der Grundwerte der Organisation zu unterstützen. Die Versammlung fordert außerdem die moldauischen Regierung, die über eine stabile parlamentarische Mehrheit verfügen, auf, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und eine inklusive Demokratie zu gewährleisten und die Reformen fortzusetzen, die Ausdruck des klar bekundeten Wunsches nach europäischer Integration sind. Sie bittet die Regierung, ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat fortzusetzen, insbesondere um die Unabhängigkeit der Justiz und der Staatsanwaltschaft zu stärken und die Gesetze zur Korruptionsbekämpfung zu konsolidieren. Darüber hinaus legt die Versammlung der Regierung nahe, ihr Reformprogramm auf der Grundlage der Normen des Europarats weiter zu verfolgen und umzusetzen, um stabile und tragfähige staatliche Institutionen zu schaffen, die eine Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen sind. Die erfolgreiche Fortführung dieses Prozesses würde den Weg für eine neue Phase des Post-Monitoring-Dialogs mit dem Land bereiten. In der Zwischenzeit beschließt die Versammlung, die weitere Entwicklung der Lage im Rahmen ihres Monitoringverfahrens zu beobachten.

Entschließung 2485 (2023)¹⁹**Das Aufkommen letaler autonomer Waffensysteme (LAWS) und ihre notwendige Erfassung durch die europäischen Menschenrechtsnormen**

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass der rasche technologische Fortschritt auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz in naher Zukunft den Weg für das Aufkommen letaler autonomer Waffensysteme (LAWS) ebnet.
2. Nach der Definition des Internationalen Komitees des Roten Kreuz (IKRK) umfasst der Begriff „letale autonome Waffensysteme“ „jedes Waffensystem, das in seinen kritischen Funktionen autonom ist, d.h. ein Waffensystem, das Ziele ohne menschliches Eingreifen auswählen (d.h. suchen, aufspüren, identifizieren, verfolgen, auswählen) und angreifen (d.h. Gewalt gegen sie anwenden, sie neutralisieren, ihnen Schaden zufügen oder sie zerstören) kann.“ Bei letalen autonomen Waffensystemen handelt es sich folglich weder um ferngesteuerte Systeme, bei denen ein Mensch durchweg die Kontrolle hat, noch um automatisierte Systeme, bei denen ein bestimmter Prozess im Voraus programmiert wurde, sodass ihr Handeln völlig vorhersehbar ist.
3. Das Aufkommen letaler autonomer Waffensysteme bei zahlreichen Staaten und bei der Zivilgesellschaft Besorgnis ausgelöst. 54 nichtstaatliche Organisationen haben eine Kampagne für ein präventives Verbot der Forschung und Entwicklung dieser neuen Technologien und vor allem des Einsatzes von so genannten „Killer-Robotern“ gefordert. Diese Grundsatzposition wurde vom Europäischen Parlament in einer Entschließung vom 12. September 2018 verabschiedet.
4. Der auf diesem Gebiet implizierte „Rüstungswettlauf“ veranlasst einige dazu, letale autonome Waffensysteme als dritte militärische Revolution in der Geschichte der internationalen Beziehungen zu sehen, nach der Erfindung des Schießpulvers und von Atomwaffen. Militärische Weltmächte, die nicht in diese Technologie investieren, würden daher riskieren, abgehängt zu werden.
5. Letale autonome Waffensysteme bergen die Gefahr, die Schwelle für den Beginn eines Konflikts zu senken, indem sie das Risiko von Truppenverlusten für ein Land verringern. Letale autonome Waffensysteme werfen auch eine grundlegende Frage im Hinblick auf die Menschenwürde auf – es würde Maschinen erlaubt werden zu „entscheiden“, einen Menschen zu töten.
6. Die Frage, ob letale autonome Waffensysteme im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stehen, hängt vor allem davon ab, ob sie den Grundsätzen der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und der Vorsicht bei einem Angriff entsprechen oder nicht.
 - 6.1. Dem Grundsatz der Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Zielen könnten letale autonome Waffensysteme gerecht werden, die gut konzipiert und so programmiert sind, dass sie chirurgische Schläge ausführen, die einzig gegen militärische Ziele gerichtet sind.
 - 6.2. Entscheidungen nach persönlichem Ermessen, ob ein Angriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht oder nicht, werden auf der Grundlage von Werten und Interpretationen der besonderen Situation und nicht anhand von Zahlen oder technischen Indikatoren getroffen. Solche Entscheidungen, die ethische Erwägungen berücksichtigen, erfordert ein menschliches Urteilsvermögen, das einzigartig ist. Aus diesem Grund ist zumindest ein Mindestmaß an menschlicher Kontrolle unerlässlich.
 - 6.3. Um dem Grundsatz der Vorsicht gerecht zu werden, muss die Handlungsweise von letalen Waffensystemen berechenbar sein. Ihre Nutzer müssen in der Lage sein, die Wirkung der Waffensysteme gegebenenfalls zu korrigieren oder aufzuheben, was nur dann möglich ist, wenn sie hinreichend vorhersehen können, wie ein Waffensystem reagieren wird.
 - 6.4. Die Frage, ob letale autonome Waffensysteme im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen, insbesondere mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), hängt von einer klaren Regulierung ihres Einsatzes ab. Artikel 2 der Menschenrechtskonvention fordert, dass das Recht auf Leben gesetzlich geschützt ist. Dies bedeutet, dass der Staat einen Rechtsrahmen schaffen muss, der die begrenzten Umstände definiert, unter denen der Einsatz dieser Waffen erlaubt

¹⁹ Von der Versammlung am 27. Januar 2023 verabschiedet.

- ist. Das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezieht sich auf andere Waffentypen. Der Einsatz von letalen Waffensystemen sollte jedoch nicht weniger strikten Normen unterworfen sein.
7. Vom Standpunkt des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte aus ist die Regulierung der Entwicklung und vor allem des Einsatzes letaler autonomer Waffensysteme daher unerlässlich. Der entscheidende Punkt ist die menschliche Kontrolle. Die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen kann nur durch Aufrechterhaltung der menschlichen Kontrolle garantiert werden, und zwar in unterschiedlichem Maße, also je nachdem, welche Haltungen die Staaten und andere Akteure der internationalen Gemeinschaft vertreten. Es können mehrere Stufen der menschlichen Kontrolle vorgesehen werden: „erhebliche“ Kontrolle, „effektive“ Kontrolle oder „ein angemessenes Maß an menschlichem Ermessen“. Die menschliche Kontrolle über letale autonome Waffensysteme muss in allen Phasen ihrer Nutzungsdauer aufrechterhalten werden.
 - 7.1. Menschliche Kontrolle kann in allen Phasen der Entwicklung ausgeübt werden, beispielsweise durch die technische Gestaltung und Programmierung des Waffensystems (ethics by design): in der Entwicklungsphase getroffene Entscheidungen müssen sicherstellen, dass das Waffensystem unter den beabsichtigten oder erwarteten Einsatzbedingungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und anderen anwendbaren internationalen Normen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, eingesetzt werden kann.
 - 7.2. Menschliche Kontrolle kann auch zum Zeitpunkt der Aktivierung ausgeübt werden, was die Entscheidung des Kommandanten oder Bedieners einschließt, ein bestimmtes Waffensystem für einen bestimmten Zweck einzusetzen. Diese Entscheidung muss auf ausreichender Kenntnis und ausreichendem Verständnis der Funktionsweise des Waffensystems unter den gegebenen Umständen beruhen, um sicherzustellen, dass es wie beabsichtigt und im Einklang mit den humanitären Völkerrechtsnormen und anderen anwendbaren internationalen Normen eingesetzt wird. Diese Kenntnis muss ein angemessenes Situationsbewusstsein im Hinblick auf das operative Umfeld beinhalten, insbesondere in Bezug auf die potenziellen Gefahren für Zivilisten und zivile Güter.
 - 7.3. Um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und anderer anwendbarer internationaler Normen zu gewährleisten, kann als notwendig erachtet werden, zusätzliche menschliche Kontrolle während der Operationsphase auszuüben, wenn das Waffensystem autonom Ziele auswählt und angreift. Menschliches Eingreifen kann erforderlich sein, um das Recht einzuhalten und Mängel in der Entwicklungsphase sowie zum Zeitpunkt der Aktivierung zu beheben.
 8. Anders als Menschen haben Maschinen keine Gefühle und sind keine moralischen Akteure. Wenn eine Person ein Kriegsverbrechen mit einer autonomen Waffe begeht, so ist es der Mensch, der das Verbrechen unter Einsatz der autonomen Waffe als Instrument begeht. Menschen müssen nicht nur rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, sondern auch moralisch für die Handlungen letaler autonomer Waffensysteme verantwortlich sein. Einige Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen erfordern rechtliche und moralische Urteile, wie die Abwägung zwischen wahrscheinlichen Todesopfern unter der Zivilbevölkerung und den militärischen Vorteilen durch einen Angriff. Diese Urteile müssen von Menschen unterstützt werden, da es sich auch um moralische Urteile mit rechtlicher Tragweite handelt.
 9. Die maßgeblichen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts implizieren, dass derartige Waffensysteme nicht eingesetzt werden dürfen, wenn sie wahrscheinlich unnötigen Schaden oder unnötiges Leid verursachen, grundsätzlich willkürlich oder anderweitig nicht in der Lage sind, nach geltendem Recht eingesetzt zu werden.
 10. Wenn man davon ausgeht, dass zukünftige letale autonome Waffensysteme im Normalbetrieb alle rechtlichen Anforderungen des Kriegsrechts erfüllen, könnten Funktionsfehler des Systems jedoch irrtümliche Angriffe verursachen und auf diese Weise Fragen in Bezug auf die Verantwortlichkeit aufwerfen. Es muss möglich sein, die rechtliche Verantwortung im Falle eines schlecht funktionierenden letalen Waffensystems festzustellen, in dem geprüft wird, ob die Anforderung einer angemessenen menschlichen Kontrolle eingehalten wurde. Es sollte möglich sein, rechtswidrige Handlungen, die von einem letalen autonomen Waffensystem begangen wurden und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere internationalen Normen zur Folge haben, alternativ auf die Person oder Personengruppe, die für ihre Gestaltung, Herstellung oder Programmierung oder ihren Einsatz verantwortlich sind, sowie letztlich auf den einsetzenden Staat zurückzuführen. Der Anwenderstaat trägt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung für die

vorherige Testung und Verifizierung der Waffen, die er einsetzen möchte, um sicherzustellen, dass sie berechenbar und zuverlässig sind und es unwahrscheinlich ist, dass aufgrund von Irrtum, Fehlverhalten oder mangelhaftem Design Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verübt werden, sowie für die Prüfung der Zusammenhänge, in denen ihr Einsatz im Einklang mit dem Recht möglich ist.

11. Die Versammlung stellt fest, dass die Fragen im Hinblick auf die Vereinbarkeit letaler autonomer Waffensysteme mit dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten von den Staaten diskutiert werden, die dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen (CCW) beigetreten sind, die eine Gruppe von Regierungssachverständigen (GGE) eingesetzt haben. Auf der Grundlage der 2019 verabschiedeten „11 Leitgrundsätze für letale autonome Waffensysteme“ und der Schlusserklärung der Sechsten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens im Dezember 2021 bemüht sich diese Gruppe weiterhin um einen Konsens über die zukünftige Regulierung dieser aufstrebenden Technologie.
12. Auf ihrer Sitzung vom Juli 2022 verabschiedete die GGE eine Erklärung, in der sie übereinkam, dass das Recht der Parteien eines bewaffneten Konflikts, die Methoden und Mittel für die Kriegsführung zu wählen, nicht uneingeschränkt ist und dass das humanitäre Völkerrecht auch auf letale autonome Waffensysteme anwendbar ist. Jeder Verstoß gegen das Völkerrecht, auch ein Verstoß, an dem ein letales autonomes Waffensystem beteiligt sei, ziehe die Verantwortung des betroffenen Staates nach dem Völkerrecht nach sich. Die Gruppe beschloss ferner, ihre Arbeit bis in das Jahr 2023 hinein zu verlängern.
13. Die Versammlung stellt fest, dass eine Gruppe europäischer Staaten einen zweistufigen Ansatz im Hinblick auf die GGE vorgeschlagen hat:
 - 13.1. Erstens sollten die Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens anerkennen, dass letale autonome Waffensysteme, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich des humanitären Völkerrechts eingesetzt werden können, de facto verboten sind und dass folglich letale autonome Waffensysteme, die vollständig außerhalb einer menschlichen Kontrolle und einer verantwortlichen Befehlskette operieren, rechtswidrig sind.
 - 13.2. Zweitens sollte eine Einigung über die internationale Regulierung anderer Waffensysteme erzielt werden, die Elemente von Autonomie aufweisen, um die Einhaltung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu garantieren, indem
 - 13.2.1. eine angemessene menschliche Kontrolle während der gesamten Nutzungsdauer des betreffenden Systems garantiert wird;
 - 13.2.2. die menschliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht jederzeit, unter allen Umständen und während der gesamten Nutzungsdauer beibehalten werden als Grundlage für die Verantwortung des Staates und des Einzelnen, die niemals auf Maschinen übertragen werden darf;
 - 13.2.3. geeignete Maßnahmen zur Milderung der Gefahren sowie angemessene Garantien im Hinblick auf die Sicherheit umgesetzt werden.
14. Die Versammlung unterstützt diesen zweistufigen Ansatz und ist der Auffassung, dass das Aufkommen letaler autonomer Waffensysteme eine klare Regulierung dieser Technologie erfordert, um die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sicherzustellen, und dass das geeignete Forum zur Einigung über eine zukünftige Regulierung letaler autonomer Waffensysteme die Konferenz der Vertragsstaaten des UN-Waffenübereinkommens und ihre Gruppe von Regierungsexperten ist.
15. Im Hinblick auf die rechtliche Form einer solchen Regulierung sollte ein rechtsverbindlicher Text in Form eines Protokolls zum UN-Waffenübereinkommen oder sogar ein eigenes internationales Übereinkommen das Ziel sein.
16. Solange sich noch kein breiter Konsens über die Ausarbeitung eines solchen Instruments ergeben hat, sollte ein nicht rechtsverbindliches Instrument in Form eines Verhaltenskodex erarbeitet werden. Dieses Instrument, das regelmäßig aktualisiert werden könnte, könnte die Grundsätze kodifizieren, die bereits allgemein anerkannt sind und beispielhafte Vorgehensweisen hervorheben, die bestimmte Vertragsstaaten des UN-Waffenübereinkommens beschlossen haben.
17. Die Versammlung ruft daher die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf, sich kon-

struktiv in die derzeit im Rahmen des UN-Waffenübereinkommens und seiner Gruppe von Regierungsexperten im Gang befindlichen Diskussionen einzubringen mit dem Ziel, das Aufkommen letaler autonomer Waffensysteme zu regulieren und den oben erwähnten zweistufigen Ansatz zu unterstützen.

18. Sollte es innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zu einem Konsens über die Erstellung eines Verhaltenskodex und anschließend zur Ausarbeitung und Verhandlung eines internationalen Übereinkommens im Sinne der Absätze 14 und 15 kommen oder sollte sich herausstellen, dass derartige Schritte keine Aussicht auf Erfolg haben, fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf, die Einleitung solcher Arbeiten auf Ebene des Europarates in Erwägung zu ziehen.

Entschließung 2486 (2023)²⁰**Der Aufbau des Offenen Akademischen Netzwerks des Europarates (OCEAN)**

1. Die Globalisierung von Forschung und Innovation hat sich in den letzten zehn Jahren verstärkt, insbesondere im Hinblick auf Forschungszusammenarbeit, technologische Entwicklung und die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist fest davon überzeugt, dass Universitäten und Forschungsinstitute eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen spielen, vor denen Europa steht, beispielsweise der Aufrechterhaltung des Primats der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung von Korruption, der Förderung sozialer Rechte, der Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt, der Notwendigkeit der Bekämpfung des Klimawandels, den Herausforderungen der Biomedizin und der Integration von Migrantinnen und Migranten.
3. Die vollständige Umsetzung der in den Übereinkommen des Europarates verankerten Werte und Normen erfordert Ressourcen sowie die Stärken und Talente aller Sektoren der Zivilgesellschaft, auch von Gelehrten, Wissenschaftlern, Schulen, Studierenden, regionalen und Kommunalverwaltungen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und nichtstaatlichen Organisationen.
4. Apathie und Ernüchterung im Hinblick auf diese Werte und der Anstieg von Populismus, Nationalismus und neuen Ideen, wer genau „das Volk“ und „die Eliten“ sind, schaffen soziale Konflikte und stellen die Verwirklichung der Menschenrechte in allen europäischen Gesellschaften weiterhin in Frage.
5. Die Versammlung ist überzeugt, dass der Einfluss und die Sichtbarkeit des Europarates in erster Linie vor Ort gemessen werden muss. Nur das weitverbreitete Teilen gemeinsamer Werte durch die Gesellschaft kann die effektive Umsetzung der Normen des Europarates garantieren. Forschende, Studierende, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Kommunalverwaltungen in verschiedenen Sektoren können unsere gemeinsamen Werte weiter verbessern, die wiederum Auswirkungen auf ihre Arbeit und ihr alltägliches Leben haben. Alle tragen dazu bei, da alle von den vom Europarat entwickelten Normen profitieren.
6. Die Versammlung stellt fest, dass die europäischen Universitäten und Forschungsinstitute eine bislang weitgehend ungenutzte Ressource zur Förderung der Übereinkommen des Europarats sind. Sie sind nach wie vor Triebkräfte für Innovationen und kreatives Denken und können als Universalerbe betrachtet werden, sie produzieren ausgebildetes Humankapital, darunter die nächste Generation europäischer Politikerinnen und Politiker, fördern politische Diskussionen und treiben den Wandel voran.
7. Die Universitäten besitzen das Potenzial, ihre Rolle als Inkubatoren für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verstärken und einen fruchtbaren Boden zu schaffen, um die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und aller anderen Übereinkommen des Europarates zu unterstützen. Ihre Fähigkeit, die kollektive Intelligenz der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen zu mobilisieren, sollte verstärkt werden.
8. Die Versammlung begrüßt daher die Initiative des Offenen Akademischen Netzwerks des Europarates (OCEAN), die darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Universitäten und Forschungsinstituten in einer gegenseitig befruchtenden Interaktion zu verstärken.
9. Sie möchte die Arbeit der beiden bestehenden Netzwerke loben, die sich bereits mit wichtigen Prioritäten befassen, insbesondere das 2006 auf Europaratsebene geschaffene Akademische Netzwerk für die Sozialcharta und die sozialen Rechte (ANESC) und das italienische Netzwerk „Universitäten im Netzwerk gegen geschlechtsspezifische Gewalt“ (UN.I.RE), das 2019 geschaffen und ausschließlich von der italienischen Regierung finanziert wird. Diese beiden Netzwerke können als Modell für zukünftige themenbezogene Netzwerke zu anderen Übereinkommen des Europarates dienen, wie dem Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (SEV Nr. 164, Oviedo-Konvention) und den Übereinkommen nach dem erweiterten Teilabkommen über die Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO).
10. In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung alle Mitgliedstaaten des Europarates auf,

²⁰ Von der Versammlung am 27. Januar 2023 verabschiedet.

- 10.1. die Rolle von Universitäten und Forschungsinstituten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Werte des Europarates und ihrer Verankerung in die Gesellschaftsstruktur sowie zur Erleichterung der Umsetzung der Übereinkommen des Europarates und zur Herstellung einer größeren Einheit unter allen Mitgliedstaaten anzuerkennen;
 - 10.2. das Bewusstsein der Universitäten und Forschungsinstitute im Hinblick auf die OCEAN-Initiative mithilfe der für Hochschulen und Forschung zuständigen Ministerien zu erhöhen mit dem Ziel, themenbezogene Netzwerke zu schaffen, die von einer passenden rechtlichen Struktur unterstützt werden, oder bestehenden Netzwerken beizutreten;
 - 10.3. eine angemessene finanzielle Unterstützung für diese Netzwerke zu bieten und die Universitäten und Forschungseinrichtungen aufzurufen, Mittel zur Verfügung zu stellen, die für Dienstreisen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für den Beitrag ihres Fachwissens und ihrer Arbeitszeit vorgesehen sind;
 - 10.4. zu erwägen, freiwillige Beiträge zur Unterstützung der OCEAN-Initiative auf europäischer Ebene zu leisten nach dem Vorbild der italienischen Regierung mit dem Ziel, die Fachkenntnisse und den Kapazitätsaufbau zu verstärken und zum Austausch von Informationen, Daten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Lehrplänen und Erfahrungen auf europäischer und internationaler Ebene beizutragen, auch über internationale Konferenzen, gemeinsame Abschlüsse, Dissertationen oder andere Forschungsprogramme;
 - 10.5. im Einklang mit Entschließung 2352 und Empfehlung 2189 (2020) „Bedrohungen für die akademische Freiheit und die Autonomie der Hochschulbildungseinrichtungen in Europa“ besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, die Beurteilung der akademischen Freiheit in die OCEAN-Initiative zu integrieren und einen Rahmen für die regelmäßige Evaluierung und den regelmäßigen Dialog vorzusehen;
 - 10.6. sich eng mit den Mitgliedern des Europäischen Hochschulraums (EHEA) abzustimmen, auch im Rahmen ihrer Task Force zur Verstärkung des Wissensaustauschs in der Gemeinschaft des Europäischen Hochschulraums.
11. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Europäische Union auf, eine finanzielle Unterstützung der OCEAN-Initiative zu erwägen und auf diese Weise ein starkes politisches Signal zu senden, insbesondere im Hinblick auf die von ihr unterzeichneten Abkommen.
 12. Die Versammlung betont, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier vom Fachwissen der akademischen Welt profitieren können, wenn es um die Prüfung von Gesetzesentwürfen im Hinblick auf die Einhaltung der Normen der Übereinkommen des Europarates und die Überwachung der Maßnahmen ihrer Regierungen zur Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht. Die Versammlung ruft daher auch die nationalen Parlamente aller Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 12.1. zu den Anstrengungen zur Rekrutierung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beizutragen, die schon jetzt ihr Fachwissen für die jeweils zuständigen parlamentarischen Ausschüsse zur Verfügung stellen;
 - 12.2. parlamentarische Anhörungen unter Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft und maßgeblichen Sachverständigen des Europarates zu organisieren, um die Schaffung nationaler themenbezogener Netzwerke unter dem Dach von OCEAN zu fördern.

7 Reden der Delegationsmitglieder²¹

Eröffnung der Sitzungswoche: Prüfung der Beglaubigungsschreiben

Abgeordneter Dr. Harald Weyel (AfD):

Ich bin Harald Weyel aus Deutschland. Ich muss die Beglaubigungsschreiben anfechten, da unsere Delegation vor dem Hintergrund der letzten Bundestagswahlen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt wurde. Der Delegation gehören zwei Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. an, und DIE LINKE. erhielt ihre Sitze nur aufgrund der Sonderregelung der drei Direktmandate, von denen zwei in Berlin gewonnen wurden. Die Berliner Wahl muss gemäß dem Urteil des Berliner Verfassungsgerichtshofs am 12. Februar dieses Jahres wiederholt werden. Die Zusammensetzung der Delegation ist nicht gerecht aufgrund der Ergebnisse und der Organisation der Wahlen von 2021, die wiederholt werden müssen. Daher mache ich Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, darauf aufmerksam, dass die Beglaubigungsschreiben angefochten werden müssen, und bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Wir leben in einer Demokratie. Wir sind eine vorbildliche Demokratie, und es handelt sich um eine Frage, die nicht nur Belarus, sondern alle Länder betrifft, die Mitglieder dieser großartigen Versammlung sind. Ich danke Ihnen.

Debatte: Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Abgeordneter Andre Hunko (DIE LINKE.):

Herr Präsident,

auch im Namen der Linksfraktion, herzlichen Glückwunsch zur Wahl, das war auch wirklich eine herausragende Arbeit im letzten Jahr, die du, Herr Tiny Kox da geleistet hast. Ich stimme auch allem zu, was unser Berichterstatter, Herr George Katrougalos, gesagt hat, vielleicht ein Wort noch mal zum Krieg, den wir ja alle hier verurteilt haben, zum russischen Angriffskrieg. Ich glaube, wir müssen neben dieser klaren Verurteilung auch darüber mehr nachdenken, welche Möglichkeiten es gibt, diesen Krieg zu beenden. In meinem Land, in Deutschland, wünschen sich 75 Prozent der Menschen mehr diplomatische Initiativen. Ich glaube, darüber haben wir zu wenig diskutiert. Und ich glaube, dass das dringend notwendig ist, weil sonst die Gefahr besteht, dass dieser Krieg in einen jahrelangen Abnutzungskrieg und vielleicht zu einer weiteren Eskalation führt. Was den Gipfel in Reykjavík angeht, da ist vieles gesagt worden. Ich teile das, was auch Herr Iulian Bulai bezüglich der Erweiterung der fundamentalen Rechte, um Umweltrechte, um möglicherweise die Einrichtung eines Kommissars für Demokratie gesagt hat, weil wir in einigen Staaten auch in ein Demokratieproblem kommen. Und natürlich den EU-Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der ja seit 2009 überfällig ist, seit 13 Jahren sozusagen, dass wir da endlich zu einem Abschluss kommen. Es ist eben auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Art Berichterstatters oder Kommissars für politische Gefangene angesprochen worden. Ich will vielleicht in dem Kontext daran erinnern, dass wir einen ganz zentralen politischen Gefangenen auf dem Boden der Europäischen Menschenrechtskonvention haben, in Großbritannien, Julian Assange, der ja jetzt fast vier Jahre in einer acht Quadratmeter großen Zelle sitzt und auf seine Auslieferung in die USA wartet, weil er Kriegsverbrechen aufgedeckt hat, wo ihm 170 Jahre Gefängnis möglicherweise drohen. Und ich will daran erinnern, dass diese Versammlung im Januar 2020 sich der Einschätzung des Berichterstatters der UN, Nils Melzer, und der Forderung angeschlossen hat, Julian Assange sofort freizulassen und die Auslieferung zu verhindern. Auch die Menschenrechtskommissarin hat sich in diese Richtung ausgesprochen. Ich will darauf hinweisen; wir werden morgen ein Side event auch zum Thema machen, wo die ganzen Anwälte auch da sein werden, um über die konkrete Situation zu sprechen, weil dieser Fall, wie gesagt, ist ja Basis der Menschenrechtskonvention, ist in einem Mitgliedsstaat der Menschenrechtskonvention und er kann eben auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte landen.

Vielen Dank.

²¹ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Versammlung erstellten Wortprotokoll der in deutscher Sprache gehaltenen Reden (teilweise für diese Unterrichtung redaktionell überarbeitet). Mit * markierte Reden wurden in der Funktion des Fraktionssprechers nicht in deutscher Sprache gehalten und daher für diese Zusammenstellung übersetzt.

Abgeordneter Dr. Harald Weyel (AfD):

(Nicht mündlich gehaltener Redebeitrag, Geschäftsreglement Art. 31.2)

Sehr geehrter Herr Präsident, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wiederwahl! Vielleicht wird auch die Herrschaft des geschriebenen und des ungeschriebenen Rechts wiedergewählt und sich einer Renaissance erfreuen. Um nur ein Beispiel hierfür zu nennen: Wenn ein Mitglied einer Delegation oder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ausdrücklich „die Beglaubigungsschreiben einer Delegation anfecht“, so sollte damit gemäß der Geschäftsordnung umgegangen werden. Das Video zu dem Thema, der Redner und das Protokoll sind ausreichende Beweise und können zu Verifikationszwecken genutzt werden. Selbst eine falsche „Entscheidung“ eines Interimspräsidenten oder Vorsitzenden einer Teilsitzung kann und muss überprüft werden. Was den anstehenden Gipfel in Reykjavik usw. anbelangt, so sollten der Europarat und seine Organe der Versuchung widerstehen, wie eine zweite „NATO“ oder wie eine zweite „EU“ zu handeln. Der Europarat hat die Gelegenheit bereits verpasst, im Fall „Russland vs Ukraine“ (und umgekehrt) erfolgreich zu intervenieren. Ein Ultimatum an beide in Bezug auf die Einhaltung des Minsker Abkommens war überfällig. Der Europarat muss auch andere komplizierte bilaterale Verhandlungen in Angriff nehmen. Der Europarat sollte nicht von einem einzelnen Land oder von Länder- und Interessengruppen gekapert werden. Und es gibt noch eine weitere wichtige Frage: Welchen Nutzen besitzt ein Europarat, der als ein weiterer #Metoo-Aktivist handelt, der dafür zuständig ist, alle Aspekte des „Zeitgeists“ durchzusetzen? Quoten beispielsweise wurden in Frage gestellt und auf verschiedenen Ebenen verworfen und verstoßen, häufig gegen ein echtes Fairplay und echte Gleichberechtigung. Positive Diskriminierung ist so etwas wie ein Widerspruch in sich. Es ist nicht wirklich zum Wohle „des Volkes“ und seiner Vertreter, ideologisch motivierte „Klimapolitiken“ voranzutreiben, sondern es liegt im Interesse bestimmter Interessenverbände oder materieller Eigeninteressen. Der Europarat sollte ein besseres Vorbild abgeben, indem er als eine rationale und weniger bestechliche Institution handelt und Widerstand gegen korrupte Länder und Institutionen leistet, anstatt mit ihnen zusammenzuarbeiten!

Debatte: Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit einem Konflikt**Abgeordnete Heike Engelhardt (SPD):**

(Nicht mündlich gehaltener Redebeitrag, Geschäftsreglement Art. 31.2)

Thank you Mister President, chers collègues,

Liebe Petra Bayr, mein ganz großer Dank für diesen außerordentlichen Bericht.

Ich wünschte mir, es wäre nicht nötig, aber dennoch stehen wir heute hier. Wir stehen heute hier und sprechen über sexuelle Gewalt in Krisenzeiten. Wir stehen hier und sprechen für die Frauen und Kinder, die in diesen Situationen keine Stimme haben und denen ich meinen heutigen Beitrag widme. Wir stehen hier, damit die Überlebenden von sexueller Gewalt gehört werden. Ein Satz in dem Bericht sticht für mich besonders hervor: „Konfliktbedingte sexuelle Gewalt ist eine Kette von Ereignissen, die mit grundlegenden Ungleichheiten im Machtkampf beginnt und in Kriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit endet“. Dies zeigt doch genau das Ausmaß des heutigen Themas: nämlich, dass es ein Vorher und ein Danach gibt. Und, dass es, wenn es zum Kriegsverbrechen kommt, längst schon zu spät ist. Das ist doch die Aufforderung für uns: dies zu erkennen und Strukturen zu bilden, die verhindern, dass Frauen und Kinder sexuelle Gewalt erfahren müssen. Vorbeugend müssen wir in Friedenszeiten die Rolle der Frauen und der Mädchen stärken: sowohl physisch, als auch sozial und psychologisch. Wir müssen eine bessere Versorgung für sexuelle Gesundheit besonders bei humanitären Hilfsmaßnahmen anbieten. Und vor allem müssen wir den Überlebenden von sexueller Gewalt einen sicheren Raum bieten und sie bestmöglich unterstützen: psychologisch, finanziell und personell. Dafür müssen wir besser miteinander arbeiten, auch zusammen mit anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft. Das ist nicht zuletzt deshalb wichtig, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Die Istanbul Konvention zeigt, dass wir als Europarat viel tun können, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Auch wenn derzeit ein Krieg direkt vor unserer Haustür geführt wird: Wir müssen auf alle Regionen dieser Welt schauen. Wir müssen zusammen sexueller Gewalt als Kriegsverbrechen eine klare Absage erteilen und gemeinsam Entscheidungen treffen, um Frauen und Kinder zu schützen. Vielen Dank.

Abgeordnete Nicole Höchst (AfD):

(Nicht mündlich gehaltener Redebeitrag, Geschäftsreglement Art. 31.2)

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren,

bereits in der 2008 von der UN verabschiedeten Resolution 1820 wird erklärt, dass Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt „ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können“. Nicht nur die Frau wird durch die Vergewaltigungen persönlich schwer geschädigt, sondern auch die Generationen nach ihr. Die Vererbung solcher Traumata über Generationen wurde nachgewiesen. Aber auch die Gesellschaft hat durch sexualisierte Gewalt schwer zu leiden. Sexualisierte Gewalt und natürlich auch Kriegsverbrechen sind der Nährboden für ebenfalls an die nächste Generation weiter gereichten Aggressionen, Vergeltungswut, Misstrauen und führen zu immer weiteren Konflikten, Vertreibungen und Fluchtströmen. Ich halte es für einen wichtigen Impuls, endlich laut zu werden, wenn es um sexualisierte Gewalt und Vergewaltigungen in kriegerischen Konflikten geht. Allerdings wünsche ich mir dringend, dass nicht nur auf ferne kriegerische Konflikte geschaut wird, sondern die einzelnen hier versammelten Länder auch auf ihre innere Sicherheit schauen. Nehmen wir beispielsweise das Phänomen von Gruppenvergewaltigungen in Deutschland, einem Delikt, was vor der Massenmigration nach Deutschland in den Statistiken kaum eine Rolle spielte. Ging man in der Vergangenheit davon aus, dass diese Verbrechen vor allem in Großstädten wie Berlin oder Hamburg begangen werden, muss man heute von einem in Deutschland flächendeckenden Kriminalitätsgeschehen ausgehen. Von den über 2000 in den letzten drei Jahren in Deutschland registrierten – und das Dunkelfeld liegt erheblich höher –, Gruppenvergewaltigungen wurden 112 allein in Rheinland-Pfalz begangen, wobei der prozentuale Anteil ausländischer Täter im Mittel bei 43 Prozent liegt, bei einem Ausländeranteil von 12,6 Prozent an der deutschen Gesamtbevölkerung. (Deutsche mit Migrationshintergrund werden selbstverständlich nur als Deutsche gezählt). Die Forschung zu Kriminaldelikten und deren psychische Folgestörungen geht davon aus, dass eine Vergewaltigung mit einer Wahrscheinlichkeit von 37 bis 52 Prozent häufiger als andere Monotraumata zur Ausbildung einer posttraumatischen Schädigung – über Jahre – führt. Die Schwere der psychischen Belastung für das Opfer lässt sich ansatzweise verstehen: Zum einen ist die Tat akut lebensbedrohlich. Dies wird häufig durch Drohungen und körperliche Gewalt unterstrichen. Zum anderen wird dem Opfer durch das erzwungene Eindringen des Täters die sexuelle Autonomie und die körperliche Unversehrtheit zerstört. Zur Vernichtung der Selbstbestimmtheit als Mensch kommt die totale Erschütterung des eigenen Weltbilds, jegliche Gefühle von Sicherheit und Vertrauen werden zerstört. Begleitende Gefühle von Scham, Ekel und Schuld sind die Norm. Erschwerend kommen negative Reaktionen von Angehörigen und der Öffentlichkeit hinzu, besonders die Tendenz der Opferbeschuldigung gegebenenfalls sogar die Verhöhnung durch die Tätergruppe. Das sind Tausende von Schicksalen, Tausende zerstörter Familien, eine beschädigte Gesellschaft. Die Politik ist hier gefordert, nicht nur Beschlüsse für Kriegsgeschehen zu fassen, sondern die Staaten endlich aufzufordern diese grassierende Pest auch in Friedenszeiten im eigenen Land entschlossen zu unterbinden. Kulturelle Boni, egal für wen, darf es nicht geben.

Ansprache Bundesaußenministerin Annalena Baerbock

„Wenn menschliche Leben bedroht sind, wenn die menschliche Würde in Gefahr ist, dann werden nationale Grenzen und Empfindlichkeiten irrelevant“. Dies sind die Worte des Holocaust-Überlebenden und Friedensnobelpreisträgers Elie Wiesel. Aufgrund seiner schrecklichen Erfahrungen aus der Shoah und dem Zweiten Weltkrieg war er Zeit seines Lebens davon überzeugt, dass die Menschenrechte gegen Verletzungen verteidigt werden müssen – ganz gleich, wo sie begangen werden und gegen wen sie sich richten. Für Elie Wiesel stand fest, dass die Missachtung der Menschenrechte ein Warnsignal für kommende Entwicklungen ist.

Der Europarat wurde 1949 genau in diesem Sinne gegründet. Als ein Frühwarnmechanismus gegen Menschenrechtsverletzungen, um neue Kriege, menschliches Leid und Gewaltherrschaft auf dem europäischen Kontinent zu verhindern. Und als gemeinsames europäisches Haus für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit für alle Europäerinnen und Europäer, geschützt durch die starken Mauern der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Europarat steht auch für mehr als 220 Übereinkommen und Verträge. Und vermutlich könnte sie niemand hier im Saal – den Herrn Präsidenten und die Frau Generalsekretärin einmal ausgenommen – alle beim Namen nennen. Versuchen Sie einmal, sich auszurechnen, wie viele bilaterale Verträge es bräuchte, um all diese Übereinkünfte zu ersetzen!

Mit diesen Übereinkommen, mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seinen Kontrollmechanismen setzt der Europarat höchste Maßstäbe für den Schutz der Menschenrechte. So hat der Gerichtshof Frauen in ihrem Kampf gegen häusliche Gewalt gestärkt. Er hat die Pressefreiheit gestärkt und uns als Regierungen in die Pflicht genommen, Wahllokale so zu gestalten, dass sie für Menschen in Rollstühlen und mit anderen Einschränkungen zugänglich sind. Darüber hinaus stärkt der Gerichtshof derzeit im Rahmen wegweisender Fälle die Generationengerechtigkeit, zum Beispiel in Bezug auf die Klimakrise. Dass es solche Möglichkeiten des Zugangs von Einzelpersonen zu einem internationalen Gerichtshof für Menschenrechte gibt, macht ihn in der Welt einzigartig. Aus diesem Grund hat Deutschland zusätzliche Mittel für den Gerichtshof bereitgestellt. Und wir rufen dazu auf, dass auch andere ihre Unterstützung aufstocken – denn wenn wir wollen, dass der Gerichtshof auch in Zukunft funktioniert, muss er auch ausreichende finanzielle Mittel bekommen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist eine Errungenschaft, auf die wir mehr als stolz sein können. Aber wir können angesichts der wachsenden Zahl von Fällen nicht erwarten, dass weniger Richter das gleiche Arbeitspensum bewältigen. Deshalb müssen wir, die Regierungen, den Gerichtshof – unseren Gerichtshof für Menschenrechte – stärken. Im Gerichtshof spiegelt sich unsere gemeinsame Überzeugung als Mitgliedstaaten des Europarats wider, dass unsere Regierungen die Grundrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger unbedingt an die erste Stelle setzen müssen.

Aber – Hand aufs Herz – als wir noch nicht Abgeordnete und Politikerinnen waren, haben viele von uns sicher irgendwann einmal den Europarat mit dem Europäischen Rat verwechselt. Und wussten wir denn alle, dass die Europahymne und die europäische Flagge mit den zwölf Sternen zuerst vom Europarat verwendet wurden? Der Präsident hat mir heute Morgen versichert, dass man deshalb bestimmt kein Urheberrechtsverfahren anstrengen wird – sofern die EU endlich die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert. Aber Spaß beiseite – ich glaube, dass das gar kein so schlechtes Zeichen ist, auch wenn Journalisten schreiben: „Menschen, die den Europarat und den Europäischen Rat miteinander verwechseln, schätzen die Bedeutung des Europarats gering.“ Meiner Ansicht nach stimmt das so nicht. Ich glaube, dass die jüngeren Menschen und auch die Menschen meiner Generation – ich bin jetzt 42 Jahre alt – das unglaubliche Glück haben, ihr ganzes Leben in Friedenszeiten und nicht in einer Diktatur verbracht zu haben. Für uns in Westdeutschland Geborene waren Freiheit und Demokratie eine Selbstverständlichkeit – und zwar nicht, weil wir Freiheit oder Demokratie gering schätzten, sondern weil der Europarat bereits von unseren Vätern aufgebaut wurde. Und weil wir alle dachten, dass wir in diesem Haus der Freiheit und des Friedens ein Wohnrecht für immer hätten.

Entscheidend ist aber, was wir heute tun. Heute, da unsere europäische Friedensordnung, der Europarat und die OSZE angegriffen werden. Hier liegt unsere Verantwortung als Politikerinnen und Politiker dieser Generation. Denn Russlands Angriffskrieg ist nicht nur ein Krieg gegen die Ukraine, er ist auch ein Krieg gegen die gemeinsame europäische Friedensordnung. Deshalb war das, was wir in den letzten Monaten getan haben, auch so wichtig. Und ich möchte Ihnen hier im Europarat danken und ausdrücklich würdigen, dass Sie Präsident Putin deutlich gemacht haben, dass er die Ukraine niemals zerstören wird und dass er auch den Europarat, unsere gemeinsame Heimstatt des Friedens, niemals zerstören kann.

Wir müssen aber auch selbstkritisch sein, weil wir erkennen, was wir in der Vergangenheit versäumt haben. Der Europarat ist ein Frühwarnsystem. Denn es sollte für uns ein Alarmsignal sein, wenn Menschenrechte untergraben oder missachtet werden. Meine Damen und Herren, solche Warnungen gab es in der Vergangenheit: Als unsere Freunde und Partner in Mittel- und Osteuropa und insbesondere im Baltikum auf Russlands aggressive Haltung hinwiesen. Gerade mein Land war nicht wachsam genug, als die Schauprozesse gegen Alexei Navalny stattfanden, als Russland die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die seine Freilassung verlangten, ignorierte, und als Russland sich weigerte, die Istanbul-Konvention zu unterzeichnen, und die Frauenrechte drastisch einschränkte. Dies alles waren frühe Alarmsignale. Wir haben sie nicht wahrgenommen. Wir haben nicht reagiert. Schon 2017 änderte Russland seine Gesetze zu häuslicher Gewalt, sodass Männer, die ihre Ehefrauen oder Partnerinnen verprügeln, dafür nicht mehr rechtlich belangt werden können. Das Gesetz wurde so geändert, dass seit 2017 ein Gericht nur eingeschaltet werden kann, wenn die Frau mehrfach verprügelt oder in ein Krankenhaus eingeliefert worden ist. Das hätte uns eine klare und unmissverständliche Warnung sein müssen, denn Frauenrechte sind ein Gradmesser für den Zustand unserer Demokratien. Sind Frauen in einer Gesellschaft nicht sicher, dann ist niemand sicher. Und wenn die Menschenrechte in einem Land nicht geachtet werden, stehen letztlich Frieden und Freiheit auf dem Spiel. Präsident Putin hat uns dies geradezu vorexerziert. Seine Unterdrückung im Inland geht Hand in Hand mit seinem Versuch, die Ukraine und unsere gemeinsame europäische Frie-

densordnung zu zerstören. Deshalb bin ich überzeugt, dass der Europarat heute als Frühwarnmechanismus wichtiger ist denn je. Sein Einsatz für die Menschenrechte ist für die Menschen in ganz Europa von unschätzbarem Wert.

Und um es klar zu sagen: Europa ist größer als die EU. Für fast 700 Millionen Menschen bilden die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europarat die gemeinsame europäische Heimstatt für Menschenrechte und Demokratie. Für 700 Millionen Menschen, die Gott sei Dank nicht gleich aussehen und nicht die gleichen Träume haben. Sie haben unterschiedliche Traditionen, eine unterschiedliche Geschichte und ganz unterschiedliche Pläne für die Zukunft. Was diese 700 Millionen Menschen aber eint, ist ihr unerschütterlicher Glaube an die Grundrechte. Ich durfte erleben, was das wirklich bedeutet, als ich Anfang des Monats mit Jugendlichen in Charkiw sprach. Vielerorts in Charkiw sah ich die Zerstörungen. Am meisten aber berührte mich meine letzte Begegnung in einer sehr sorgsam, ja liebevoll eingerichteten Wärmestube. Wir saßen um einen Tisch, es gab einen warmen Ofen und man reichte uns Tee und Kekse – denn draußen waren es zwölf Grad minus. Ich traf mich dort mit einigen Jugendlichen. Ihre Schule war in den ersten Kriegstagen zerstört worden. Deshalb fragte ich sie, wo sie zur Schule gingen. Und sie schauten mich an und sagten: „Unsere Schule ist zerstört worden.“ Sie waren schon fast ein Jahr nicht mehr zur Schule gegangen, weil der Weg zu Behelfsschulen einfach zu gefährlich geworden war. Charkiw liegt nur 35 Kilometer von der Grenze zu Russland entfernt. Wenn von dort aus eine Rakete auf die Schule abgeschossen wird, kann sie kein Luftverteidigungssystem abfangen. Wenn eine solche Rakete im Anflug ist, bleiben ihnen 45 Sekunden, um in Deckung zu gehen und natürlich ist das viel zu wenig. Da kann man nur noch beten. Also fragte ich sie: „Was macht ihr denn jetzt, wo ihr nicht zur Schule gehen könnt?“ Und das Beeindruckende ist, dass sie selbst in dieser zum Teil zerstörten Stadt noch am Online-Unterricht teilnehmen können. Ich fragte sie: „Was macht ihr denn, wenn euch nur 45 Sekunden bleiben?“ Eines der Mädchen sagte mir: „Ich habe früher Volleyball gespielt, aber natürlich ist auch der Sportplatz zerstört. Ich bin sechzehn. Normalerweise verbringe ich Zeit mit meinen Freundinnen. Aber das geht auch nicht mehr.“ Diese Schülerinnen haben zwar überlebt, ein normales Teenager-Leben können sie aber nicht mehr führen. Jeden Tag verbringen sie in Schutzräumen und beten, dass sie die nächste Rakete nicht trifft. Ich fragte sie: „Warum seid ihr nicht geflüchtet?“ Die Sechzehnjährige sagte: „Ich bin mit meinen Eltern nach Italien geflohen. Aber wir sind zurückgekommen. Noch im vergangenen Jahr.“ Ich sagte: „Warum seid ihr denn hierher zurückgekehrt, wo doch euer Viertel durch die Bombenangriffe ausgeradiert wurde?“ Und sie antwortete mir mit Tränen in den Augen: „Weil das mein Zuhause ist. Auch wenn mein Zuhause jetzt ein Gefängnis ist, weil ich nicht mehr zur Schule, zum Volleyball oder mit meinen Freundinnen nach draußen gehen kann. Es bleibt doch mein Zuhause. Hier will ich sein. Hier will ich leben. Wenn ich nicht sterben muss.“ Das einzige, was dieses Mädchen und ihre Freundinnen und Freunde wollen, ist, wieder ein einfaches, normales Leben zu führen. Ein alltägliches Leben als Teenager, wo man seine Freunde trifft, Volleyball spielt und zur Schule geht. Es ist der schlichte Wunsch dieses Mädchens nach einem Leben in Frieden und Freiheit mit grundlegenden Menschenrechten, der mir klarmacht, was im Kern für uns hier im Europarat auf der Tagesordnung steht.

Wie Bundeskanzler Konrad Adenauer einst nach der Gründung des Europarats sagte: „Der Europarat ist die Seele Europas.“ Es ist unsere Pflicht, diese Seele zu bewahren. Darum sind wir hier. Darum spreche ich hier als deutsche Außenministerin. Und darum sind Sie heute hier wie in jedem Monat und arbeiten für den Erhalt der Seele Europas, für jede Europäerin und jeden Europäer – auch für die Teenager in Charkiw. Um sicherzustellen, dass wir nicht die Warnsignale übersehen, welche von Menschenrechtsverletzungen ausgehen, die zu Gewalt und Krieg führen können. Und um zu garantieren, dass die Grundrechte von Frauen, Männern und Kindern besser geschützt werden. Das Recht auf Leben, auf ein Leben in Würde und Freiheit – ich bin überzeugt, dass wir den Europarat heute mehr denn je brauchen, damit die Stärke dieser Rechte über dem Recht des Stärkeren steht. Präsident Putin will Europa zurückstoßen in eine Vergangenheit, die von Machtpolitik dominiert war, in der Staaten aus imperialer Ruhmsucht die Rechte des Einzelnen mit Füßen treten konnten und in der Herrscher mit ihren Bürgerinnen und Bürgern umsprangen wie mit Spielfiguren auf einem geopolitischen Schachbrett. Deshalb konnten wir im Angesicht des russischen Krieges nicht neutral sein. Wir mussten uns entscheiden zwischen Unrecht und Recht, Unterdrückung und Freiheit. Zwischen Parteinahme für den Aggressor und Parteinahme für die Opfer – Opfer wie die Teenager in Charkiw. Und genau das haben wir getan. Der Europarat, wir alle gemeinsam, haben klar und geschlossen gegen Russlands Krieg Stellung bezogen. Gemeinsam haben wir beschlossen, Russland aus dem Europarat auszuschließen und wir haben deutlich gemacht, dass der Europarat an der Seite der tapferen ukrainischen Frauen, Männer und Kinder steht, die für ihr Land und ihre Freiheit kämpfen – aber eben auch für Demokratie und Menschenrechte auf dem gesamten europäischen Kontinent. Denn der Europarat ist kein rein geographisches Konzept – was uns eint, ist der Glaube an Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Wir müssen aber auch kritisch hinterfragen, warum wir die Warnsignale nicht in ihrer ganzen Schärfe wahrgenommen haben. Deshalb habe ich mich beim letzten Treffen des Ministerkomitees im Sommer in Turin für ein viertes Gipfeltreffen des Europarats eingesetzt, das jetzt in Reykjavik unter isländischem Vorsitz stattfinden wird. Bei diesem jetzt geplanten Gipfeltreffen haben wir die Chance, den Europarat für eine neue Ära in der europäischen Geschichte aufzustellen. Wir wissen, dass Institutionen nur so stark sind wie die politische und finanzielle Unterstützung, die sie erhalten – und das heißt, dass wir dem Europarat auch die Finanzmittel an die Hand geben müssen, die er braucht.

Wie ich schon sagte, können wir in einer Zeit, die von Russlands Krieg geprägt ist, nicht mehr selbstverständlich davon ausgehen, dass sich Freiheit und Menschenrechte in Europa stets fortentwickeln. An zu vielen Fronten sind die Grundrechte und -freiheiten unter Druck geraten. Wenn wir also beweisen wollen, dass trotz Repression und Krieg die Kraft der Demokratie und die Seele Europas auf dem europäischen Kontinent ungebrochen sind, dann müssen wir auch gemeinsam für sie eintreten und kämpfen. Lassen Sie uns das bei der Vorbereitung des Gipfels in Reykjavik im Auge behalten. Wir müssen auf der Vielzahl unserer wertvollen Ideen und Vorschläge aufbauen. Und es werden ja bereits viele diskutiert. Ich möchte im Zusammenhang mit dem Gipfeltreffen drei zentrale Punkte unterstreichen. Erstens sollte vom Gipfel ein erneutes gemeinsames Bekenntnis zu den zentralen Werten des Europarats ausgehen. Oder lassen Sie es mich anders ausdrücken: Wenn der Europarat unser gemeinsames Haus, unsere Seele der europäischen Demokratie und der Menschenrechte bleiben soll, dann müssen wir die Risse in den Wänden ausbessern, dafür sorgen, dass seine Fundamente nicht weiter unterhöhlt werden, und sicherstellen, dass alle Bewohner sich an die Hausordnung halten.

Ich bin mir bewusst, dass sich unsere 46 Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Kultur und Geschichte stark unterscheiden. Mir ist auch klar, dass es eine perfekte Rechtsordnung oder eine perfekte Demokratie nicht gibt, weil auch Menschen nicht perfekt sind. Wir sind alle verschieden. Aber uns allen gemeinsam ist der Wunsch, es jeden Tag besser zu machen. Eine perfekte Demokratie kann es nicht geben. Was uns aber alle im Europarat verbindet, ist unser Eintreten für Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung, unser Versprechen, die Grundrechte und -freiheiten unserer Menschen zu schützen. Dazu haben wir uns verpflichtet. Deshalb möchte ich klar und deutlich sagen: Alle Mitgliedstaaten müssen die Europäische Menschenrechtskonvention einhalten und die darauf basierenden Urteile des Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen. Es besorgt mich zutiefst, dass die türkischen Behörden seit Jahren die Forderungen des Gerichtshofs ignorieren, Osman Kavala freizulassen, dessen Haft der Gerichtshof für politisch motiviert hält. Und ja, es war gut, dass es endlich einen Besuch bei ihm gegeben hat, aber das ist kein Grund zur Freude, denn Osman Kavala sollte gar nicht im Gefängnis sitzen. Es ist schlichtweg inakzeptabel, dass ein Mitgliedstaat des Europarats einen Menschen aus politischen Gründen in Haft nimmt. Deshalb hat das Ministerkomitee ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Türkei eingeleitet. Die Ko-Berichtersteller des Europarates haben dies kürzlich durch den Besuch unterstrichen und ich bekräftige unseren Aufruf an die türkischen Behörden, Osman Kavala freizulassen – und auch Selahattin Demirtaş und andere, deren Haft der Gerichtshof ebenfalls für unrechtmäßig erklärt hat.

Wir alle müssen uns als Mitglieder des Europarats an sein grundlegendes Regelwerk halten. Das ist eine rechtliche Verpflichtung und kein Wunschkonzert, und unsere Bürger erwarten das von uns. Dies gilt für jeden hier anwesenden Staat, auch für meinen eigenen. Und deshalb hat Deutschland Maßnahmen getroffen, um das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt vollständig umzusetzen. Denn wenn wir andere dazu aufrufen, Übereinkommen zu ratifizieren oder sie einzuhalten, wirken unsere eigenen Vorbehalte auch nicht gerade konsequent. Daher haben wir, als meine Regierung vor etwas über einem Jahr ins Amt kam, angekündigt, Deutschlands Vorbehalte gegen die Istanbul-Konvention zurückzunehmen, und dies auch getan. Ab dem kommenden Monat werden wir das Übereinkommen ohne Einschränkung anwenden. Ich rufe alle Mitgliedstaaten, die die Istanbul-Konvention bereits unterzeichnet haben, dazu auf, sie auch baldmöglichst zu ratifizieren. Und ich denke, wenn ein Staat wie die Ukraine, die sich im Krieg befindet, dazu in der Lage ist, dann sollten alle anderen Länder unter Friedensbedingungen erst recht dazu in der Lage sein. Auch im Rahmen der EU setzen wir unsere Arbeit daran fort.

Gleichzeitig sollte sich unser Anspruch an den Gipfel in Reykjavik nicht darin erschöpfen, das vom Europarat Erreichte zu bewahren – so wichtig dies auch ist. Gemeinsam können wir nicht nur unser europäisches Haus der Menschenrechte und der Demokratie renovieren, sondern ihm auch neue Räume und mehr Bewohner hinzufügen. Das ist mein zweiter Punkt: Lassen Sie uns gemeinsam den Europarat und unsere Demokratien an eine Welt anpassen, die permanent im Wandel ist. Dazu gehört, dass die Europäische Union endlich der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft und damit ein gemeinsamer europäischer Standard für den Schutz der Menschenrechte geschaffen wird. Am wichtigsten jedoch ist, dass der Europarat dazu beitragen kann, den Weg für eine

neue Generation von Menschenrechten zu ebnen. Demokratie und Menschenrechte fußen auf universellen Werten, aber sie entwickeln sich auch permanent weiter – denn auch unsere Gesellschaften unterliegen dem Wandel und neue Technologien entstehen. Betrachten wir nur die digitale Revolution, durch die sich die Art, wie wir einkaufen, unsere Freunde treffen oder ein Date verabreden, wie ganze Industrien funktionieren oder wie Wissenschaftler Stürme und Dürren vorhersagen, völlig verändert. Das Internet, soziale Medien und künstliche Intelligenz haben unser Leben bereits enorm verbessert – aber sie bringen zweifellos auch neue Herausforderungen und Risiken. Wir haben erlebt, dass Gesichtserkennung mittels KI rassistische Vorurteile fortschreiben kann, dass KI benutzt wird, um Kinder aggressiver Werbung auszusetzen, und dass autokratische Regime sie verwenden, um Dissidenten habhaft zu werden. Deshalb müssen wir als demokratische Regierungen zusammenarbeiten, um die Menschenrechte auch im digitalen Bereich zu schützen. Wir können das nicht einfach Algorithmen, TikTok oder Elon Musk überlassen. Es ist eine politische Aufgabe. Für uns hier im Europarat ist es eine demokratische Aufgabe. Wir arbeiten an einem Übereinkommen über die Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von KI-Systemen. Dieses Übereinkommen kann einen gesamteuropäischen Standard für menschenzentrierte und auf den Menschenrechten basierende KI schaffen, der etwa sicherstellt, dass Unternehmen und Regierungen nicht Menschen ausforschen, indem sie deren Beiträge in sozialen Medien mithilfe von KI analysieren. Gemeinsam können wir sicherstellen, dass Technologie die Menschenrechte stärkt und nicht schwächt. Denn Technologien sollen dem Menschen dienen, nicht den Interessen der Industrie oder autokratischer Regime. Deshalb ist die Bundesregierung fest entschlossen, mit Ihnen allen zusammenzuarbeiten, damit dieses neue Übereinkommen in diesem Jahr verabschiedet werden kann.

Und schließlich sollten wir einen dritten Punkt berücksichtigen: Die Kontakte zu Nachbarn und Freunden des Europarats. Als ich im letzten Jahr Kasachstan besuchte, traf ich eine junge Frau von Mitte zwanzig, die für eine NGO arbeitete und die Gründung einer Partei plante. Sie sagte: „Sie in Europa haben es so gut. Sie haben den Europarat. Sie haben einen Rahmen, in dem sich Ihre Regierung bewegen muss. Sie haben Übereinkünfte, auf die auch ich als nichtstaatliche Akteurin mich beziehen und sagen kann: Hier wird die Istanbul-Konvention oder die Menschenrechtskonvention nicht angewendet. Sie haben auch einen Gerichtshof, an den sich jede Bürgerin und jeder Bürger wenden kann.“ Das ist ein entscheidender Punkt. Für so viele Menschen auf der Welt sind Demokratie und Menschenrechte nicht an eine bestimmte Region gebunden, sie würden nur zu gern von unseren Erfahrungen profitieren. Heute Morgen hat man mir bei meinem Besuch des Gerichtshofs für Menschenrechte gezeigt, was das konkret bedeutet, was die junge Kasachin eigentlich meinte. Als ich in die Registratur kam, sah ich Stapel von Post und Papieren auf dem Tisch und Mitarbeiterinnen, die sich mit jeder einzelnen Mitteilung befassten. Als Politikerinnen und Politiker kennen wir das aus unseren Büros und denken vielleicht manchmal: „Das ist ja ein ganz schöner Aufwand.“ Aber im Gerichtshof wird tatsächlich jeder einzelne Brief geprüft – Briefe, die mit der Post kommen, oder elektronische Mitteilungen, aber auch Briefe auf winzigen Zetteln. Denn wenn man als politischer Gefangener in einem Gefängnis einsitzt, ist es nicht leicht, sich an diesen, unseren Gerichtshof zu wenden. In der Tatsache, dass jeder Mensch sich mit einer Beschwerde an den Gerichtshof wenden kann – ob es nun mit einem handgeschriebenen Antrag auf einer Postkarte ist oder gar auf einem Stück Toilettenpapier aus einem Gefängnis – kommt zum Ausdruck, was das heißt: die „Seele Europas“. An vielen Orten auf der Welt haben die Menschen nicht das Privileg, von einem solchen Recht Gebrauch machen zu können.

Das sollten wir uns jeden Tag aufs Neue bewusst machen. Deshalb ist es an uns, ihnen im Kampf um die Menschenrechte, in ihrem Streben nach Frieden und einer besseren Zukunft für sich selbst und ihre Kinder zur Seite zu stehen. Die Arbeit der Venedig-Kommission ist ein schönes Beispiel dafür, welchen Einfluss die Werte des Europarats weltweit haben können: Auch wenn manche sagen, dass die Venedig-Kommission ja über gar keine echte Macht verfügt. Aber ihr Einfluss mag größer sein als der einer mit viel Geld ausgestatteten Institution, denn mit ihrer Beratung zu Reformen des Wahl- und Verfassungsrechts dient sie uns und Mitgliedstaaten aus nicht weniger als fünf Kontinenten als demokratischer Wegweiser.

Meine Damen und Herren, über die wirkungsvollen Instrumente des Europarats ließe sich noch viel mehr sagen. Es liegt an uns, ob wir sie nutzen oder nicht. Es liegt in unserer Verantwortung. Denn wir sind heute die politischen Entscheidungsträger. „Wenn menschliche Leben bedroht sind, wenn die menschliche Würde in Gefahr ist, dann werden nationale Grenzen und Empfindlichkeiten irrelevant.“ Diese Worte Elie Wiesels sollten uns als Mahnung dienen, wachsam zu sein, wann immer die Menschenrechte missachtet werden. Für uns, hier in diesem Plenarsaal, mögen dies schöne und hehre Worte sein. Aber für die Jungen und Mädchen in Charkiw, die Sechzehnjährige, die aus Italien zurückkam in ihr zerstörtes Stadtviertel, weil es ihre europäische Heimat ist, geht es dabei um die

Zukunft, um alles. Um ihretwillen und für zahllose andere müssen wir Elie Wiesels Worte als konkreten Handlungsauftrag verstehen, die Mission des Europarats zu erfüllen: Für die Menschenrechte und die Würde jedes Einzelnen einzutreten. Ich danke Ihnen.

Fragerunde mit Marija Pejčinović Burić, Generalsekretärin des Europarates

Abgeordneter Andre Hunko (DIE LINKE.):

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

Wir sind im Geiste auf dem Weg zum Gipfel in Reykjavik, und die deutsche Außenministerin und Sie haben bereits ein paar wichtige Punkte angesprochen. Dazu gehört die Stärkung des Gerichtshofs. Dazu gehört im Allgemeinen auch die Stärkung des Europarates, was Annalena Baerbock ausdrücklich klargestellt hat. Dazu gehört auch die Ausweitung der Grundrechte, so dass sie Umweltrechte einschließen, und auch die Frage der künstlichen Intelligenz. Ein Punkt ist meiner Ansicht nach sehr wichtig: der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Vielleicht könnten Sie etwas zum derzeitigen Stand sagen. Es wäre wunderbar, wenn wir diesen Prozess in Reykjavik abschließen könnten. Soviel ich weiß, steht er kurz vor dem Abschluss, doch es gibt noch immer ein paar Schwierigkeiten. Könnten Sie etwas dazu sagen?

Antwort von Frau Marija Pejčinović Burić, Generalsekretärin des Europarates (Übersetzung):

Vielen Dank. Ich denke, für diese Organisation ist die Durchführung des Gipfels die beste Nachricht, die wir haben. Und ihn durchzuführen im Sinne unserer Bürger in unseren 46 Mitgliedstaaten ist noch viel wichtiger. Daher denke ich, dass laut Geschäftsordnung die Festlegung der Agenda zum Mandat des Ministerkomitees gehört, das darüber entscheidet. Aber wie ich bereits erwähnt habe, können Sie durch den Bericht mitreden, den Sie heute diskutieren werden. Die Reflexionsgruppe hat einen Vorschlag vorgelegt, und eine Reihe anderer Dokumente werden sicherlich in die Überlegungen einbezogen. Ich kann nur wiederholen, dass für mich der wichtigste Teil darin besteht, angesichts dessen, dass wir uns einer Situation gegenübersehen, von der wir dachten, dass sie in Europa niemals eintreten würde, nämlich der Krieg, der im Zentrum Europas wütet, und zwar schon seit fast einem Jahr, dies zeigt, dass wir wirklich einen Weg finden müssen, um uns erneut zu unseren Werten zu bekennen. Denn es gab, wie jemand erwähnt hat, Anzeichen dafür – und es sind besorgniserregende Anzeichen –, dass wir uns von einigen unserer Standards wegbewegen. Ich denke, der Gipfel sollte eine Antwort oder eine mögliche Lösung dafür geben, wie wir in Zukunft zuerst stärker geeint sein können, eine Botschaft senden, wie wir geeint hinter den Werten stehen, denn es stimmt, wir sind eine geographisch definierte Organisation, doch ich denke, was wichtiger ist, und heute in Kriegszeiten wahrscheinlich wichtiger denn je, ist, dass es unsere Werte sind, die uns einen, nicht nur unsere geographische Definition, dass wir in Europa auf dem Kontinent sind, der uns gehört. Daher bin ich der Ansicht, dass das erneute Bekenntnis im Hinblick auf die Werte die übergreifende Aufgabe für unsere Staats- und Regierungschefs beim Gipfel sein sollte.

Die Unterstützung für die Ukraine ist selbstverständlich. Denn die Unterstützung für die Ukraine wird gleichzeitig die Frage behandeln, wie der Frieden auf unseren Kontinent wiederhergestellt werden kann, und leider ist die Ukraine wahrscheinlich das schrecklichste, das entsetzlichste Beispiel, wo der Krieg schon so lange andauert, doch es gibt auch andere Orte, wo die Konflikte ebenfalls nicht aufgehört haben oder neue aufgetreten sind. Daher denke ich, die Unterstützung der Ukraine in unterschiedlicher Form wird ebenfalls dazu beitragen, den Frieden in Europa wiederherzustellen.

Und ich bin sicher, dass ich zuvor auf die Frage geantwortet habe, wie wir die Europäische Menschenrechtskonvention in allen unseren Mitgliedstaaten umsetzen können, die Vollstreckung der Urteile eingeschlossen. Ich denke, wenn es uns gelingt oder wir uns dem Zeitpunkt annähern, dass ganz Europa, auch die Europäische Union, die Europäische Menschenrechtskonvention befolgt, d.h., dass sie ihr beitritt, dann, glaube ich, werden wir sicherlich einen großen Schritt nach vorn machen, denn das ist dringend notwendig für Europa. Natürlich sind auch die Arbeit mit den demokratischen Kräften und der Zivilgesellschaft in Belarus und auch mit denen, die unsere Werte aufrecht erhalten, sowie mit der Zivilgesellschaft der Russischen Föderation wichtige Bestandteile, die beschlossen werden können, denn als Russland – vor fast einem Jahr – zu Recht ausgeschlossen wurde, wurde klar gesagt, dass wir uns um die Zivilgesellschaft und die Entwicklungen in diesem Teil der Welt kümmern müssen. Daher wird es meiner Meinung nach eine Weiterverfolgung dieses wichtigen Beschlusses geben.

Und natürlich haben Sie nicht zuletzt die neuen Herausforderungen erwähnt, denn bei einigen der von mir genannten Dinge handelt es sich um langjährige Herausforderungen, und wenn Sie zurückgehen und einige der

Fragen beleuchten, die auf früheren Gipfeln aufgegriffen wurden, dann scheint es, obwohl es eine lange Zeit her ist, wie zum Beispiel bei der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Vollstreckung der Urteile und ihrer Umsetzung, dass wir bereits geleistete Arbeit erneut auf den Prüfstand stellen, aber auch die Herausforderungen unserer Zeit in Angriff nehmen müssen. Und meiner Meinung nach hat sich auch die Außenministerin klar dazu geäußert. Am offensichtlichsten sind zwei Bereiche, an denen zu arbeiten wir uns verpflichtet haben, und ich möchte in diesem Zusammenhang die Parlamentarische Versammlung loben, die sich hier lautstark geäußert hat, vor allem zum Umweltschutz und zu den Menschenrechten, lange, bevor dies von der gesamten Organisation aufgegriffen wurde. Aber auch zu einer weiteren dringlichen Frage wie der künstlichen Intelligenz. Für die künstliche Intelligenz wurde in Hamburg ein klarer Beschluss getroffen, dass die Verhandlungen über einige zukünftige Rechtsinstrumente, die rechtlich bindende und nicht bindende Elemente kombinieren, eingeleitet werden sollen. Und wie die Ministerin sagte, werden diese Verhandlungen hoffentlich in diesem Jahr abgeschlossen. Aber es ist sicherlich wichtig, dass dies auch auf dem Gipfel behandelt wird, besonders, wenn es um Umweltschutz und Menschenrechte geht, denn diese Frage betrifft uns wirklich alle, denn wenn die Dinge weiterhin ausgehöhlt werden, werden die Menschenrechte noch schneller ausgehöhlt, und dann werden wir wahrscheinlich an nichts mehr zu tun haben, weil es materiell unmöglich wäre. Also ich bin der Meinung, dass Umweltschutz wahrscheinlich die dringendste neue Herausforderung ist. Das gilt aber auch die künstliche Intelligenz aufgrund ihrer raschen Entwicklung und des Bedarfs an künstlicher Intelligenz, damit sie, obwohl sie uns wirklich Möglichkeiten gibt, besser, schneller und effizienter zu arbeiten, tatsächlich nicht die Grundwerte aushöhlt. Daher denke ich, dass der Gipfel darüber hinaus gehen sollte. Dass dann auch ein spezieller Aktionsplan erstellt werden sollte, wie die großen Fragen auf den Fahrplan gesetzt werden sollen. Ich denke aber, dies sind so ungefähr die wichtigen Themen, die auf dem Gipfel behandelt werden sollten. Doch unabhängig davon kann ich nur wiederholen, dass diese Fragen vom Ministerkomitee entschieden werden müssen.

Debatte: Ein vierter Gipfel für einen erneuerten, besseren und gestärkten Europarat

Abgeordneter Frank Schwabe (SPD):

Herr Präsident,

vielen Dank auch meinerseits an Frau Fiona O'Loughlin für diesen hervorragenden Bericht, der sowohl in der Tiefe das repräsentiert, was wir an wichtigen Debatten in den letzten Monaten hatten, als auch in der Breite deutlich macht, dass es eben eine große Unterstützung hier in dieser Versammlung gibt. Und ich will noch mal daran erinnern, dass in der Tat diese Reise, bei der wir auf der Schluss geraten sind, schon vor langer Zeit begonnen hat. Es war Herr Michele Nicoletti, der dort in dem Präsidentenstuhl saß, der die Idee hatte für einen solchen vierten Gipfel. Ich muss sagen, ich war lange skeptisch, weil ich mir nicht sicher war, ob das Momentum da ist, ob nicht so ein Gipfel auch Risiken birgt, dass es eher Rückschritte gibt, als dass es entsprechend nach vorne geht. Aber es war seine feste Überzeugung, dass wir ein Stück weit rausmüssen aus diesem diplomatischen Modus. Nichts gegen Diplomatie und Diplomaten – das ist auch notwendig. Aber irgendwie haben wir über die Jahre nicht so richtig mitbekommen, dass diese Organisation so langsam ausgehöhlt wird. Insbesondere durch Staaten, die die Werte und Regeln des Europarates immer weniger ernst genommen haben. Am Ende war es in der Tat dieser schreckliche Angriffskrieg, der minütlich so vielen Menschen in der Ukraine das Leben kostet. Der schreckliche Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, der uns nochmal deutlich gemacht hat, wie wichtig es ist, dass es diesen Europarat gibt und dass wir die Werte entsprechend auch schützen müssen und untermauern müssen. Deswegen kann 2023 ein ganz wichtiges Jahr werden in der Geschichte des Europarates, mit einem erfolgreichen Gipfel, und am Ende übrigens auch mit Wahlen, die in diesem Jahr stattfinden und die dann hoffentlich dazu führen, dass diejenigen, die sich fest zu den Werten des Europarates bekennen, auch nochmal gestärkt werden. Was würde einen Erfolg des Europarates, des Gipfels in Reykjavik ausmachen? Erstens – die Regeln zu stärken und sich der Regelung zu versichern und gleichzeitig eine neue Dynamik nach vorne auszulösen. Wir brauchen in der Tat eine klare Regel. Und es ist ja eigentlich absurd, darüber zu reden, dass zum Beispiel die Gerichtsurteile des Menschenrechtsgerichtshofes gelten. Ich habe heute gehört, an anderer Stelle, die Außenministerin aus Deutschland hätte die Fälle nicht erwähnen sollen, weil das kontraproduktiv sei. Das ist eine absurde Debatte. Es gibt Regeln und die Regeln heißen: Umsetzung der Gerichtsurteile des Menschenrechtsgerichtshofes. Und darüber brauchen wir überhaupt gar nicht diskutieren und das muss das Ergebnis auch von Reykjavik sein. Wir brauchen eine bessere Finanzierung dieser Institution, wo wir nicht über Centbeträge reden müssen und wo wir diese Organisation, die so wichtig und zentral ist, vernünftig finanziell ausstatten. Wir brauchen einen Raum – einen europäischen Raum auch für diejenigen, die nicht dabei sein können. Wir müssen auch Antworten darauf finden, wie wir mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Menschen aus Belarus und Russland umgehen. Wir müssen neue Antworten darauf

finden, wie wir die Ukraine unterstützen. Und wir müssen eine neue Dimension von Menschenrechten im Bereich von Umwelt und von sozialen Rechten entsprechend mit einbeziehen. Deswegen danke an Island, dass das so gut organisiert ist. Ich hoffe auf einen sehr inklusiven Gipfel, wo auch der Kongress, die NGOs und die Jugendorganisationen vertreten sein können und dann, glaube ich, kann daraus etwas Gutes werden und ein Stück weit ein Neustart für diese so wichtige und zentrale europäische Organisation.

Abgeordneter Max Lucks (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Dankeschön, Frau Präsidentin.

Meine Damen und Herren, guten Abend,

mir ist ein Stein vom Herzen gefallen, als ich diesen Bericht gelesen hab – denn er ist exzellent. Er ist auch exzellent, weil er unterstreicht, was für eine Rolle wir als die Parlamentarische Versammlung haben, als Parlamentarier, die die Menschen aus unseren Mitgliedsstaaten vertreten. Ich möchte auch hier heute anmerken, dass ich es schade finde, dass die Breite der Gesellschaft nicht auf allen Wegen zu diesem Gipfel abgebildet wurde. Wenn wir uns die High-level Reflection Group anschauen, die von der Secretary General eingesetzt wurden, finden wir, dass dort von sieben Personen eine Person eine ehemalige Präsidentin war, eine Person ein ehemaliger Minister, zwei ehemalige Premierminister, eine ehemalige Außenministerin und eine ehemalige hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, aber keine Beteiligung aus Jugend oder unserer lebendigen Zivilgesellschaft in dieser High-level Reflection Group – und das muss uns schon zu denken geben. Und deshalb ist es so wichtig, dass wir als Parlamentarische Versammlung heute auch diesen Bericht auf den Weg bringen, der sehr realistisch das Bild trifft, dem auch meine Generation in Europa ausgesetzt ist. Nämlich der Tatsache, dass wir uns nicht mehr sicher sind, dass unser Weg auf diesem Kontinent einfach ein Weg des Fortschritts ist – sondern wir wissen, dass Nahrungsmittelknappheit und neue Fluchtbewegungen aufgrund des Klimawandels auf uns zukommen. Wir wissen, dass am 24. Februar eine Europäische Friedensordnung verloren wurde und es schwer sein wird, eine solche wieder zu erreichen. Und wir wissen auch, dass viele Menschen unserer Mitgliedsstaaten nicht wissen, wie sie ihre Miete bezahlen können oder sich einen Urlaub leisten können und als wäre das alles noch nicht genug, werden Prides beispielsweise verboten werden, Rechtsstaatlichkeit beschnitten – die deutsche Außenministerin hat auch heute mal wieder darauf hingewiesen, dass Menschen in Gefängnissen von unseren Mitgliedsstaaten sitzen. Und gerade deshalb haben wir allen Anlass, zu handeln. Und wir haben auch allen Anlass, als Parlamentarische Versammlung zu handeln. Wir müssen unsere Forderung an diesen Gipfel richten. Wir richten gute Forderungen an diesen Gipfel, zum Beispiel die Jugendarbeit zu stärken. Aber wir werden nur dann die junge Generation auf unsere Seite holen können und für den Europarat und für dieses gemeinsame Haus begeistern können, wenn wir es beweisen, dass wir leistungsfähig sind. Wenn wir es beweisen, dass wir in der Lage sind, solidarische Antworten auf eine der größten Wirtschaftskrisen unseres Kontinenten auch durchzusetzen. Wenn wir es beweisen, politische Gefangene aus den Gefängnissen zu holen und zu schützen. Und wenn wir es beweisen, dass wir in der Lage sind, die Freiheit auf diesem Kontinent sicherzustellen. Und dafür legt dieser Bericht einen guten ersten Anfang und deshalb gratuliere ich sehr herzlich der Berichterstatterin. Danke.

Abgeordneter Norbert Kleinwächter (AfD):

Vielen Dank, Herr Präsident,

werte Kolleginnen und Kollegen,

wir debattieren ja darüber, dass diesen Gipfel geben soll und auch über eine Reform des Europarates. Und wir haben jetzt schon das Problem der Debatte gesehen; zwei Stunden lang haben sehr, sehr viele Redner auf die Ukraine Bezug genommen – und das ist auch richtig so –, aber das ist nicht das Einzige, was diese Reform des Europarates anstreben muss. Europarat hat die Berliner Mauer überlebt, Gott sei Dank. Und er wird auch diesen Krieg überleben, Gott sei Dank. Aber er wird ihn dann überleben, wenn sich dieser Europarat auf die grundlegenden Prinzipien besinnt, die er vertreten will, nämlich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, und als Kernaufgabe die Menschenrechte begreift – und eben nichts anderes. In dem Bericht steht ein bisschen lapidar drin, Multilateralismus ist eine gute Sache, aber wir müssen uns auch daran erinnern, dass die Russische Föderation Mitglied dieses Europarates war und dort unser System der Friedenserhaltung nicht funktioniert hat. Deswegen müssen wir uns hinterfragen, warum es nicht funktioniert hat – und zwar genau auf diesem Gipfel. Und ich glaube, dass wir auch in diesem Gremium der Diplomatie ein bisschen zu wenig Raum eingeräumt haben. Wir haben zu viel übereinander, zu wenig miteinander geredet – und das sollte sich auf jeden Fall ändern. Und es sind die Themen, die zählen auch in diesem Europarat. Ich bin heute eigentlich jetzt fünf Jahre Mitglied dieser Versammlung und ich

habe sehr viele, sehr gute Debatten erlebt. Wir haben uns sehr oft zu guten Themen gestritten, aber einige Themen waren auch dabei, wo ich mir ganz offen die Frage gestellt habe: was tun die hier, gehören die hierher? Nein, sie gehören nicht hierher. Und ich glaube, dass der Europarat dann an Schärfe gewinnt und auch an Durchsetzungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit gewinnt, wenn er die Rechtsetzung, die er versucht, zu begehren, minimiert – aber dann die Durchsetzung dieser wenigen Regeln maximiert. Und das sind eben die Regeln der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Das sind die Regeln, wenn es um die Bedrohung von Leib und Leben geht, um politische Verfolgung, um Aushöhlung der Demokratie, aber es sind eben nicht Themen, die jetzt auch gefallen sind, wie Migration oder der Klimawandel – an den man glauben kann – aber das ist vielleicht eine langfristige Gefährdung irgendwann in der Zukunft. Nein, der Europarat muss sich um die Gefährdungen im Hier und Jetzt kümmern und hat dabei leider auch in gewisser Weise versagt. Wo war denn die Parlamentarische Versammlung, wo war denn der Europarat, als es zum Beispiel um die Gelbwesten ging, die von Macron zusammengeprügelt worden sind auf der Straße? Wo war der Europarat, als Merkel offen gefordert hat, eine Wahl müsse rückgängig gemacht werden – hat sie gemacht, wurde hier nicht thematisiert. Wo war der Europarat, als Menschen das gesellschaftliche Leben entzogen wurde, weil sie sich nicht haben impfen lassen? Da war dieses Gremium zu leise. Da hat es geschwiegen. Und da hat es Vertrauen und Ansehen verloren. Wir müssen hier die unangenehmen Themen adressieren – ja, auch die, die genau gegen die Regierungen gehen, wenn sie etwas machen, was im Endeffekt nicht der Rechtsstaatlichkeit entspricht. Wir müssen zum unabdingbaren Kämpfer für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit werden für die Grundrechte der Bürger – aber manchmal muss bei diesem Kampf der Europarat erstmal bei sich selbst anfangen.

Aktualitätsdebatte: Aktuelle Spannungen zwischen Pristina und Belgrad

Abgeordneter Christian Petry (SPD):

Ja, Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen,

das Verhältnis zwischen Kosovo und Serbien muss auf eine neue tragfähige Grundlage gestellt werden. Beide Länder sind für eine friedliche Entwicklung in dieser Region von besonderer Bedeutung – damit auch für Europa von besonderer Bedeutung. Wir Sozialdemokraten in Deutschland unterstützen die beantragte Mitgliedschaft des Kosovo im Europarat. Und Herr John HOWELL hat es eben genannt; der Europarat ist nicht die EU. Darauf sollen wir natürlich äußersten Wert legen. Und diese Mitgliedschaft des Kosovo im Europarat liegt dabei auch und vor allem im serbischen Interesse, denn die Rechte der serbischen Minderheit beispielsweise werden damit aufgewertet und können besser geschützt werden. Wir unterstützen auch die Bestrebungen des Kosovos dafür, Mitglied der Europäischen Union zu werden. Dies wird ein weiter Weg – wir wissen dies. Voraussetzung für die Normalisierung insgesamt sind natürlich die Normalisierung der Beziehung zwischen Serbien und dem Kosovo. Wir beobachten schon sehr kritisch die Entwicklung Serbiens unter der Regierung von Herrn Aleksandar Vučić in Richtung einer Autokratie. Serbien ist dabei für die Stabilität für die gesamte Region von besonderer Bedeutung. Deshalb wenden wir uns gegen jegliche Bestrebungen der Destabilisierung dieser Region. Serbien muss angesichts des russischen Angriffskrieges sich auf die Seite der Europäer stellen und wir erwarten, dass künftig die EU-Sanktionen vollumfänglich mitgetragen werden. Aber auch dem Kosovo empfehlen wir, die Initiative des französischen Präsidenten Emmanuel Macron und des deutschen Kanzlers Olaf Scholz zur Stärkung eines EU-geführten Normalisierungsdialoges anzunehmen und die Schritte entsprechend umzusetzen. Wir brauchen eine Normalisierung. Wir brauchen eine sofortige beidseitige Erklärung auf Gewaltverzicht. Wir brauchen ein dauerhaftes und stabiles Abkommen zwischen beiden Staaten, denn nur so, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist für die Menschen in der Region dauerhaft Frieden und damit Sicherheit und Wohlstand zu erreichen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Parlamenten im Kosovo und in Serbien, ich appelliere eindringlich an Sie; bitte nehmen Sie sich dieser Sache an. Reichen Sie sich die Hände und bringen Sie Ihre beiden Länder in eine gute Zukunft – das ist der Appell, der von heute hier ausgehen kann. Vielen Dank. Glückauf.

Abgeordnete Derya Türk-Nachbauer (SPD):

Präsident,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2023 ist noch keinen Monat alt, doch schon viele, viele Femizide schwer. Frauen werden ermordet, weil sie Frauen sind. Frauen erleben Gewalt, weil sie Frauen sind. Es ist bedauerlich, dass auch in unseren Reihen noch Mitgliedsstaaten da sind, die durch die fehlende Ratifikation der Istanbul-Konvention folgendes noch nicht fett

unterstrichen haben: Frauenrechte sind Menschenrechte. Liebe Frau Zita Gurmai, liebe Frau Margreet De Boer, liebe Frau Petra Stienen, vielen Dank für diese Berichte, die uns allen nochmal sehr deutlich vor Augen führen – schwarz auf weiß haben wir es – welche Dimension diese geschlechtsspezifische Gewalt hat. 30 Prozent aller Frauen weltweit sind schon einmal Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt geworden. Jede dritte Frau. Schauen Sie sich hier mal im Saal um, zählen Sie durch und stellen Sie sich das bitte einmal bildlich vor. Die bittere Realität ist, wenn die Lebensumstände frostig werden, sind es vor allem die Frauen, die sich besonders warm anziehen müssen. Nicht nur die Pandemie hat die häusliche Gewalt zusätzlich verschärft, auch die steigenden Lebenshaltungskosten, wachsende Armut, hohe Energiepreise sind Faktoren, die Menschen verunsichern und häusliche Gewalt verschärfen. Von Entspannung in den eigenen vier Wänden kann noch überhaupt keine Rede sein. Entspannung gibt es erst, wenn wir in unseren Herkunftsländern die Umsetzung der Istanbul-Konvention energisch voranbringen. Die Bundesregierung Deutschland tut das. Ab Februar '23 wird die Istanbul-Konvention auch in Deutschland ihre Wirksamkeit voll entfalten. Frauenhäuser werden wirtschaftlich viel besser ausgestattet. Hilfe für betroffene Frauen wird niederschwellig und überall erreichbar sein. Mit Blick auf Europa schließe ich mich uneingeschränkt meiner Bundesregierung an, wenn es darum geht, den Austritt der Türkei aus der Konvention als fatales Signal zu kritisieren. Es schmerzt, zu sehen, dass das Land, das als erstes Land der Istanbul-Konvention beigetreten ist, dieses Bekenntnis zum Schutz von Frauen als erstes ablegt. Meine, unser aller Solidarität gilt den türkischen Frauen und Mädchen, die mit Gewalt konfrontiert sind. Wir ermuntern die mutigen Frauenverbände und Parteien, alles dafür zu tun, um der Istanbul-Konvention wieder beizutreten. Alle überzeugten Demokrat*innen stehen Ihnen dabei zur Seite. Doch auch unsere EU als Ganzes sollte die Istanbul-Konvention nun endlich ratifizieren – das ist leider noch nicht passiert. Es wäre aber ein wichtiger Schritt und ein klares Signal an Länder wie Lettland, Litauen, die Tschechien, Slowakei, Ungarn und Bulgarien, die dem Schutz von Frauen nur den nötigen Rahmen geben müssen. Ich setze diesbezüglich auf das Tandem Deutschland und Frankreich. Beide Länder haben letzten Sonntag in Paris nicht nur die Freundschaft groß gefeiert, sondern auch verabredet, dass sie gemeinsam daran arbeiten werden. Das stimmt mich zuversichtlich. Wir haben viel zu tun. Lassen Sie uns das gemeinsam angehen. Danke.

Dringlichkeitsdebatte: Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine

Abgeordneter Dr. Harald Weyel (AfD):

(Nicht mündlich gehaltener Redebeitrag, Geschäftsreglement Art. 31.2)

Was auch immer man zu Recht oder Unrecht gegen russische oder amerikanische Oligarchen vorbringen kann und muss – man muss es wohl auch gegen die ukrainischen vorbringen. Das Gleiche gilt auch jeweils für Regierung und Verwaltung: Weder vor noch nach dem 24. Februar 2022 haben sich da wie dort die Grundstrukturen wesentlich geändert, sei es in Russland oder der „westlichen (Hemi-)Sphäre“. Spätestens seit der angeblichen „Zeitenwende“ ist ein zunehmender Gleichklang an undemokratischen, wenig humanistischen, wenig aufgeklärten Machenschaften zu verzeichnen. Die 1990er „Friedensdividende“ wurde mehr und mehr verspielt. Der westlicherseits ausgerufene Weltwirtschaftskrieg und die vorherige NATO-Expansion sind nicht über Nacht entstanden, sondern haben sich über Jahrzehnte der verlorenen Chancen manifestiert – oder echten europäischen Gegenentwurf (bei welchem Thema auch immer)! Es ist also höchste Zeit eine echte Wendung gegen die Fehlentwicklungen zu vollziehen, wenigstens vorzudenken! Wir sehen seit den 1990ern auch ein Scheitern des imperialen Interventionismus im Namen der UNO-»*responsibility to protect*«. Wir sehen von der „Nahostpolitik“ über Irak und bis Afghanistan etc. nur Scheitern, das ständige Mästen falscher nationaler und internationaler Strukturen. Mit vielleicht falschen Inhalten, und noch falscheren Mitteln. Wir sehen eine gigantische Ressourcenverschwendung und ein permanentes Handeln gegen besseres Wissen, gegen alle Erfahrung; ein Propagieren von Dingen, die nicht mal in der Theorie funktionieren. All das muss ein Ende haben. Man sollte nun genau die Lehren aus dem „Ukrainekrieg“ – wie auch immer er ausgeht – ziehen, die man schon nicht aus seinen Vorgängern und Vorläufern gezogen hat: nationalstaatliche wie internationale Regierungs-, Verwaltungs- und Lobby-Strukturen gehörig runterzufahren. Es kann ja nicht sein, dass die ewig gleichen Akteure mit den ewig gleichen Mitteln, den ewig gleichen Profiteuren, und vielleicht auch den ewig gleichen (oder auch wechselnden) Opfern ihr Handeln zum Weltstandard erheben. Es kann nicht sein, dass die ewig gleichen Strukturen ihr Schmutzwasser politisch/medial als alternativlose Weisheitsquelle verkaufen können. Der Europarat kann sich vorbildlich für die Gegenrichtung einsetzen, die der Aufklärung und neuen Nüchternheit!

Debatte: Die Fortschritte beim Überwachungsverfahren der Versammlung (Januar-Dezember 2022)**Abgeordneter Max Lucks (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Herzlichen Dank, Frau Präsidentin,

meine Damen und Herren,

im Namen der Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen in dieser Parlamentarischen Versammlung möchte ich mich sehr deutlich mit meinem Vorredner und seiner Partei, der Oppositionspartei HDP in der Türkei, solidarisieren. Wir als Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen dieser Parlamentarischen Versammlung sind erschrocken über dieses Verbotsverfahren gegen die HDP und halten es für unvereinbar mit dem Sinne dieses Europarates und mit dem Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es darf nicht zu einem Verbot der HDP so kurz vor diesen Wahlen kommen. Für diesen Bericht – für den wir sehr dankbar sind – hoffen wir alle, dass er der letzte sein wird, der sich so gravierend mit den Menschenrechtsverletzungen in Staaten beschäftigen muss, auf deren Mitgliedschaft wir so stolz sind in dieser Organisation. Es sind nämlich nicht so sehr die Starken in unserer Gesellschaft, die einen starken Rechtsstaat, die eine unabhängige Justiz, die eine konsequente Gewaltenteilung brauchen, sondern es sind vielmehr die Schwachen, die das benötigen. Denn sie sind diejenigen, die von autoritären Tendenzen zuerst und am schwersten gezielt getroffen werden, und die von uns als Delegierte im ältesten Menschenrechtsparlament der Welt zu Recht erwarten, dass wir uns schützend vor sie stellen. Der Titel „Fortschritt des Monitoring-Verfahrens der Versammlung“ mag in dem Lichte ganz schön abstrakt klingen, aber er ist konkret – er ist konkret für die Journalist:innen, die aufgrund guter investigativer Arbeit verfolgt werden. Er ist konkret für die Journalist:innen, die aufgrund guter investigativer Arbeiten verfolgt werden. Er ist konkret für Minderheiten, die wie sexuelle Minderheiten von Politikern als abnormal bezeichnet werden, und er ist konkret für ethnische Minderheiten, die vom Staat zu oft auch bewusst nicht geschützt werden, wenn sie auf Hass und Gewalt stoßen. Und lassen Sie mich bitte dem Berichtersteller dafür danken, dass er in dem Lichte beispielsweise auch auf die *current affairs debate* hinweist in seinem Report, die wir in der Parlamentarischen Versammlung in der letzten Sitzungswoche geführt haben. Das zeigt; wir als Europarat sind auch immer wieder bereit, uns zu modernisieren. Sind auch beispielsweise bereit, für die LGBTI-Community in allen 46 Mitgliedsstaaten ein starker Anwalt zu sein. Meine Damen und Herren, wir sind nicht hier, um den Finger auf andere zu richten – wir sind hier von einer Erkenntnis getragen. Wenn wir die Menschenrechte nicht in allen Staaten dieser Organisation verteidigen, dann werden wir sie für niemanden verteidigen. Und deshalb müssen wir sie verteidigen, und dieser Bericht gibt Hoffnung, dass wir weiter hinschauen werden, und dafür danke ich sehr dem Berichtersteller.

Debatte: Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Republik Moldau**Abgeordneter Fabian Funke (SPD):**

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

zuerst einmal mein ausdrücklicher Dank und der Dank meiner gesamten Fraktion den Berichtersteller:innen für den vorliegenden Monitoring-Report, meinem Kollegen Herrn Pierre-Alain FRIDEZ und Frau Inese Lîbiņa-Egner. Wir wissen ja alle, dass auch die Republik Moldau gerade diese großen Herausforderung der Demokratie in einer schwierigen Situation meistern muss. Einerseits die durch den russischen Angriffskrieg auch hervorgerufene Wirtschaftskrise, gleichzeitig die Aufnahme sehr vieler Geflüchteter durch die Ukraine bei gleichzeitigen Destabilisierungsversuchen durch Russland und ungeklärten Fragen bezüglich der transnistrischen Region. Trotzdem hat sich die Moldau dazu entschieden, solidarisch mit der Ukraine zu sein, auch solidarisch an der Seite der Position Europas zu stehen. Umso mehr möchte ich unterstreichen, die Republik Moldau ist ein fester Bestandteil unserer europäischen Familie. Es ist richtig, dass die Europäische Kommission der Republik Moldau eine europäische Perspektive mit dem Kandidatenstatus gegeben hat. Jetzt liegt es an uns, gemeinsam diesen herausfordernden Weg zu unterstützen. Und die aktuelle Regierung meint es ernst mit der Rechtsstaatlichkeit und untermauert das auch mit Handlungen: die Entfernung korrupter Politiker und politischer Beamter aus hohen Staatsämtern, die Ratifizierung der Istanbul-Konvention, eine umfassende Reform der Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit, die Stärkung der Anti-Korruptionsbehörden. Allerdings zeichnet der vorliegende Bericht auch ein Bild von Gefahren und Herausforderungen für die Zukunft. Wie soll der demokratische Staat mit politischen Parteien und Individuen umgehen, die Demokratie und Rechtsstaat schwer schädigen wollen? Wie können die Reformen schnellstmöglich umgesetzt werden und gleichzeitig demokratische Teilhabe gewährt werden? Die Herausforderung der Republik Moldau ist es, Rechtsstaatlichkeit aufzubauen und gleichzeitig die Rechte all derjeniger zu

verteidigen, die diese am liebsten direkt wieder schwächen würden. Ob der aktuellen Regierung das gelingt, wird sich in Zukunft zeigen. Auch die aktuell regierende Partei wird irgendwann einmal, wie es in Demokratien ja ganz üblich ist, nicht als Gewinner aus einer Wahl hervorgehen. Auch ihre Politik wird irgendwann in Frage gestellt werden von neuen Personen, neuen Präsidentinnen oder Präsidenten, neuen Premierministern. Wenn dieser Moment gekommen ist, werden die aktuellen Reformen sich beweisen müssen; erst recht, wenn politische Macht erneut oder dann auch von Individuen ausgeübt werden sollte, die nicht nur mit demokratischen Willen und unter der Prämisse von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie handeln. In Deutschland sprechen wir vom Ideal der wehrhaften Demokratie – demokratische Institutionen und eine demokratische Gesellschaft, die gemeinsam stärker sind als jede Einzelperson, die nicht im guten Willen handelt, die nicht rechtsstaatlich und nach den Prinzipien der Demokratie agiert und versucht, sie zu schwächen. Lassen Sie uns die Republik Moldau gemeinsam kritisch auf diesem Weg zu einer wehrhaften Demokratie begleiten und sie in ihren demokratischen Bemühungen mit aller Kraft unterstützen. Vielen Dank.

Debatte: Der Aufbau des Offenen Akademischen Netzwerks des Europarates (OCEAN)

Abgeordneter Dr. Harald Weyel (AfD):

Danke Herr Präsident,

ich glaube, wir laufen Gefahr und sind Zeugen einer Entwicklung, die keine gute ist – wir erleben eine Gleichschaltung der internationalen Organisation und eine Gleichschaltung des akademischen Lebens, was diese Organisation maßgeblich beeinflusst, was der Stichwortgeber für vieles ist, oder der Begleiter, der vieles im Nachhinein rechtfertigt, juristisch einkleidet oder schönredet, was eigentlich eher eine politische Angelegenheit ist. Und ich glaube, die internationale Zusammenarbeit ist natürlich schön und gut – kontinental und interkontinental. Sie führt aber auch genau dazu, dass dieser Missstand auch in der akademischen Welt eingetreten ist. Eine weltweite Gleichschaltung, auch verursacht durch den Technikeinsatz. Früher hat es bis zu 10 Jahre gedauert, bis irgendwelche Trends, sei es der Technik, der Konsumwelt, der Kultur oder eben auch der Politik, nach Europa kam und in den USA schon längst abgeschwächt oder die 180-Grad-Wende eingetreten ist und Europa da nachhinkte, und die Fehler der Amerikaner zum Beispiel wiederholte in vielen, vielen Bereichen. Und jetzt sehen wir quasi, dass zeitgleich, in Echtzeit, die gleiche Richtung eingeschlagen wird. Und ich glaube, dass bei der internationalen Kooperation unheimlich wichtig ist, nicht nur auf das organisatorische zu achten, dass jeder die Möglichkeit hat, sich da einzubringen, aktiv und passiv, sondern auch eine inhaltliche Pflicht daraus hervorgeht. Es kann nicht sein, dass man nur eine Meinung zum Thema Klima – was übrigens nicht identisch ist mit Umweltschutz – haben kann, nicht nur eine Meinung zum Thema Gender haben kann oder eine Meinung zum Thema Migration, wo es im Übrigen auch nicht darum geht, alle Leute, die, aus welchen Gründen auch immer hier nach Europa oder sonst wohin kommen, zu integrieren. Viele Leute sind nur auf Zeit da. Man muss sich auch fragen, was das für die Herkunftsländer bedeutet, und eben nicht ein neokolonialer Braindrain wird – eine Ausbeutung der Humanressourcen woanders. Und das Gleiche gilt umso mehr für das Thema Corona, wo es nicht nur eine Meinung zu gibt, da wo wir eine ganz schlimme Bilanz haben, auch wieder weltweit gleichgeschaltet – durchaus auf Augenhöhe mit den Maßnahmen, die da politisch, gesundheitspolitisch, medizinisch gefordert wurden; auf Augenhöhe mit China, Russland bewegt sich Neuseeland als Avantgarde, die da noch strenger und autoritärer vorging als China und Russland. Das sollte uns alles eine Warnung sein. Und als Letztes gilt das natürlich aktuell auch für diese eine Meinung zum Thema Ukraine-Krise oder Russland-Problematik etc. Es ist übrigens ein wichtiger Schritt gewesen und ein guter Schritt, dass man in den Sprachen – es war ja Englisch, Französisch und Russisch – das Russische nicht verdammen sollte. Nicht nur, weil man ja weiter Russland und Weißrussland adressieren muss, sondern der zentralasiatische Raum, der russische Sprachraum bietet Einflussmöglichkeiten, wo man sich aber auch nicht entblöden sollte, jetzt eine Propaganda durch Gegenpropaganda zu ersetzen; sondern tatsächlich durch alternative Informationen, die geeignet sind, eine aufgeklärte Meinung zu haben und nicht Regierungspropaganda gegen Regierungspropaganda zu setzen. Danke – dafür wir sind gerne bereit. Ich wünsche allen eine gute Heimreise danach. Danke.